

INHALT

	Seite		Seite
Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei –		Berliner Bäder-Betriebe (BBB)	
Konsulate und Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1058	Tarifsatzung	1093
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen		Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)	
Ausführungsvorschriften zum Landesgleichstellungsgesetz (AVLGG)	1058	Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin- Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunterneh- men (VBB-Tarif) – Gültig ab 14. Juni 2015 –	1094
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt		Industrie- und Handelskammer zu Berlin	
Änderung der Ausführungsvorschriften zu § 48 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-, Mietwagen- und Kran- kenkraftwagenfahrer im Land Berlin (Ortskundeprü- fungsrichtlinien)	1076	Änderung der Anlage zur Gebührenordnung	1097
Für die Wertermittlung erforderliche Daten	1077, 1082	Bezirksämter	1098
Änderung des Flächennutzungsplans Berlin in Teil- bereichen – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlich- keit –	1091	Stellenausschreibungen	1105
Änderung des Flächennutzungsplans Berlin in Teil- bereichen – Öffentliche Auslegung –	1091	Gerichte	1120
Apothekerkammer Berlin		NICHT AMTLICHER TEIL	
Konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung der 14. Legislaturperiode am 12. Mai 2015 – Ergebnis der Wahl des Vorstandes –	1092	Gläubigeraufrufe	1122

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Donnerstag, 28. 05. 2015	Freitag, 05. 06. 2015
Donnerstag, 04. 06. 2015	Freitag, 12. 06. 2015
Donnerstag, 11. 06. 2015	Freitag, 19. 06. 2015
Donnerstag, 18. 06. 2015	Freitag, 26. 06. 2015

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
– Senatskanzlei –

**Konsulate und Honorarkonsuln
in der Bundesrepublik Deutschland**

Bekanntmachung vom 12. Mai 2015

RBm – SKzl – IV B 10

Telefon: 9026-2627 oder 9026-0, intern 926-2627

Kiribati

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kiribati in **Hamburg** ernannten **Herrn Gerhard Binder** am 1. April 2015 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung:

Mattentwiete 8
20457 Hamburg
Telefon: 040 3601-370
Telefax: 040 3601-423
E-Mail: honoraryconsul-kiribati@aug-bolten.de

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration
und Frauen

**Ausführungsvorschriften
zum Landesgleichstellungsgesetz (AVLGG)**

Bekanntmachung vom 6. Mai 2015

ArbIntFrau I A 9

Telefon: 9028-2115 oder 9028-0, intern 928-2115

Aufgrund des § 22 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch Artikel VI und Artikel VIII Absatz 3 des Gesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, werden zur Ausführung des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

Vorbemerkung

Der den Ausführungsvorschriften jeweils vorangestellte Wortlaut des Landesgleichstellungsgesetzes entspricht der Fassung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel VI und Artikel VIII Absatz 3 des Gesetzes zur Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpoolauflösungsgesetz – StPAuflG) und zur Anpassung davon betroffener Gesetze vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354).

§ 1 – Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), für die Gerichte des Landes Berlin, für den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, den Rechnungshof von Berlin und den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Zu § 1

Die Einrichtungen im Sinne des § 1 LGG sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Beschäftigte im Sinne des LGG sind Beamtinnen und Beamte sowie die tariflich und mit außertariflichen Arbeitsverträgen beschäftigten Dienstkräfte des Landes Berlin einschließlich der Beschäftigten der landesunmittelbaren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

§ 1a – Geltung bei Beteiligungen des Landes

(1) Soweit das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, stellt es sicher, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von diesen entsprechend angewendet werden. Das gilt insbesondere für die Erstellung eines Frauenförderplans, für Stellenbesetzungsverfahren einschließlich der Besetzung von Vorstands- und Geschäftsführungspositionen sowie für die Wahl von Frauenvertreterinnen.

(2) Einzelheiten sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der jeweiligen Rechtsgrundlage zu regeln.

(3) Soweit das Land Berlin keine Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften unmittelbar oder mittelbar hält oder erwirbt, wirkt es darauf hin, dass Maßnahmen entsprechend den Regelungen dieses Gesetzes auch von den juristischen Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften angewendet werden.

Zu § 1a

Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin sind keine Einrichtungen gemäß § 1 LGG, soweit es sich um juristische Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften handelt. Die Regelungen des LGG und damit auch die in diesen Vorschriften festgelegten Grundsätze sind jedoch bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes Berlin an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften entsprechend anzuwenden.

Es sind insbesondere folgende gesetzliche Vorgaben zu beachten: Nach § 5 Absatz 3 Satz 2 LGG sind im Falle einer Unterrepräsentanz von Frauen, Vorstands- und Geschäftsleitungspositionen der Mehrheitsbeteiligungsunternehmen des Landes Berlin in Form einer Ausschreibung öffentlich bekannt zu machen; nach § 6 Absatz 1 LGG sind alle Bewerberinnen oder ebenso viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch einzuladen, sofern sie die in der Bekanntmachung vorgegebene Qualifikation besitzen und Bewerbungen von Frauen in ausreichender Zahl vorliegen.

Zu § 1a Absatz 1 und 2

Bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes Berlin an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften übernimmt die für Beteiligungen zuständige Senatsverwaltung die Gewähr für die Sicherstellung der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des LGG sowie für die dafür erforderlichen Regelungen in den einschlägigen Rechtsgrundlagen. Die für Beteiligungen zuständige Senatsverwaltung stellt die entsprechende Anwendung des LGG in den Beteiligungsunternehmen, an denen das Land Berlin über eine Anteilsmehrheit verfügt, in geeigneter Weise (zum Beispiel Rundschreiben, Leitlinien und Merkblätter) sicher.

Zu § 1a Absatz 3

Bei Minderheitsbeteiligungen des Landes Berlin an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften übernimmt die für Beteiligungen zuständige Senatsverwaltung die

Gewähr dafür, dass auf die Anwendung der Vorschriften des LGG hingewirkt wird.

§ 1b – Geltung bei Umwandlung, Errichtung und Veräußerung von Einrichtungen des Landes

(1) Wandelt das Land Berlin Teile der Berliner Verwaltung, eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine andere Einrichtung, die in den Geltungsbereich von § 1 dieses Gesetzes fällt, oder einen Teil davon in eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Personengesellschaft um oder errichtet es juristische Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften, so ist in den Umwandlungs- oder Errichtungsrechtsakten und in den jeweiligen Rechtsgrundlagen festzulegen und sicherzustellen, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch zukünftig Anwendung finden.

(2) Erfolgt eine teilweise oder vollständige Veräußerung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, sind Erwerbende zu verpflichten, die entsprechende Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten und eine entsprechende Verpflichtung bei etwaigen Weiterveräußerungen auch späteren Erwerbenden aufzuerlegen.

§ 2 – Grundsatz

(1) Frauen und Männer sind gleichzustellen. Zur Verwirklichung der Gleichstellung werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Frauen gefördert und bestehende Benachteiligungen von Frauen abgebaut.

(2) Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts oder ihres Familienstandes nicht diskriminiert werden.

Zu § 2

Zu § 2 Absatz 1

Der in § 2 Absatz 1 LGG enthaltene Hinweis auf die Frauenförderung und den Benachteiligungsabbau zugunsten von Frauen betont deren Zulässigkeit als positive Maßnahmen gemäß § 5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610).

Zu § 2 Absatz 2

Das Verbot der Diskriminierung in § 2 Absatz 2 LGG knüpft an die Vorgaben des AGG an. Eine Beanstandung gemäß § 18 LGG kann auch auf die Verletzung des Verbots der Diskriminierung wegen des Geschlechts oder des Familienstandes gestützt werden.

§ 3 – Gleichstellungsverpflichtung

(1) Die Einrichtungen nach § 1 sind verpflichtet, aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Beschäftigung und auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hinzuwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist besondere Aufgabe der Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen. Sie ist in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen als Leistungskriterium festzuschreiben sowie bei der Beurteilung ihrer Leistung einzubeziehen.

(2) Frauen sind unterrepräsentiert, wenn in Vorgesetzten- oder Leitungsfunktionen, in einer Besoldungs-, Vergütungs-, Entgelt- oder Lohngruppe einer Laufbahn beziehungsweise Berufsfachrichtung in einer Einrichtung nach § 1 mehr Männer als Frauen beschäftigt sind.

(3) Führen personalwirtschaftliche Maßnahmen zu einem Stellenabbau, so ist sicherzustellen, dass sich der Anteil von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, nicht verringert. Dies gilt auch für den Fall, dass personalwirtschaftliche Maßnahmen eine Unterrepräsentanz von Frauen begründen und für Vorgesetzten- und Leitungspositionen.

(4) Besteht eine Einrichtung nach § 1 aus mehreren Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes, so gelten die Absätze 1 bis 3 in diesen entsprechend.

(5) Soweit in übergeordneten Dienststellen Entscheidungen für nachgeordnete Dienststellen getroffen werden, hat jede beteiligte Dienststelle die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen.

Zu § 3

Zu § 3 Absatz 1

Bei den Geboten der Gleichstellung der Geschlechter und der Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen handelt es sich um gesetzliche Handlungsaufträge an den Staat als Arbeitgeber. Erforderlich ist aktives Handeln, das sich insbesondere in den Aktivitäten der Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen niederschlagen muss.

Es ist daher als nachprüfbares und zu bewertendes Leistungskriterium in Vereinbarungen, wie beispielsweise Zielvereinbarungen, aufzunehmen und im Rahmen von dienstlichen Beurteilungen oder Zeugnissen zu berücksichtigen. Es ist in Anforderungsprofile und Beurteilungsbögen zu integrieren.

Beschäftigte in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen sollten im Rahmen von Zielvereinbarungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Beschäftigung und zur Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen verpflichtet werden.

Zu § 3 Absatz 2

Das Vorliegen einer Unterrepräsentanz ist bezogen auf die Beschäftigten der jeweiligen Einrichtung und deren Verteilung auf die Besoldungs- oder Entgeltgruppen sowie die jeweiligen Vorgesetzten- und Leitungsebenen zu ermitteln. Maßgeblich ist hierbei die dem Frauenförderplan zugrundeliegende Organisationseinheit.

§ 4 – Frauenförderplan

(1) Jede Einrichtung nach § 1 erstellt auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie der zu erwartenden Fluktuation oder Einsparungsmaßnahmen einen Frauenförderplan. Bestehen in einer Einrichtung nach § 1 mehrere Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes, so können diese Frauenförderpläne erlassen. Der Frauenförderplan ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und danach fortzuschreiben. Spätestens nach zwei Jahren ist er an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

(2) Im Frauenförderplan ist mindestens festzulegen, in welcher Zeit und mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Gleichstellungsverpflichtung nach § 3 innerhalb der jeweiligen Einrichtung oder Dienststelle gefördert werden kann. Dazu ist für jede einzelne Besoldungs-, Vergütungs-, Entgelt- und Lohngruppe sowie jede Vorgesetzten- und Leitungsebene festzustellen, ob Frauen unterrepräsentiert sind. Für jeweils zwei Jahre sind verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils in den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs-, Entgelt- oder Lohngruppen der einzelnen Laufbahn oder Berufsfachrichtung sowie auf den Vorgesetzten- und Leitungsebenen festzulegen. Bei der Festlegung von Zielvorgaben ist festzustellen, welche für die Besetzung von Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, erforderlichen Qualifikationen die beschäftigten Frauen bereits aufweisen, erwerben oder erwerben können (Personalentwicklungsplanung). Dabei sind insbesondere solche Stellen zu berücksichtigen, die voraussichtlich neu zu besetzen sind. Es ist festzulegen, wie viele Frauen an Qualifikationsmaßnahmen teilnehmen, die für die Besetzung einer Stelle in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, förderlich sind.

(3) Die Zahl der Auszubildenden, getrennt nach Geschlechtern, Laufbahn oder Berufsfachrichtung und Ausbildungsberuf ist darzustellen und in die Personalentwicklungsplanung einzubeziehen.

(4) Im Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) sind durch die besonderen Aufgaben und Strukturen Ausnahmen von den Vorgaben der Absätze 2 und 3 zulässig.

(5) An der Erstellung des Frauenförderplans ist die Frauenvertreterin zu beteiligen; die Rechte des Personalrats bleiben unberührt.

(6) Besteht eine Einrichtung nach § 1 aus mehreren Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes, so sind an der Erstellung, Fortschreibung und Anpassung des dienststellenübergreifenden Frauenförderplans alle betroffenen Frauenvertreterinnen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung frühzeitig zu beteiligen; die Rechte der Personalräte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Entscheidung gemäß Absatz 1 Satz 2.

(7) Frauenförderpläne sowie deren Fortschreibungen oder Anpassungen sind dem für Frauenpolitik zuständigen Mitglied des Senats zur Kenntnis zu geben.

(8) Die Festlegungen im Frauenförderplan sind Bestandteil der Personalentwicklungsplanung.

(9) Wird ein Frauenförderplan nicht erstellt, angepasst oder fortgeschrieben oder ein bestehender nicht umgesetzt, so kann die zuständige Frauenvertreterin das unmittelbar gegenüber dem für Frauenpolitik zuständigen Senatsmitglied beanstanden.

Zu § 4

Die Hochschulen unterliegen neben den gesetzlichen Grundlagen des LGG auch denen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) und treffen aufgrund ihrer spezifischen Belange Regelungen in Abwägung beider Gesetze.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 1

Ein Frauenförderplan ist unabhängig davon zu erstellen, ob der Dienststelle in Personalangelegenheiten die Letztentscheidungskompetenz zukommt oder ob Frauen in der Dienststelle unterrepräsentiert sind.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 2

Sofern in einer Einrichtung mehrere Dienststellen im Sinne des Berliner Personalvertretungsgesetzes existieren, beispielsweise im Bereich der Berliner Schule, können diese (einzelne) Frauenförderpläne erlassen. An einer solchen Entscheidung ist die Frauenvertreterin zu beteiligen (siehe § 4 Absatz 6 Satz 2 LGG).

Zu § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4

Die Einrichtungen oder Dienststellen (siehe § 4 Absatz 1 Satz 2 LGG) gewährleisten, dass am Tage nach dem Ende der Laufzeit eines Frauenförderplans die Fortschreibung in Kraft tritt und Anpassungen an die aktuelle Entwicklung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen.

Die Bekanntmachung des Frauenförderplans erfolgt zeitnah in geeigneter Weise, beispielsweise durch Veröffentlichung im Intranet oder durch Übermittlung per Fachpost. Allen Beschäftigten muss Gelegenheit zur Kenntnisnahme eröffnet werden.

Zu § 4 Absatz 2 und 3

§ 4 Absatz 2 und 3 LGG legt Mindestvorgaben für die Erstellung und den Inhalt eines Frauenförderplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Beschäftigung und zum Abbau von Unterrepräsentanzen fest.

Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

- Differenzierte Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur nach Besoldungs- und Entgeltgruppen sowie Vorgesetzten- und Leitungspositionen zur Feststellung von Unterrepräsentanzen;
- Bestandsanalyse der Auszubildenden, getrennt nach Geschlechtern, Laufbahn oder Berufsfachrichtung und Ausbildungsberuf;
- aktualisierte verbindliche Zielvorgaben für zwei Jahre;

- Benennung personeller Maßnahmen, konkreter organisatorischer und fortbildender Maßnahmen.

Die verbindlichen Zielvorgaben sind in absoluten Zahlen oder prozentualen Anteilen vorzulegen. Die Festlegung von Zielvorgaben und Maßnahmen der Personalentwicklungsplanung sollen dabei im Wesentlichen die konkrete Umsetzung der Frauenförderung aufzeigen.

Grundsätze für die Festlegung von Frauenfördermaßnahmen sind:

- Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen;
- Gleichstellung von Frauen und Männern in der Beschäftigung;
- Verzahnung mit der Personalentwicklungsplanung;
- Berücksichtigung von personellen Fluktuationen und Einsparvorgaben sowie von frei werdenden Stellen;
- Identifizierung erforderlicher Qualifikationsmaßnahmen für diese Stellen.

Als konkrete Maßnahmen kommen zum Beispiel in Betracht:

- Systematische Nachwuchsentwicklung;
- weiterqualifizierende Sonderaufträge;
- Übertragung von Ausbildungs- und Lehrtätigkeiten;
- Gremientätigkeiten, die für Führungsaufgaben bedeutsam sein können;
- spezielle Angebote der Aus- und Fortbildung für Frauen (zum Beispiel Führungskräftezirkel, Mentoringprogramme, Wiedereinstiegslehrgänge nach Beurlaubungen);
- Mobilitätsmaßnahmen (zum Beispiel Rotation, Hospitation, Abordnung);
- Schulungen für Führungskräfte zum Erwerb von Genderkompetenzen;
- Maßnahmen zur familienfreundlichen Arbeitsplatz- und Arbeitszeitgestaltung (zum Beispiel Teilzeitbeschäftigung, flexible Arbeitszeitmodelle, Telearbeit – sämtlich auch für Führungskräfte);
- Angebote zur Kinderbetreuung am Dienort (zum Beispiel Spiel- oder Eltern-Kind-Zimmer) beziehungsweise Hilfestellung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Zu § 4 Absatz 7

Das Frauenförderplanregister wird von dem für Frauenpolitik zuständigen Senatsmitglied geführt. Diesem sind sämtliche Frauenförderpläne unverzüglich in aktueller Fassung elektronisch zu übermitteln.

Zu § 4 Absatz 9

Die Frauenvertreterin kann einen fehlenden, nicht angepassten oder nicht fortgeschriebenen Frauenförderplan sowie dessen unterbliebene Umsetzung ohne eine vorherige Beanstandung bei der Dienststelle, wie sie § 18 Absatz 1 LGG vorschreibt, direkt bei dem für Frauenpolitik zuständigen Senatsmitglied beanstanden. Es wird empfohlen, im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Frauenvertreterin, eine Lösung innerhalb der Dienststelle anzustreben. Bei Mängeln im Beteiligungsverfahren und/oder inhaltlichen Mängeln des Frauenförderplans ist die Vorschrift nicht einschlägig. In diesen Fällen kann die Frauenvertreterin ein Beanstandungsverfahren nach § 18 LGG betreiben.

§ 5 – Stellen- und Funktionsausschreibungen, öffentliche Bekanntmachungen

(1) Alle Stellen und Funktionen sind intern auszuschreiben. In Bereichen oberhalb der Besoldungsgruppe A 9 beziehungsweise der

entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind Stellen und Funktionen öffentlich auszuschreiben.

(2) Zur gezielten Ansprache von Frauen kann zusätzlich in der Tagespresse oder in anderen geeigneten Publikationsorganen ausgeschrieben werden.

(3) Zu besetzende Vorstands- und Geschäftsleitungspositionen der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind in Form einer Ausschreibung öffentlich bekannt zu machen, sofern eine Unterrepräsentanz von Frauen besteht. Entsprechendes gilt nach § 1a für solche Positionen der juristischen Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligungen des Landes Berlin.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung für die in Absatz 3 genannten Positionen erfolgt überregional in der Tages- und Wochenpresse oder in anderen geeigneten Publikationsorganen wie Fachzeitschriften und im Internet. Sie erfolgt auf der Grundlage eines Anforderungsprofils zu den fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die zu besetzenden Positionen.

(5) Bei Stellen- und Funktionsausschreibungen und öffentlichen Bekanntmachungen ist sowohl die männliche als auch die weibliche Sprachform zu verwenden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit. Sofern eine Einrichtung im Sinne des § 1 oder Dienststelle nach dem Personalvertretungsgesetz verpflichtet ist, den Anteil von Frauen zu erhöhen, ist das in der Ausschreibung oder Bekanntmachung zu erwähnen und darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind.

(6) Von der Verpflichtung zur Bekanntmachung können Wiederbestellungen von Vorständen und Geschäftsleitungen ausgenommen werden. Von der Verpflichtung zur Bekanntmachung oder Ausschreibung werden ebenfalls herausragende künstlerische Positionen ausgenommen sowie Arbeitsbereiche im Leitungsbereich der Einrichtungen gemäß § 1, die regelmäßig an die laufende Legislatur oder Bestellung gebunden sind und ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis erfordern, insbesondere persönliche Referentinnen und Referenten sowie Pressesprecherinnen und Pressesprecher.

(7) Ausschreibungspflichten und Ausnahmen hiervon aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Zu § 5

Zu § 5 Absatz 1

a) Allgemeines

Die Verpflichtung zur Ausschreibung von Stellen und Funktionen im Sinne des § 5 Absatz 1 LGG bezieht sich auf alle Einrichtungen im Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes, unabhängig von deren Größe und Frauenanteil.

Bei der Bemessung der Unterrepräsentanz von Frauen kommt es auf den Zeitpunkt der Ausschreibung an.

Die Hochschulen unterliegen neben den gesetzlichen Grundlagen des LGG auch denen des BerlHG und treffen aufgrund ihrer spezifischen Belange Regelungen in Abwägung beider Gesetze.

b) Ausschreibung von Stellen

Die Verpflichtung zur Stellenausschreibung besteht für freie und besetzbare Stellen. Außertariflich bezahlte Stellen werden ebenfalls von der Vorschrift erfasst.

c) Ausschreibung von Funktionen

Unter die Ausschreibungspflicht fallen (auch) solche Funktionen, deren Übertragung unter Umständen künftig zu einer Neu- beziehungsweise Höherbewertung der Stelle führen könnte. Dazu gehört insbesondere die Übertragung von Füh-

rungsfunktionen beziehungsweise -aufgaben (auch stellvertretend); sie kann aber ebenso andere Aufgaben (zum Beispiel fachliche Leitung ohne Personalverantwortung, Grundsatz- beziehungsweise Hauptsachbearbeitungen) betreffen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff der Funktion. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 5 Absatz 1 Satz 2 LGG, der sich auf Besoldungsgruppen und entsprechende tarifvertragliche Regelungen bezieht. Mitgliedschaften und Mandate in Aufsichtsräten stellen ebenfalls keine Funktionen im Sinne von § 5 LGG dar, da Gremienbesetzungen sich nach den Vorgaben des § 15 LGG richten.

Ein Beispiel für eine Funktion im Sinne der Vorschrift ist die stellvertretende Referatsleitung, sofern diese Position mit einer Höherbesoldung beziehungsweise Höhervergütung verbunden ist.

d) Ausnahmen

Bei Umsetzungen innerhalb der Dienststelle kann bei gleich bleibender Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe von einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 1 und 2 LGG abgesehen werden. Auch bedarf es aus Rechtsgründen keiner Ausschreibung, wenn eine beurlaubte oder abgeordnete Dienstkraft nach Ablauf der Befristung zurückkehrt und ihr ein freier Dienstposten angeboten wird.

Zu § 5 Absatz 6

Die Regelung des § 5 Absatz 6 LGG ist eine Ausnahmevorschrift zu § 5 Absatz 1 und 3 LGG. Eine Ausnahme von der Ausschreibungs- oder Bekanntmachungspflicht ist zu begründen.

Dies gilt insbesondere für den Fall der Wiederbestellung eines Vorstands, einer Geschäftsleitung oder eines Mitglieds beziehungsweise derselben.

Die Anwendung des § 5 Absatz 6 Satz 1 LGG setzt voraus, dass die der Wiederbestellung vorausgehende Bestellung des Vorstands- beziehungsweise Geschäftsleitungsmitglieds rechtmäßig im Sinne des LGG erfolgt ist. War dies nicht der Fall, hat vor der Wiederbestellung eine öffentliche Bekanntmachung in Form einer Ausschreibung zu erfolgen.

Der Grundsatz des § 3 LGG ist auch bei Wiederbestellungen zu berücksichtigen.

Zu § 5 Absatz 7

Eine maßgeblich zu beachtende beamtenrechtliche Vorschrift ist § 8 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 285). Nach § 8 Absatz 1 LBG sind Bewerberinnen und Bewerber durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Diese Verpflichtung wird durch die Ausnahmen in § 5 Absatz 6 LGG nicht berührt.

Über Ausnahmen von der Stellenausschreibungspflicht nach dem LBG entscheidet der Landespersonalausschuss (LPA). Die Ausnahmen finden sich in den jeweiligen Beschlüssen des LPA, die im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben werden.

Die Hochschulen unterliegen neben den gesetzlichen Grundlagen des LGG auch denen des BerlHG und treffen aufgrund ihrer spezifischen Belange Regelungen in Abwägung beider Gesetze.

§ 6 – Auswahlverfahren

(1) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind entweder alle Bewerberinnen oder mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch einzuladen, sofern sie die in der Ausschreibung vorgegebene Qualifikation für die Stelle oder Funktion besitzen und Bewerbungen von Frauen in ausreichender Zahl vorliegen.

(2) Entsprechendes gilt für die Besetzung von Vorstands- und Geschäftsleitungspositionen der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der juristischen Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligungen des Landes Berlin.

(3) Die Berücksichtigung von Frauen im Auswahlverfahren ist in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, in geeigneter Form zu dokumentieren und den an der Personalfindung Beteiligten rechtzeitig vor der Auswahlentscheidung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Soweit Dritte mit der Personalfindung beauftragt werden, ist sicherzustellen, dass die Regelungen dieses Gesetzes Beachtung finden.

Zu § 6

Das Beteiligungsrecht der Frauenvertreterin am Auswahlverfahren ergibt sich aus § 17 Absatz 2 und 4 LGG.

Zu § 6 Absatz 1

Bei einer Vielzahl von Bewerbungen können unter Umständen nicht alle Bewerberinnen und Bewerber, die die in der Ausschreibung beziehungsweise Bekanntmachung vorgegebene Qualifikation besitzen, zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden.

Die Vorgaben der Regelung sind auch bei der Durchführung eines anonymisierten Auswahlverfahrens sicherzustellen. Um den Vorgaben des LGG gerecht zu werden, werden die Entscheidungen des Vorauswahlremiums von den Neutralen Stellen dahingehend überprüft, ob gegebenenfalls die Anzahl einzuladender Frauen unter Berücksichtigung des § 6 Absatz 1 LGG erhöht werden muss. Die Rechte der Frauenvertreterin bleiben unberührt.

Zu § 6 Absatz 3

Die Verpflichtung zur Dokumentation gilt im Falle der Unterrepräsentanz von Frauen sowohl für Stellen- als auch für Funktionsbesetzungsverfahren sowie für Besetzungen von Vorstands- oder Geschäftsleitungspositionen. Die Dokumentation umfasst die Anzahl der Bewerberinnen, die Anzahl der zu einem Vorstellungsgespräch einzuladenden beziehungsweise eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber sowie die Gründe, die einer Einladung gegebenenfalls entgegenstehen.

Darüber hinaus sind im Falle der Einbeziehung eines Personaldienstleistungsunternehmens die Anzahl der angesprochenen potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten, getrennt nach Geschlecht, und – soweit bekannt – die Gründe für deren Absehen von einer Bewerbung aufzuführen.

Die Dokumentation hat schriftlich zu erfolgen und ist auch in anonymisierten Auswahlverfahren zu erstellen.

Zu § 6 Absatz 4

Mit der Personalfindung beauftragte Dritte (zum Beispiel Personaldienstleistungsunternehmen) sind vertraglich zur Einhaltung der Vorschriften des LGG zu verpflichten. Dies gilt insbesondere für die Beachtung der Vorgaben zur Stellenausschreibung beziehungsweise öffentlichen Bekanntmachung von Vorstands- oder Geschäftsleitungspositionen und für die Dokumentation gemäß § 5 Absatz 3 LGG.

Verträge mit Personaldienstleistungsunternehmen sind der Frauenvertreterin nach § 17 Absatz 6 LGG zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7 – Ausbildung

(1) Der Zugang zu Ausbildungsplätzen muss diskriminierungsfrei gestaltet sein.

(2) Ausbildungsplätze sind in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, in jeder Einrichtung nach § 1 oder Dienststelle

im Sinne des Personalvertretungsgesetzes je Ausbildungsgang und Vergaberunde mindestens zur Hälfte an Frauen zu vergeben.

(3) Wenn für die Besetzung von Ausbildungsplätzen nicht genügend Bewerbungen von Frauen vorliegen, die die in der Ausschreibung vorgegebene Qualifikation besitzen, ist die Ausschreibung zu wiederholen. Haben sich nach einer erneuten Ausschreibung nicht genügend geeignete Kandidatinnen beworben, so werden die Ausbildungsplätze nach der Bewerbungslage vergeben.

(4) Frauen, die in einem Beruf ausgebildet wurden, in dem der Frauenanteil bisher unter 20 vom Hundert liegt (Männerberuf), sind vorrangig in ein Beschäftigungsverhältnis im erlernten Beruf zu übernehmen.

Zu § 7

Zu § 7 Absatz 1

Das Gebot der diskriminierungsfreien Gestaltung des Zugangs zu Ausbildungsplätzen ergänzt das in § 2 Absatz 2 LGG aufgeführte allgemeine Diskriminierungsverbot. Ein Verstoß kann mit einer Beanstandung gemäß § 18 LGG verfolgt werden.

Diskriminierungen von Frauen können unter anderem durch das Erfordernis bestimmter körperlicher Eigenschaften (beispielsweise der Körpergröße) oder durch sportliche Nachteile (Klimmzüge oder Ähnliches) in Ausbildungszugangsregelungen begründet sein, soweit hierfür keine Rechtfertigungen in Form eines unabwiesbaren Erfordernisses vorliegen.

Zu § 7 Absatz 2

Um Diskriminierungen vorzubeugen, sieht § 7 Absatz 2 LGG eine sogenannte starre, leistungsunabhängige Reservierungsquote vor. Hiernach sind Ausbildungsplätze stets zur Hälfte an Frauen zu vergeben, es sei denn, die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 LGG liegen vor. Bei der Reservierungsquote kommt es nicht auf die gleiche Qualifikation an, sondern Voraussetzung ist hier nur das Vorliegen der formalen Qualifikation (zum Beispiel Schulabschluss).

Zu § 7 Absatz 4

Da die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis einer Einstellung gleichkommt, ist § 8 Absatz 1 LGG zu berücksichtigen. Es gilt der Grundsatz der Bestenauslese gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes (Artikel 91b) vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438). Eine vorrangige Übernahme von Frauen in ein Beschäftigungsverhältnis ist daher nur bei gleichwertiger Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) vorgesehen.

§ 8 – Einstellungen und Beförderungen

(1) Frauen, die eine zur Ausfüllung der Stelle oder Funktion gleichwertige Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) besitzen wie männliche Mitbewerber, sind diesen gegenüber unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit solange bevorzugt einzustellen oder zu übernehmen, bis der Anteil der Frauen in der betreffenden Laufbahn, Berufsfachrichtung, Vorgesetzten- oder Leitungsebene und Funktionsstelle der jeweiligen Einrichtung nach § 1 oder Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes mindestens 50 vom Hundert beträgt.

(2) Frauen, deren Qualifikation der der männlichen Mitbewerber gleichwertig ist, sind gegenüber männlichen Mitbewerbern unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit solange bevorzugt zu befördern, bis in den jeweils höheren Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn- oder Entgeltgruppen der betreffenden Laufbahn, Berufsfachrichtung, Vorgesetzten- oder Leitungsebene und Funktionsstelle der Einrichtung nach § 1 oder Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes der Anteil der Frauen mindestens 50 vom Hundert beträgt.

(3) Die Qualifikation ist ausschließlich an den Anforderungen des Berufs, der zu besetzenden Stelle, Funktion oder der Laufbahn zu

messen. Spezifische, zum Beispiel durch Familienarbeit, durch soziales Engagement oder ehrenamtliche Tätigkeit erworbene Erfahrungen und Fähigkeiten sind Teil der Qualifikation im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Bei der Auswahlentscheidung ist unbeschadet sozialer Kriterien dem Recht der Frauen auf Gleichstellung im Erwerbsleben Rechnung zu tragen. Folgende und ähnliche Kriterien dürfen daher nicht herangezogen werden:

1. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, Reduzierungen der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Haushaltsführung,
2. Lebensalter oder Familienstand,
3. eigene Einkünfte des Partners oder der Partnerin einer Bewerberin oder die Einkommenslosigkeit der Partnerin oder des Partners eines Bewerbers, sofern sie nicht auf Arbeitslosigkeit beruht,
4. zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung Gebrauch zu machen.

(5) Für die Besetzung von Vorstands- und Geschäftsleitungspositionen der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend.

Zu § 8

Zu § 8 Absatz 1 und 2

§ 8 Absatz 1 LGG bezieht sich auf Einstellungen, § 8 Absatz 2 LGG auf Beförderungen. Die Regelungen enthalten qualifikationsabhängige Entscheidungsquoten mit sozialer Einschränkung („unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit“).

Voraussetzungen für die „Bevorzugung“, das heißt die Entscheidung zugunsten einer Frau im Sinne von § 8 Absatz 1 und 2 LGG sind folgende:

- Die Bewerberin und der Bewerber besitzen eine gleichwertige Qualifikation.
- Es handelt sich um einen Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind.

Des Weiteren dürfen keine in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe gegeben sein, die eine „Bevorzugung“ ausschließen (Einzelfallgerechtigkeit).

Ob eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, ist nach Auswertung aller leistungsbezogenen Kriterien (auch Hilfskriterien) festzustellen.

Ein in der Person des Mitbewerbers liegender Grund kann das Vorliegen eines sogenannten Härtefalls sein. Ein solcher ist gegeben, wenn eine ablehnende Entscheidung für den Mitbewerber mit einer unzumutbaren sozialen Härte verbunden wäre. Eine soziale Härte kann beispielsweise vorliegen, wenn der abgelehnte Mitbewerber schwerbehindert ist. Ob gemäß § 8 Absatz 1 oder 2 LGG ein Härtefall (Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit) vorliegt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist entsprechend zu prüfen. Die in § 8 Absatz 4 LGG genannten Kriterien dürfen dabei nicht zur Begründung eines Härtefalls herangezogen werden. Die Voraussetzungen für einen Härtefall sind von dem Mitbewerber unaufgefordert darzulegen, sofern er eine Berücksichtigung desselben wünscht.

Die Anwendung der in § 8 Absatz 1 und 2 LGG geregelten Quotenentscheidung setzt eine Pattsituation („Gleichwertigkeit“) voraus, sodass es hier zu keiner ungerechtfertigten Bevorzugung einer Bewerberin, das heißt aus Gründen des Geschlechts, kommt. Die Entscheidung zugunsten einer Frau dient vielmehr dem Abbau einer bestehenden Unterrepräsentanz.

Zu § 8 Absatz 5

Nach dieser Vorschrift gilt die Quotenregelung des § 8 Absatz 1 LGG auch für die Besetzung von Vorstands- und Geschäftsleitungspositionen der dort genannten Organisationen. Die Regelungen des § 8 Absatz 3 und 4 LGG gelten hier ebenfalls, da sie die Qualifikationsfeststellung im Sinne von § 8 Absatz 1 LGG näher bestimmen.

§ 9 – Fort- und Weiterbildung

(1) Beschäftigte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen sind verpflichtet, Frauen auf Maßnahmen, die für das berufliche Fortkommen förderlich sind, aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme entsprechend dem Frauenförderplan zu ermöglichen.

(2) Auf die Auswahl von Beschäftigten zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die zur Übernahme höherwertiger und Leitungspositionen qualifizieren, ist § 8 Absatz 1 durch die entsendenden Einrichtungen nach § 1 oder Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die Fortbildungsgrundsätze und -angebote der Verwaltungsakademie werden regelmäßig daraufhin überprüft, wie frauenspezifische Inhalte besser berücksichtigt und die Förderung von Frauen verbessert werden können.

(4) Die Themen Frauendiskriminierung und Frauenförderung sind Teil des Fortbildungsprogramms und gehen auch in passende Fortbildungsveranstaltungen ein. Sie sind insbesondere Bestandteil der Fortbildungsmaßnahmen für Beschäftigte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen. Für diese Themenkreise werden bevorzugt Referentinnen eingesetzt.

(5) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen finden nach Möglichkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit der Dienststellen statt. Fortbildungsmaßnahmen sollen so angeboten werden, dass auch Beschäftigte mit betreuungsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Teilzeitbeschäftigte teilnehmen können. Liegt die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit, so ist hierfür entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

(6) Entstehen durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unvermeidlich erhöhte Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen, so sind diese Aufwendungen zu erstatten. Falls erforderlich, sollen sich die Fort- und Weiterbildungseinrichtungen um eine Kinderbetreuungsmöglichkeit in den städtischen Kindertagesstätten oder um andere Kinderbetreuungsmöglichkeiten für die Dauer der Maßnahme bemühen.

Zu § 9

Zu § 9 Absatz 1

Die Erfüllung der Verpflichtung zur aktiven Gleichstellung von Frauen und Männern in der Beschäftigung und die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen ist besondere Aufgabe von Vorgesetzten und Leitungskräften. Dieser Handlungsauftrag wird durch die Informationsverpflichtung gemäß § 9 Absatz 1 LGG konkretisiert. Dies bedeutet, dass Vorgesetzte und Leitungskräfte Frauen eine Teilnahme an den im Frauenförderplan vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen. Der Begriff „Maßnahme“ ist dabei weit auszulegen und beschränkt sich nicht auf Fort- und Weiterbildungen im engeren Sinne.

Zu § 9 Absatz 2

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu § 8 LGG verwiesen.

Zu § 9 Absatz 6

Es wird empfohlen, die zu erstattenden Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen frühzeitig im Haushaltsansatz der jeweiligen Dienststelle einzuplanen.

Näheres wird ein aus einer Arbeitsgemeinschaft konsentiertes Rundschreiben regeln.

§ 10 – Arbeitszeit und Rahmenbedingungen

(1) Unter Beachtung der dienstlichen Belange soll das Interesse der Beschäftigten an flexibler, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittener Gestaltung der Arbeitszeit sowie familienfreundlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Vorgesetztenverhalten soll darauf ausgerichtet sein, den Beschäftigten familienfreundliche Arbeitszeiten und Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf des Schichtdienstes gewährleistet werden kann, soll diese Regelung auch für Beschäftigte im Schichtdienst Anwendung finden. Teilzeitarbeitsverhältnisse unterhalb der Grenze des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden in der Regel nicht begründet. Ausnahmen sind bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse für eine Dauer von nicht mehr als drei Monaten zulässig.

(2) Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit beantragt, so sind die Beschäftigten auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aus der Sozialversicherung und aufgrund beamten- und tarifrechtlicher Regelungen.

(3) Die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen steht der Wahrnehmung von gehobenen und Leitungspositionen nicht entgegen.

(4) Bei befristeten Arbeitszeitverkürzungen zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ist den Beschäftigten nach Ablauf der Frist ein gleichwertiger Vollzeitarbeitsplatz anzubieten. Unbefristet Teilzeitbeschäftigte sind bei der Neubesetzung von Vollzeitarbeitsplätzen vorrangig zu berücksichtigen. Besteht bei befristeter Arbeitszeitverkürzung vor Ablauf der Frist der Wunsch nach Rückkehr auf einen Vollzeitarbeitsplatz, so gilt Satz 2 entsprechend.

(5) Bei individueller Arbeitszeitreduzierung werden die Dienstaufgaben nach dem Maß der für die Zukunft festgesetzten Arbeitszeit neu bemessen.

(6) Die Rechte des Personalrats bleiben unberührt.

Zu § 10

Zu § 10 Absatz 1

Eine auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Gestaltung der Arbeitszeit setzt, ebenso wie die Gewährung familienfreundlicher Rahmenbedingungen (beispielsweise die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes), einen entsprechenden Antrag der Dienstkraft voraus. Den Beschäftigten steht eine diskriminierungsfreie Entscheidung der Dienststelle über diesen Antrag zu. Dabei sind die dienstlichen Belange gegenüber den individuellen Interessen der Dienstkräfte im Einzelfall abzuwägen.

Bei der Beurteilung von Dienstkräften dürfen die Arbeitszeit (beispielsweise Teilzeitbeschäftigung) und der Arbeitsort (beispielsweise Telearbeit) keinen Eingang in die Leistungsbewertung finden.

Es werden grundsätzlich keine geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse begründet, es sei denn, es werden befristete Arbeitsverhältnisse für eine Dauer von nicht mehr als drei Monaten vereinbart.

Zu § 10 Absatz 2

Die in § 10 Absatz 2 LGG festgelegte Hinweisverpflichtung besteht für die eine Arbeitszeitreduzierung bewilligende Stelle.

Zu § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3

Unbefristet Teilzeitbeschäftigte sind bei der Neubesetzung von Vollzeitarbeitsplätzen vorrangig zu berücksichtigen, wenn sie über eine gleichwertige Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) verfügen.

Dabei sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- Aufstockung des Beschäftigungsumfangs nach einem erfolgreichen Auswahlverfahren

Ist eine Teilzeitkraft in einem Auswahlverfahren als Beste entsprechend dem Grundsatz der Bestenauslese gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes hervorgegangen, so ist eine unbefristete Ausweitung des Beschäftigungsumfangs zulässig.

- Unbefristetes Aufstockungsbegehren einer Teilzeitkraft auf derselben Stelle

In diesem Fall kommt eine unbefristete Aufstockung des Beschäftigungsumfangs zur Vermeidung einer sozialen Härte in Betracht. Dabei ist nicht ausschließlich ein möglicher Anspruch auf Sozialleistungen maßgebend, es sind vielmehr auch darüber hinausgehende persönliche Lebensumstände der teilzeitbeschäftigten Dienstkraft zu berücksichtigen.

§ 11 – Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Aus familiären Gründen beurlaubten Beschäftigten ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von der jeweiligen Einrichtung nach § 1 oder Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes anzubieten. Ihnen sind, sofern sie es nicht selbst für bestimmte Zeit ausgeschlossen haben, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen vorrangig anzubieten.

(2) Aus familiären Gründen beurlaubten Beschäftigten, die in die Beschäftigung zurückkehren wollen, sind die Ausschreibungen der jeweiligen Einrichtungen nach § 1 oder Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes auf Wunsch bekannt zu geben.

Zu § 11

Zu § 11 Absatz 1 und 2

Unter familiären Gründen ist die Erziehung und Pflege von Kindern sowie die Pflege und Betreuung von behinderten oder kranken nahen Angehörigen (zum Beispiel Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehe-/Lebenspartner/-innen, Geschwister) zu verstehen.

Den Dienststellen wird empfohlen, die Informationsbedürfnisse der Beschäftigten abzufragen und entsprechende Hinweise (zum Beispiel über Veranstaltungen, Fortbildungsangebote und Stellenausschreibungen) zu erteilen. Sinnvoll ist auch die Entwicklung von entsprechenden Kontakthalteprogrammen.

§ 12 – Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

(1) Sexuelle Belästigungen sind Diskriminierungen. Es gehört zur Dienstpflicht von Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, sexuellen Belästigungen von Beschäftigten entgegenzuwirken und bekannt gewordenen Fällen sexueller Belästigung nachzugehen.

(2) Sexuelle Belästigungen sind insbesondere unerwünschter Körperkontakt, unerwünschte Bemerkungen, Kommentare und Witze sexuellen Inhalts, Zeigen pornographischer Darstellungen am Arbeitsplatz sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(3) Sexuelle Belästigungen sind Dienstpflichtverletzungen.

(4) Die Beschwerde von Betroffenen darf nicht zu Benachteiligungen führen.

Zu § 12

§ 3 Absatz 4 AGG definiert eine sexuelle Belästigung als Benachteiligung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 AGG. Die Frauenvertreterin ist gemäß § 17 Absatz 7 LGG Ansprechpartnerin für Betroffene.

§ 13 – Frauenförderung durch öffentliche Auftragsvergabe

(1) Beim Abschluss von Verträgen über Leistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 25 000 Euro oder über Bauleistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 200 000 Euro sind in den jeweiligen Verträgen die Verpflichtungen der Auftragnehmer festzuschreiben, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Diese Regelung gilt nicht für Auftragnehmer, die in der Regel zehn oder weniger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, beschäftigen.

(2) Die Vergabestellen der in § 1 genannten Einrichtungen oder Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes erfassen regelmäßig die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie anfallenden Daten.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Kontrolle der Durchführung, die Folgen der Nichterfüllung von Verpflichtungen sowie den Kreis der betroffenen Unternehmen zu regeln.

Zu § 13

Einzelheiten zur Umsetzung von § 13 LGG sind in der Verordnung über die Förderung von Frauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Frauenförderverordnung – FFV) vom 19. Juli 2011 (GVBl. S. 362) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 14 – Frauenförderung bei staatlicher Leistungsgewährung

(1) Die Gewährung von Leistungen aus Landesmitteln, auf die kein Anspruch besteht, ist ab einem Betrag von 25 000 Euro von der Verpflichtung des Leistungsempfängenden zur Durchführung von Maßnahmen zur aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen im Sinne des Grundsatzes von § 3 Absatz 1 abhängig zu machen. Von dieser Bedingung können Leistungsempfänger ausgenommen werden, bei denen die Beschäftigung von Männern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unabdingbar ist. Satz 1 gilt nicht für Leistungsempfänger, die in der Regel zehn oder weniger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, beschäftigen.

(2) Der Bewilligungsbescheid ist mit einer entsprechenden Auflage zu versehen.

(3) § 13 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu § 14

Einzelheiten zur Umsetzung des § 14 LGG sind in der Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung – LGV) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 710) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 15 – Gremien

(1) Gremien sind geschlechterparitätisch zu besetzen, soweit für deren Zusammensetzung keine besonderen gesetzlichen Vorgaben gelten.

(2) Werden bei Einrichtungen nach § 1 oder Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes Gremien gebildet, benennen die entscheidenden Einrichtungen oder Dienststellen mindestens ebenso viele Frauen wie Männer. Dürfen sie nur eine Person benennen, ist für das Mandat nach Ablauf der Amtsperiode eine dem jeweils anderen Geschlecht angehörende Person zu benennen.

(3) Absatz 2 gilt für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Aufsichtsräte und andere Gremien außerhalb der Verwaltung entsprechend.

Zu § 15

Begriffsbestimmungen:

Gremien sind Beiräte und Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, kollegiale Organe und vergleichbare Gruppierungen, soweit eine Einrichtung nach § 1 LGG für deren Mitglieder Berufungs- oder Entsendungsrechte hat. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie zur Beratung und/oder Beschlussfassung über einen speziellen Themenkomplex dauerhaft eingerichtet werden und über einen festen Mitgliederstamm verfügen.

Die Mitgliedschaft in einem Gremium kann im Rahmen der dienstlichen Beurteilung erwähnt werden.

Vorstände und Geschäftsleitungen sind in der Regel keine Gremien im Sinne der Vorschrift. Etwas anderes kann für ehrenamtlich Tätige gelten. Die Besetzung von Vorstands- und Geschäftsleitungspositionen ist in den §§ 5, 6, 8 und 17 Absatz 4 LGG geregelt.

Runden der Staatssekretärinnen und -sekretäre sowie verwaltungsinterne Steuerungs- oder Abstimmungsrunden, soweit spezielle Fachkenntnisse nötig sind, sind in der Regel ebenso keine Gremien im Sinne der Vorschrift.

Berufende Stellen sind die Stellen, die für die Besetzung des Gremiums verantwortlich sind.

Entsendende Stellen im Sinne des § 15 Absatz 2 LGG sind die Stellen, die berechtigt sind, mindestens ein Mitglied für das Gremium zu benennen.

Zu § 15 Absatz 1

Auf die Einhaltung der Vorschrift achtet jede Einrichtung nach § 1 LGG.

Regelfall: Geschlechterparitätische Gremienbesetzung

Die geschlechterparitätische Gremienbesetzung ist in § 15 Absatz 1 LGG zwingend formuliert. Demnach sind Gremien geschlechterparitätisch zu besetzen, soweit für deren Zusammensetzung keine besonderen gesetzlichen Vorgaben gelten. Die Regelung zur geschlechterparitätischen Besetzung und Entsendung gilt sowohl für die Mitglieder eines Gremiums als auch für die stellvertretenden Mitglieder. Die Mitglieder der Gremien und ihre Stellvertretungen sind, was die Geschlechterparität angeht, getrennt voneinander zu betrachten. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, Mitgliedschaften ausschließlich an Männer und Stellvertretungen an Frauen zu vergeben.

Ausnahme: Vorliegen einer besonderen gesetzlichen Regelung

Eine Ausnahme von der Regel einer geschlechterparitätischen Gremienbesetzung ist nur in Fällen zulässig, in denen ein Wahlverfahren oder die Besetzung qua Amt oder Funktion gesetzlich geregelt ist. Gesetzliche Regelungen sind neben den formellen Gesetzen auch Rechtsverordnungen und Satzungen.

Die Hochschulen unterliegen neben den gesetzlichen Grundlagen des LGG auch denen des BerlHG und treffen aufgrund ihrer spezifischen Belange Regelungen in Abwägung beider Gesetze.

Keine Ausnahme liegt vor, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes Berlin oder einer bestimmten Dienststelle den Sitz erhalten soll, ohne dass ein konkreter Amtsbezug besteht.

Sofern amts- oder funktionsbezogene Gremienbesetzungen nicht auf gesetzlichen Vorschriften, sondern auf anderweitigen Regelungen, Senatsbeschlüssen, sonstigen Vereinbarungen oder schlichter Verwaltungspraxis beruhen, müssen diese durch die verantwortliche Stelle in einer Weise geändert beziehungsweise gehandhabt werden, die eine Geschlechterparität sicherstellt.

Senatsvorlagen sind durch die einbringende Senatsverwaltung daraufhin zu überprüfen, ob sie eine geschlechterparitätische Besetzung gewährleisten.

Den Vorgaben von § 15 Absatz 1 LGG unterliegen unmittelbar nur Mandate, auf die das Land Berlin Einfluss hat. Besitzen andere Institutionen (zum Beispiel Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände) ein Benennungs- oder Entsendungsrecht für ein Gremium des Landes, wirkt die federführende Senatsverwaltung auf eine geschlechterparitätische Benennung oder Besetzung hin. Der Senat von Berlin behält sich vor, eine vorgeschlagene Benennung nicht zu beschließen, wenn eine geschlechtergerechte Besetzung des Gremiums infolge der Benennungsvorschläge nicht gewährleistet ist.

Die Vorgaben beziehen sich auf die Gesamtzahl der Sitze, auf die das Land Berlin Einfluss hat. Die Neubenennungen müssen im Zusammenspiel mit den bereits erfolgten Benennungen im Ergebnis geschlechterparitätisch sein.

Bei von dem Grundsatz der Geschlechterparität abweichenden Besetzungsvorschlägen, die durch eine gesetzliche Ausnahmeregelung gerechtfertigt sind, besteht nach § 9 Absatz 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) vom 15. März 2005, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 25. Februar 2014, eine Begründungspflicht.

Zu § 15 Absatz 2

Der Rotationsgrundsatz bezieht sich auf die jeweilige Amtsperiode, das heißt nicht auf die persönliche Amtszeit eines Mitglieds beziehungsweise eines stellvertretenden Mitglieds. Sofern die persönliche Amtszeit eines Gremienmitglieds (Mandat) vor Ablauf der Amtsperiode endet, greift das Rotationsgebot grundsätzlich nicht. Im Hinblick auf den Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung eines Gremiums ist die vorzeitige Benennung einer Frau jedoch bereits vor Ablauf der Amtsperiode zulässig.

Zu § 15 Absatz 3

§ 15 Absatz 3 LGG betrifft beispielsweise Entsendungen außerhalb der Berliner Verwaltung in Gremien des Bundes oder der Europäischen Union oder in Gremien bei (Beteiligungs-)Unternehmen im Sinne des § 1a LGG. Für diese Entsendungen gilt § 15 Absatz 2 LGG entsprechend.

§ 16 – Frauenvertreterin

(1) In jeder Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes mit Ausnahme der Hochschulen im Sinne des § 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 29 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird eine Frauenvertreterin und eine Stellvertreterin gewählt. In den Hochschulen ist die Frauenbeauftragte nach § 59 des Berliner Hochschulgesetzes gleichzeitig die Frauenvertreterin. Es findet eine geheime, unmittelbare Mehrheitswahl statt. Frauenvertreterin und Stellvertreterin werden die Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. Die Stellvertreterin rückt mit allen Rechten und Pflichten in das Amt der Frauenvertreterin nach, wenn die Frauenvertreterin vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt scheidet. Scheidet die stellvertretende Frauenvertreterin vorzeitig aus, so rückt die mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte Stellvertreterin mit allen Rechten und Pflichten nach. Sofern das Amt der Frauenvertreterin und der Stellvertreterin nach den für die Wahl der Frauenvertreterin geltenden Vorschriften nicht besetzt werden kann, bestellt die Dienststelle auf Vorschlag von drei volljährigen Wahlberechtigten die Amtsinhaberinnen aus dem Kreis der in § 16a Absatz 1 und 2 genannten weiblichen Beschäftigten für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Wahl.

(2) Ist die Frauenvertreterin an der Ausübung ihres Amtes durch Abwesenheit oder sonstige Gründe gehindert, so wird sie von der

Stellvertreterin vertreten. Diese hat in diesem Fall die gleichen Rechte und Pflichten wie die Frauenvertreterin.

(3) Die Frauenvertreterin ist im erforderlichen Umfang von ihren Dienstgeschäften freizustellen und mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten; unter Berücksichtigung der jeweiligen Struktur der Dienststelle beträgt die Freistellung in der Regel

- in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
- in Dienststellen mit mehr als 500 Beschäftigten die volle regelmäßige Arbeitszeit;

für die Freistellung im Hochschulbereich gilt § 59 Absatz 10 des Berliner Hochschulgesetzes. Satz 1 erster Halbsatz gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Wahrnehmung des Amtes der Frauenvertreterin erforderlich sind. Überschreitet der erforderliche Umfang der Freistellung die vereinbarte Arbeitszeit, so ist die Stellvertreterin ergänzend ebenfalls freizustellen. Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, ist die Stellvertreterin mindestens einen Tag im Monat freizustellen, damit der erforderliche Informationsaustausch mit der Frauenvertreterin gewährleistet werden kann.

(4) Die Frauenvertreterin darf in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Sie wird vor Kündigung, Versetzung und Abordnung in gleicher Weise geschützt wie ein Mitglied des Personalrats. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und der damit zusammenhängenden Erledigung ist sie von Weisungen frei.

(5) Die Frauenvertreterin und ihre Stellvertreterin sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen aufgrund ihres Amtes bekannt geworden sind, sowie über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über ihre Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber der Dienststellenleitung, der Personalvertretung und der Gesamtfrauenvertreterin.

(6) Das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats koordiniert und organisiert den Informationsaustausch und die Fortbildung der Frauenvertreterinnen und Gesamtfrauenvertreterinnen.

Zu § 16

Die Vorgaben des § 16 LGG gelten gemäß § 18a Absatz 3 LGG auch für die Gesamtfrauenvertreterin.

Zu § 16 Absatz 1 Satz 1 bis 4

Die Hochschulen unterliegen neben den gesetzlichen Grundlagen des LGG auch denen des BerlHG und treffen aufgrund ihrer spezifischen Belange Regelungen in Abwägung beider Gesetze.

Zu § 16 Absatz 1 Satz 5 bis 7

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 LGG rückt die Stellvertreterin nach, wenn die Frauenvertreterin beziehungsweise Gesamtfrauenvertreterin während der Wahlperiode aus dem Amt ausscheidet. Sollte die Stellvertreterin ebenfalls aus ihrem Amt ausscheiden, greift § 16 Absatz 1 Satz 6 LGG. Es rückt die mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte Stellvertreterin nach. Entsprechendes gilt, wenn kein Ausscheiden aus dem Amt, sondern eine Hinderung an der Amtsausübung im Sinne des § 16 Absatz 2 LGG vorliegt.

Zu § 16 Absatz 2

Eine anlassbezogene Freistellung und Beteiligung der stellvertretenden Frauenvertreterin erfolgt, wenn die gewählte Frauenvertreterin durch Abwesenheit oder sonstige Gründe an der

Ausübung ihres Amtes gehindert ist. Unter Abwesenheit sind Urlaub, Krankheit, Beurlaubung sowie Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zu verstehen.

Ihre Abwesenheit teilt die gewählte Frauenvertreterin der Dienststellenleitung mit. Bis zu ihrer Rückkehr nimmt die stellvertretende Frauenvertreterin die Amtsgeschäfte der gewählten Frauenvertreterin wahr.

Sofern die stellvertretende Frauenvertreterin die gewählte Frauenvertreterin vertritt, rückt gegebenenfalls diejenige Kandidatin auf der Liste der Wahl zur stellvertretenden Frauenvertreterin nach, die die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. Für den Fall, dass weder die gewählte noch die stellvertretende Frauenvertreterin noch eine Nachrückerin anwesend sind, wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

Aufschiebbare Maßnahmen sind bis zur Rückkehr einer der Amtsinhaberinnen zurückzustellen. Unaufschiebbar Maßnahmen müssen ausnahmsweise ohne Beteiligung der Amtsinhaberinnen erfolgen. Hiervon ist jedoch der Personalrat in Kenntnis zu setzen (§ 72 Absatz 1 Ziffer 9 Personalvertretungsgesetz [PersVG] in der Fassung vom 14. Juli 1994 [GVBl. S. 337, ber. 1995 S. 24], zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes zur Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements und zur Anpassung davon betroffener Gesetze vom 5. November 2012 [GVBl. S. 354]).

Die gewählte Frauenvertreterin ist durch sonstige Gründe an der Ausübung ihres Amtes beispielsweise gehindert, wenn sie durch parallele Terminierungen, die sie in ihrer Funktion als Frauenvertreterin wahrzunehmen hat, einen Termin nicht wahrnehmen kann. In diesem Fall entscheidet die gewählte Frauenvertreterin, an welchem der Termine sie teilnimmt. Die Dienststelle achtet nach Möglichkeit darauf, dass parallele Terminierungen vermieden werden.

Ein sonstiger Hinderungsgrund liegt vor, wenn die Frauenvertreterin in eigenen Angelegenheiten tätig werden müsste. Der Frauenvertreterin kann beispielsweise keine sie selbst betreffende Maßnahme der Dienststelle zur Beteiligung vorgelegt werden. In diesem Fall ist die stellvertretende Frauenvertreterin an der Maßnahme zu beteiligen.

Zu § 16 Absatz 3

Die maßgeblichen Grundsätze zum erforderlichen Umfang der Freistellung der Frauenvertreterin sind in der „Mitteilung – zur Kenntnisnahme – über Freistellung der Frauenvertreterinnen für ihre Aufgaben gemäß § 16 Absatz 3 des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) von ihren Dienstpflichten – Drsn Nr. 12/2049 und Nr. 12/2443 – Schlußbericht –“, Drucksache 12/3988, niedergelegt.

Der Frauenvertreterin steht unabhängig von der Größe der Dienststelle in der Regel eine Freistellung von mindestens 25 Prozent einer Vollzeitstelle zu. Die in § 16 Absatz 3 LGG enthaltene Freistellungsstaffel lässt Raum für differenzierte Entscheidungen über den Umfang der Freistellung der Frauenvertreterin. Insbesondere in Einrichtungen, die eine Beschäftigtenzahl von 200 bis 500 Personen aufweisen, werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Struktur der Dienststelle auch mehr als 50%ige Freistellungen erforderlich sein.

Eine generelle Freistellung der stellvertretenden Frauenvertreterin ist in der Vorschrift nicht vorgesehen. Deren teilweise Freistellung neben der gewählten Frauenvertreterin kommt nur dann in Betracht, wenn letztere teilzeitbeschäftigt ist und § 16 Absatz 3 LGG eine volle Freistellung begründet.

Eine Freistellung erfolgt auch für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zur Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen, die für die Ausübung des Amtes der Frauenvertreterin und der stellvertretenden Frauenvertreterin erforderlich sind. Diese Regelung kommt dann zur Anwendung, wenn das gewährte Freistellungsvolumen die Teilnahme an zeitlich umfangreichen

Veranstaltungen (beispielsweise mehrtägige Seminare) nicht abdeckt.

Die Dienststelle stützt die Frauenvertreterin mit den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln aus.

Wegen des umfangreichen Aufgabenspektrums der Frauenvertreterin ist es in Dienststellen mit großem Personalkörper angezeigt, der Frauenvertreterin eine Verwaltungskraft zuzuordnen. Neben der Anzahl der Beschäftigten sollten die Größe des Geschäftsbereiches, die Beschäftigtenstruktur und Zahl der weiblichen Beschäftigten, die Notwendigkeit von Zeitfenstern bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Bürobetriebs sowie eine etwaige Zuständigkeit für mehrere Dienststellen bei der Bedarfsprüfung berücksichtigt werden. Basierend auf den Anmeldungen der Frauenvertreterinnen wird dieser Bedarf von dem für Frauenpolitik zuständigen Senatsmitglied und dem für Finanzen zuständigen Senatsmitglied in den Haushaltsverhandlungen 2016/2017 festgelegt und alle zwei Jahre überprüft.

Die Dienststelle unterstützt die Frauenvertreterin beim Erwerb und Ausbau der in ihrem Aufgabenspektrum erforderlichen fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen. Hierzu gehören auch Kompetenzen in den Bereichen Konfliktfähigkeit, strategisches Handeln und konzeptionelles Arbeiten. Anfallende Schulungskosten werden von der Dienststelle nach entsprechender Beantragung durch die Frauenvertreterin oder deren Stellvertreterin getragen. Bei der Gewährung ist das Gebot des sparsamen Einsatzes öffentlicher Mittel zu beachten.

Der Frauenvertreterin werden geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, in denen sie ungestörte und vertrauliche Gespräche mit Dienstkräften führen kann. Die Ausstattung der Räumlichkeiten der Frauenvertreterin erfolgt entsprechend dem behördlichen Standard und den aktuellen technischen Anforderungen (in der Regel PC-Arbeitsplatz, Telefon- und Faxanschluss sowie E-Mail und Internetzugang). Die Frauenvertreterin ist mit der zur Ausübung des Amtes erforderlichen Fachliteratur auszustatten.

Zur sachlichen Ausstattung zählen auch die Übernahme gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten, die einer Frauenvertreterin durch einen zur Durchsetzung ihrer Rechte geführten, nicht von vornherein und offensichtlich aussichtslosen Rechtsstreit entstehen. Das in § 20 LGG normierte Klagerecht der Frauenvertreterin korrespondiert mit der Möglichkeit einer effektiven Rechtsverfolgung. Außergerichtliche Kosten sind zu erstatten, wenn anwaltliche Unterstützung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeit der Frauenvertreterin erforderlich ist. Dieses Verfahren dient der verwaltungsinternen Klärung und Verständigung, zu der gegebenenfalls die für Frauenpolitik zuständige Senatsverwaltung mit Beratung und Entscheidungsvorschlag beiträgt. Eine anwaltliche Unterstützung der Frauenvertreterin im Rahmen des Beanstandungsverfahrens ist in der Regel nicht erforderlich.

Wenn allerdings zu befürchten ist, dass das Beteiligungsrecht der Frauenvertreterin durch Vollzug einer Maßnahme gegenstandslos wird, kann bereits im Vorfeld oder im Verlauf eines Beanstandungsverfahrens gerichtlicher Rechtsschutz durch Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Einzelfall angezeigt und die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts für die Parität in der Rechtsverfolgung erforderlich sein. Weitere Erläuterungen finden sich in den Ausführungen zu § 22 LGG.

Der Antrag auf Kostenübernahme soll bei der Dienststelle vor einer Hinzuziehung gestellt werden. Ein Beanstandungsverfahren muss vor Antragsstellung eingeleitet sein.

Ablehnungen von Anträgen auf Freistellung und Ausstattung mit personellen oder sachlichen Mitteln können nach § 18 LGG beanstandet werden.

Zu § 16 Absatz 4

Die Frauenvertreterin ist wie die Mitglieder des Personalrates vor Kündigung, Versetzung und Abordnung geschützt. Sie darf wegen ihres Amtes nicht benachteiligt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Da es sich bei der Tätigkeit der Frauenvertreterin nicht um eine dienstliche Tätigkeit handelt, ist diese nicht Gegenstand einer Leistungsbeurteilung.

Zu § 16 Absatz 6

Einzelfallberatungen erfolgen durch die für Frauenpolitik zuständige Senatsverwaltung. Der Informationsaustausch erfolgt unter anderem über die Landesarbeitsgemeinschaft der gewählten Frauenvertreterinnen (LAG). Fortbildungsveranstaltungen für die Frauenvertreterinnen werden in der Regel von der Verwaltungsakademie im Benehmen mit der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung angeboten und durchgeführt.

§ 16a – Wahl

(1) Wahlberechtigt sind alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle, Abgeordnete oder nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes zugewiesene Beschäftigte, Beamtinnen im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Ausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

(2) Wählbar sind alle weiblichen Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit einem Jahr im öffentlichen Dienst und seit drei Monaten im Dienst des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beschäftigt sind. Nicht wählbar sind Beschäftigte, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen, sowie

1. Leiterinnen von Einrichtungen nach § 1 oder Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes sowie deren ständige Vertreterinnen,
2. Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung befugt sind,
3. Beschäftigte, die sich ausschließlich zum Zweck einer über- und außerbetrieblichen Ausbildung in einer Einrichtung des öffentlichen Dienstes befinden und
4. die Mitglieder des Wahlvorstands.

Satz 1 dritter Halbsatz findet keine Anwendung

1. auf Referendarinnen und Lehramtsanwärterinnen,
2. wenn die Dienststelle weniger als drei Jahre besteht,
3. wenn nicht mindestens fünf wählbare Dienstkräfte vorhanden sind.

(3) Die regelmäßigen Wahlen finden entsprechend den Regelungen im Personalvertretungsgesetz alle vier Jahre statt. Außerhalb dieses Zeitraums finden Wahlen statt, wenn

1. das Amt der Frauenvertreterin vorzeitig erlischt und keine Stellvertreterin nachrückt oder
2. die jeweilige Wahl mit Erfolg angefochten worden ist oder
3. Dienststellen ganz oder wesentliche Teile von Dienststellen zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen werden oder in einer neuen Dienststelle keine Frauenvertreterin vorhanden ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 3 führen die bisherigen Frauenvertreterinnen unter Beibehaltung ihrer Freistellung die Geschäfte gemeinsam weiter bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl und der Annahmeerklärung der jeweils neu gewählten Frauenvertreterinnen, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten. Der Wahlvorstand wird von den Frauenvertreterinnen gemeinsam bestellt. Im Falle der Schaffung einer neuen Dienststelle im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 3 führt die Frauenvertreterin der abgebenden Dienststelle die

Geschäfte weiter und bestellt den Wahlvorstand; Satz 1 gilt entsprechend. Die Neuwahl der Frauenvertreterinnen soll jeweils zeitgleich mit der Personalratswahl durchgeführt werden.

(5) Hat außerhalb der Wahlen des für die regelmäßigen Wahlen der Frauenvertreterinnen festgelegten Zeitraums eine Wahl zur Frauenvertreterin stattgefunden, so ist die Frauenvertreterin in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen der Frauenvertreterinnen neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Frauenvertreterin zu Beginn des für die regelmäßigen Wahlen der Frauenvertreterinnen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Frauenvertreterin in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen der Frauenvertreterinnen neu zu wählen.

(6) Die Amtszeit der Frauenvertreterin beträgt entsprechend den Regelungen im Personalvertretungsgesetz vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl und der Annahmeerklärung der neu gewählten Frauenvertreterin. Das Amt erlischt vorzeitig, wenn die Frauenvertreterin es niederlegt, aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten kann das Verwaltungsgericht das Erlöschen des Amtes der Frauenvertreterin wegen grober Verletzung ihrer Pflichten beschließen.

(7) Die Wahl kann durch mindestens drei Wahlberechtigte beim Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung bleibt die Frauenvertreterin, deren Wahl angefochten ist, im Amt. Wird die Ungültigkeit der Wahl festgestellt, so sind unverzüglich Neuwahlen anzuberaumen.

(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder Bestellung der Frauenvertreterin und der Gesamtfrauenvertreterin sowie ihrer Vertreterinnen zu erlassen, in denen insbesondere die Bestellung eines Wahlvorstands, die Aufgaben des Wahlvorstands, die Durchführung einer Wahlausschreibung und die Möglichkeit einer Briefwahl geregelt werden.

Zu § 16a

Die Hochschulen unterliegen neben den gesetzlichen Grundlagen des LGG auch denen des BerIHG und treffen aufgrund ihrer spezifischen Belange Regelungen in Abwägung beider Gesetze.

Zu § 16a Absatz 1

Beschäftigte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, sind nicht wahlberechtigt und damit bei der Aufstellung des Wählerinnenverzeichnisses nicht zu berücksichtigen.

Zu § 16a Absatz 2

Beschäftigte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, sind nicht wählbar.

Zu § 16a Absatz 7

Bei einer durch das Verwaltungsgericht für ungültig erklärten Wahl führt die Dienststelle nach Rechtskraft des Urteils Neuwahlen zur Frauenvertreterin nach der Verordnung über die Wahl und Bestellung der Frauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin (WOBFrau) vom 10. Mai 2011 (GVBl. S. 184) in der jeweils geltenden Fassung durch. Mit Rechtskraft des Urteils verlieren die gewählte und die stellvertretende Frauenvertreterin ihre Ämter, das heißt, dass diese Ämter bis zur Neuwahl nicht besetzt sind.

In diesem Fall gilt § 2 Absatz 3 WOBFrau. Die Dienststelle beruft eine Versammlung der wahlberechtigten weiblichen Dienstkräfte zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Diese Versammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit eine Versammlungsleiterin und einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei volljährigen wahlberechtigten Dienstkräften, die nicht für das Amt der Frauenvertreterin oder der Stellvertreterin kandidieren (§ 2 Absatz 1 WOBFrau).

Bei einer für ungültig erklärten Wahl der Gesamtfrauenvertreterin gilt § 18a Absatz 2 LGG.

Zu § 16a Absatz 8

Hierzu hat der Senat die Verordnung über die Wahl und Bestellung der Frauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin (WOBFrau) vom 10. Mai 2011 (GVBl. S. 184) erlassen.

§ 17 – Aufgaben und Rechte der Frauenvertreterin

(1) Die Frauenvertreterin ist bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, sowie bei allen Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu Fragen der Frauenförderung zu beteiligen.

(2) Dazu hat sie insbesondere die folgenden Rechte:

- Beteiligung an Stellenausschreibungen,
- Beteiligung am Auswahlverfahren,
- Teilnahme an Bewerbungsgesprächen,
- Beteiligung an Beurteilungen,
- Einsicht in die Personalakten, sofern und soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird oder die Einwilligung von den betroffenen Beschäftigten vorliegt,
- Einsicht in Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

Die Frauenvertreterin hat ein Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht. Das Recht auf Beteiligung umfasst über die in Satz 1 genannten Rechte hinaus die frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Frauenvertreterin durch die Dienststelle in allen in Absatz 1 genannten Angelegenheiten sowie die Gewährung einer Gelegenheit zur Stellungnahme durch die Frauenvertreterin vor Entscheidungen. Die Beteiligung der Frauenvertreterin erfolgt vor dem Personalrat, in dringenden Fällen zeitgleich.

(3) Wird die Frauenvertreterin nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt, so ist die Entscheidung über eine Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen auf drei Arbeitstage zu verkürzen.

(4) Bei der Besetzung von Vorstands- und Geschäftsleitungspositionen der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, prüft die jeweils zuständige Frauenvertreterin, ob die Vorgaben dieses Gesetzes in Bezug auf

- das Erfordernis sowie die Art und den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung (§ 5 Absatz 3, § 5 Absatz 4 und 5),
- die Anzahl der zu einem Vorstellungsgespräch einzuladenden Bewerberinnen (§ 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1),
- die Dokumentation des Verfahrens (§ 6 Absatz 3) sowie
- die Einbeziehung von Dritten in das Personalfindungsverfahren (§ 6 Absatz 4) eingehalten wurden.

Dazu sind ihr alle hierfür wesentlichen, anonymisierten Informationen rechtzeitig in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Sie legt das Ergebnis ihrer Prüfung innerhalb einer Woche vor der Besetzungsentscheidung dem dafür zuständigen Organ vor.

(5) Die Frauenvertreterin kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung. Sie führt einmal jährlich eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten durch (Frauenversammlung). Bei dieser Gelegenheit erstattet sie einen Tätigkeitsbericht. Auf die Frauenversammlung sind die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes zur Personalversammlung entsprechend anzuwenden.

(6) Unbeschadet der Rechte auf Beteiligung ist die Frauenvertreterin in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten durch die Dienststellenleitung frühzeitig zu informieren. Geschieht dies nicht, so findet Absatz 3 entsprechend Anwendung.

(7) Die Frauenvertreterin nimmt Beschwerden über sexuelle Belästigungen entgegen, berät die Betroffenen und leitet Mitteilungen über sexuelle Belästigungen mit Einverständnis der Betroffenen der Dienststellenleitung zu.

(8) Die Vorschriften des § 92a Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, über die Behandlung der Verschlussachen der Verfassungsschutzbehörde gelten für die Frauenvertreterin der Verfassungsschutzabteilung bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung entsprechend.

Zu § 17

Die Hochschulen unterliegen neben den gesetzlichen Grundlagen des LGG auch denen des BerlHG und treffen aufgrund ihrer spezifischen Belange Regelungen in Abwägung beider Gesetze.

Zu § 17 Absatz 1

Beteiligungspflichtige Maßnahmen im Sinne des § 17 Absatz 1 LGG sind beispielhaft in der *A n l a g e 2* aufgeführt.

Dieser Katalog wird von Zeit zu Zeit überprüft, bis zu dieser Überprüfung wird die Verwaltung diese Tatbestände abschließend anwenden.

Sinn und Zweck des Beteiligungsrechts ist es, Ungleichbehandlungen zu erkennen und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts zu verhindern.

Unter einer Maßnahme ist eine Handlung, Anordnung oder Entscheidung zu verstehen, durch die die Dienststelle eine Regelung trifft, die die Beschäftigten nicht nur geringfügig berührt oder innerdienstliche Verhältnisse nicht nur unwesentlich und nicht nur kurzfristig verändert.

Die fehlende Beteiligung der Frauenvertreterin stellt einen Verfahrensfehler dar, der zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme führen kann.

Die Frauenvertreterin ist frühzeitig zu beteiligen. Ist eine geplante Maßnahme entscheidungsreif, so legt die Dienststellenleitung der Frauenvertreterin diese vor und macht den Beginn der Beanstandungsfrist nach § 18 Absatz 1 LGG kenntlich. Bei einer Einbeziehung Dritter (beispielsweise bei der Vorlage organisatorischer Maßnahmen nachgeordneter Behörden an die vorgesetzte Stelle) ist die Frauenvertreterin in der Regel vorher zu beteiligen.

Die formale Beteiligung der Frauenvertreterin in ihrer Funktion hat auch dann zu erfolgen, wenn sie in Personalunion noch weitere Ämter wahrnimmt und in anderer Funktion von der Maßnahme Kenntnis nehmen kann oder bereits genommen hat.

Zu § 17 Absatz 2

Die in der Vorschrift enthaltene Aufzählung der Tatbestände, an denen die Frauenvertreterin zu beteiligen ist, ist nicht abschließend.

Folgende Beteiligungstatbestände werden gesondert aufgeführt:

Beteiligung an Stellenausschreibungen

Der Frauenvertreterin sind Stellenausschreibungen vor Veröffentlichung vorzulegen; sofern auf eine Stellenausschreibung verzichtet werden soll, ist die Frauenvertreterin zu informieren. Gleiches gilt für Funktionsausschreibungen und öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 5 LGG.

Beteiligung am Auswahlverfahren

Der Frauenvertreterin ist die Bewerbungslage vor Einladung der Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch zu unterbreiten. Hierzu zählt auch die Vorlage und Einsichtsmöglichkeit in Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

Teilnahme an Bewerbungsgesprächen

Die Frauenvertreterin ist rechtzeitig zur Teilnahme an Bewerbungsgesprächen einzuladen. Im Bewerbungsgespräch ist der Frauenvertreterin Gelegenheit zu Fragen oder Nachfragen in Angelegenheiten, die das LGG betreffen, zu eröffnen.

Beteiligung an Beurteilungen

Von dem Begriff der Beurteilung sind auch Zeugnisse für Tarifbeschäftigte umfasst.

Die Regelung hinsichtlich des Zeitpunkts der Beteiligung bleibt den Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten des Verwaltungsdienstes (AV BVVD) vorbehalten.

Neben der Prüfung von Einzelangelegenheiten aus gleichstellungsrechtlicher Sicht soll das Beteiligungsrecht bei Beurteilungen die Frauenvertreterin vorwiegend in die Lage versetzen, ein generelles statistisches Ungleichgewicht bei der Bewertung von weiblichen und männlichen Dienstkräften in der Dienststelle zu erkennen. Insbesondere soll sie erkennen können, ob Frauen in der Dienststelle schlechter beurteilt werden als Männer. Darüber hinaus obliegt es der Frauenvertreterin zu prüfen, ob der Verpflichtung gemäß § 3 Absatz 1 LGG Rechnung getragen wurde.

Das Beteiligungsrecht umfasst nicht die Teilnahme der Frauenvertreterin an mit der Beurteilung in Zusammenhang stehenden Gesprächen zwischen der zu beurteilenden Dienstkraft und der beurteilenden Führungskraft.

Die Beanstandung einer Beurteilung muss sich auf einen (vermuteten) Verstoß gegen die Vorschriften des LGG beziehen.

Einsichtnahme in Personalakten

Ein Recht auf Einsicht in Personalakten ohne eine Einwilligung der Dienstkraft steht der Frauenvertreterin nur zu, sofern und soweit zur Begründung von Entscheidungen auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Dies gilt sowohl im Bewerbungsverfahren als auch im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses.

Für ihre Entscheidung wesentliche Informationen aus der Personalakte darf die Frauenvertreterin handschriftlich festhalten. Das Anfertigen von Ablichtungen ist nicht zulässig.

Darüber hinaus gewährt § 17 Absatz 2 LGG der Frauenvertreterin folgende Rechte:

Recht auf Auskunft und Akteneinsicht

Das in der Vorschrift genannte Recht auf Auskunft und Akteneinsicht in allen die Ausübung ihres Amtes betreffenden Aufgaben nimmt die Frauenvertreterin aktiv wahr. Das bedeutet, dass entsprechende Auskünfte von der Dienststelle auf Nachfrage der Frauenvertreterin zu erteilen und Gelegenheit zur Akteneinsicht zu ermöglichen sind. Die Auskunftserteilung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Recht auf frühzeitige und umfassende Unterrichtung

Das Recht auf frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Frauenvertreterin soll dieser Gelegenheit geben, sich mit anstehenden beteiligungspflichtigen Maßnahmen vertraut zu machen und gegebenenfalls die erforderliche Sachkunde zu erwerben.

Die Dienststelle soll Gelegenheit erhalten, die beratende Funktion der Frauenvertreterin im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit wahrzunehmen, um so beispielsweise komplexe Sachverhalte einer LGG-konformen Entscheidungsreife zuzuführen.

Spätestens wenn eine schriftliche Entscheidungsvorlage über eine beteiligungspflichtige Maßnahme die jeweilige Hausleitung erreicht hat und diese geplante Maßnahmen eine über das Planungsstadium hinausgehende verbindliche Konkretisierung erfahren hat, erfolgt die Unterrichtung der Frauenvertreterin durch die Dienststelle.

Diesen Zeitpunkt bestimmt die Dienststelle.

Recht auf Stellungnahme

Die Frauenvertreterin kann in allen die Ausübung ihres Amtes betreffenden Angelegenheiten vor Entscheidungen durch die Dienststelle Stellungnahmen abgeben. Diese Gelegenheit zur Stellungnahme ersetzt nicht die Beteiligung gemäß § 17 Absatz 1 LGG.

Zeitpunkt der Beteiligung

Die Beteiligung der Frauenvertreterin muss vor der Beteiligung des Personalrats erfolgen. So wird sichergestellt, dass die Stellungnahme der Frauenvertreterin und darin gegebenenfalls enthaltene Bedenken bei der Entscheidung des Personalrats berücksichtigt werden können. In Eilfällen, das heißt in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, beispielsweise zur Wahrung von Ausschlussfristen, erfolgt eine parallele Beteiligung der Frauenvertreterin und des Personalrats. Bei Vorgängen, bei denen formal keine Beteiligung des Personalrats vorgesehen ist und die diesem lediglich im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zur Kenntnis gegeben werden, ist eine Beteiligung der Frauenvertreterin nicht vor Kenntnissgabe an den Personalrat erforderlich. Eine parallele Beteiligung der Frauenvertreterin und Kenntnissgabe an den Personalrat ist in diesem Fall ausreichend.

Im Falle einer Beteiligung der Richterräte ist in gleicher Weise zu verfahren.

Zu § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3

Die „wesentlichen“ Informationen im Sinne der Vorschrift müssen insbesondere die Prüfung erlauben, ob den Erfordernissen der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 3 bis 5 LGG Rechnung getragen wurde sowie nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 LGG ausreichend Bewerberinnen eingeladen wurden, die die in der Ausschreibung geforderte Qualifikation aufweisen.

Zu § 17 Absatz 6

Die Information der Frauenvertreterin in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten erfolgt durch die Dienststelle, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung seitens der Frauenvertreterin bedarf.

§ 17a – Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool)

Im Falle eines neuen Beschäftigungseinsatzes der Personalüberhangkraft nach § 4 des Stellenpoolauflösungsgesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354), der bis zu zwölf Monate dauert, hat die Beteiligung der Frauenvertreterin spätestens zum Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme zu erfolgen; die Maßnahme kann vorläufig angeordnet werden. Wird die Maßnahme

innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 1 Satz 2 beanstandet, so ist sie unverzüglich auszusetzen.

Zu § 17a

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements wurde das Zentrale Personalüberhangmanagement mit seinen bisherigen Aufgaben aufgelöst. Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 wurde die Abwicklungsbehörde Ehemaliges Zentrales Personalüberhangmanagement ebenfalls aufgelöst.

§ 18 – Beanstandungen

(1) Beanstandet die Frauenvertreterin bei personellen oder sonstigen Maßnahmen einen Verstoß gegen dieses Gesetz, ist der Vorgang von der Dienststellenleitung unverzüglich erneut zu entscheiden. Die Beanstandung erfolgt spätestens 14 Tage, nachdem die Frauenvertreterin durch die Dienststelle schriftlich von der Maßnahme unterrichtet wurde. § 17 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Frauenvertreterin kann die erneute Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Unterrichtung durch die Dienststelle bei dem für Frauenpolitik zuständigen Mitglied des Senats beanstanden. Dieses legt der Dienststellenleitung einen Entscheidungsvorschlag vor. § 17 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bis zur Entscheidung durch die Dienststellenleitung und bis zur Vorlage des Entscheidungsvorschlags durch das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats wird die Entscheidung über die Maßnahme ausgesetzt. Der Vollzug der beanstandeten Maßnahme vor Ablauf der in Absatz 1 und 2 genannten Beanstandungsfristen ist unzulässig. Bei der Versetzung einer Personalüberhangkraft vom Ehemaligen Zentralen Personalüberhangmanagement (EZeP) zu der gesetzlich bestimmten aufnehmenden Dienststelle im Zusammenhang mit der Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) sowie den Beschäftigungseinsätzen wird die Maßnahme bis zur Vorlage des Entscheidungsvorschlags, längstens jedoch vierzehn Tage nach Eingang der Beanstandung nach Absatz 2 bei dem für Frauenpolitik zuständigen Mitglied des Senats ausgesetzt.

(4) Hält im Bereich der Berliner Hauptverwaltung (§ 2 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) eine Dienststellenleitung trotz gegenteiligen Entscheidungsvorschlags des für Frauenpolitik zuständigen Mitglieds des Senats an einer beanstandeten Maßnahme fest, so hat diese unverzüglich Mitteilung an das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats zu erstatten. Dieses legt den Vorgang dem Senat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch die Personalkommission des Senats. Bis zur Beschlussfassung der Personalkommission wird die Entscheidung über die Maßnahme weiterhin ausgesetzt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht in den von § 17 Absatz 4 erfassten Fällen.

(6) Das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats ist Mitglied der Personalkommission des Senats.

Zu § 18

Zu § 18 Absatz 1

Die Frauenvertreterin wird durch die Dienststelle schriftlich oder elektronisch von der Maßnahme unterrichtet.

Die Umsetzung einer geplanten Maßnahme durch die Dienststelle ist erst nach dem Eingang (Rücklauf) der von der Frauenvertreterin nicht beanstandeten Beteiligungsvorlage oder nach Ablauf der 14-tägigen Beteiligungsfrist zulässig.

Zuständig für eine Beanstandung ist die Frauenvertreterin derjenigen Organisationseinheit, die über die geplante Maßnahme entscheidet. Sofern übergeordnete Dienststellen Entscheidungen für nachgeordnete Dienststellen treffen, ist die im Vorfeld am Verfahren beteiligte Frauenvertreterin für eine Beanstan-

dung zuständig. Wird der Frauenvertreterin eine Maßnahme zur Beteiligung vorgelegt, kann diese innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen den Vorgang prüfen und dazu Stellung nehmen. Erkennt die Frauenvertreterin in der vorgelegten Maßnahme einen Verstoß gegen das LGG, kann sie den Vorgang gemäß § 18 Absatz 1 LGG bei der Dienststelle beanstanden. Eine sofortige Beanstandung nach § 18 Absatz 2 LGG bei dem für Frauenpolitik zuständigen Senatsmitglied ist nicht zulässig.

Die Beanstandung der Frauenvertreterin muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vorlage der beabsichtigten Maßnahme schriftlich oder elektronisch bei der Dienststellenleitung eingehen (Ausschlussfrist). Eine verspätete Beanstandung ist unbeachtlich. Nach Ablauf der Frist kann die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme umsetzen. Im Falle einer verspätet eingegangenen Beanstandung ist die Dienststellenleitung nicht zu einer Entscheidung über die Beanstandung verpflichtet.

Erfolgt die Beanstandung der Frauenvertreterin innerhalb der vorgesehenen Frist, setzt sich die Dienststelle mit den vorgetragenen Bedenken der Frauenvertreterin auseinander und prüft, ob ein Verstoß gegen das LGG vorliegt. Nach dieser Prüfung hat die Dienststelle unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, über den Vorgang zu entscheiden. Im Einzelfall kann die Entscheidung längere Zeit in Anspruch nehmen, wenn sie mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist oder (vorübergehende) personelle Engpässe in der Behörde bestehen. Ein erhöhter Zeitaufwand kann gegeben sein, wenn die Behörde vor einer Beantwortung zunächst Erkundigungen einholen oder sich bei der Prüfung der Argumente der Frauenvertreterin mit schwierigen rechtlichen oder sonstigen Fragestellungen auseinandersetzen muss. Die Dienststelle erteilt der Frauenvertreterin in diesem Fall eine mit einer Begründung versehene Zwischenricht.

Erkennt die Dienststelle nach Prüfung der Beanstandung in der beabsichtigten Maßnahme einen Verstoß gegen das LGG, hilft sie der Beanstandung der Frauenvertreterin ab. Sieht die Dienststelle keinen Verstoß gegen das LGG, weist sie die Beanstandung zurück. Ihre mit einer Begründung versehene Entscheidung über die Beanstandung teilt die Dienststelle der Frauenvertreterin unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit. Für den Fall, dass die Dienststelle die Beanstandung zurückweist, prüft die Frauenvertreterin den Vorgang erneut unter Einbeziehung der Stellungnahme der Dienststelle und der darin vorgetragenen Argumente.

Gelangt die Frauenvertreterin durch den Vortrag der Dienststelle zu der Auffassung, dass kein Verstoß gegen das LGG vorliegt, soll sie gegenüber der Dienststelle schriftlich oder elektronisch den Verzicht auf eine Beanstandung nach § 18 Absatz 2 LGG erklären. Die Regelung des § 18 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 LGG ist in diesem Fall unbeachtlich, die Dienststelle kann die Maßnahme sofort vollziehen.

Zu § 18 Absatz 2

Überzeugen die Argumente der Dienststelle die Frauenvertreterin nicht, beanstandet sie die Maßnahme unter Wahrung der 14-tägigen Frist bei dem für Frauenpolitik zuständigen Senatsmitglied. Diese Frist kann sich in dringenden Fällen reduzieren (siehe § 17 Absatz 3 Satz 2 LGG).

Die Möglichkeit der Beanstandung nach § 18 Absatz 2 LGG hat die Frauenvertreterin auch dann, wenn die Dienststelle nach Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist durch die Frauenvertreterin im Verfahren nach § 18 Absatz 1 LGG ohne Erklärung für drei Monate untätig bleibt.

Die Beanstandung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Die Frauenvertreterin setzt die Dienststelle hiervon in Kenntnis, damit der in § 18 Absatz 3 LGG vorgesehene Suspensiveffekt ausgelöst wird.

Nach Eingang der Beanstandung nach § 18 Absatz 2 LGG fordert die für Frauenpolitik zuständige Senatsverwaltung die Dienststelle schriftlich oder elektronisch zu einer Stellungnahme auf. Die Dienststelle hat Gelegenheit, den Vorgang erneut unter Einbeziehung der von der Frauenvertreterin vorgebrachten Argumente zu prüfen. In begründeten Einzelfällen sieht die zuständige Senatsverwaltung von einem Stellungnahmeersuchen an die Dienststelle ab.

Ergibt die erneute Prüfung der Dienststelle, dass kein Verstoß gegen das LGG vorliegt, teilt sie dies der zuständigen Senatsverwaltung mit, die nunmehr prüft, ob die beanstandete Maßnahme einen Verstoß gegen das LGG beinhaltet. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der Dienststelle und (nachrichtlich) der beanstandenden Frauenvertreterin schriftlich oder elektronisch zugeleitet. Es handelt sich dabei um keine abschließende Entscheidung, sondern um einen Entscheidungsvorschlag. Nachgeordnete Dienststellen können von der übergeordneten Behörde im Rahmen der Dienstaufsicht angewiesen werden, dem Entscheidungsvorschlag zu folgen.

Die für Frauenpolitik zuständige Senatsverwaltung setzt die für die Bezirksaufsicht zuständige Senatsverwaltung sowie die für die Rechts- beziehungsweise Staatsaufsicht über die Anstalten des öffentlichen Rechts zuständigen Senatsverwaltungen über die jeweiligen im Rahmen von Beanstandungsverfahren festgestellten LGG-Verstöße in Kenntnis.

Das zuständige Senatsmitglied wird im Rahmen der Bezirksaufsicht nach § 9 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2014 (GVBl. S. 122) geändert worden ist, über im Rahmen von Beanstandungsverfahren festgestellte LGG-Verstöße seitens der Bezirke durch die für Frauenpolitik zuständige Senatsverwaltung in Kenntnis gesetzt.

Die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen wirken im Rahmen ihrer aufsichtsführenden Funktion beziehungsweise Zuständigkeit darauf hin, dass im Rahmen von Beanstandungsverfahren festgestellte LGG-Verstöße seitens der landesunmittelbaren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen durch diese geheilt und zukünftig vermieden werden.

Ziel des Beanstandungsverfahrens ist es, im Vorfeld der Durchführung von beteiligungspflichtigen Maßnahmen die Einhaltung der Vorschriften des LGG sicherzustellen. Es ist somit nicht auf eine nachträgliche Rechtmäßigkeitskontrolle gerichtet.

Das für Frauenpolitik zuständige Senatsmitglied behält sich vor, die Dienststelle für den Fall, dass eine beanstandete Maßnahme bereits umgesetzt wurde, auf einen Verstoß gegen das LGG hinzuweisen und zur zukünftigen Beachtung der Vorgaben des LGG aufzufordern.

§ 20 LGG bleibt unberührt.

Zu § 18 Absatz 3

Eine von der Frauenvertreterin beanstandete Maßnahme ist durch die Dienststelle auszusetzen und darf nicht vollzogen werden. Die Beanstandung ist unbeachtlich, wenn sie sich auf Tatsachen oder eine Rechtsauffassung stützt, die offensichtlich von keinem Beteiligungsrecht der Frauenvertreterin gedeckt ist. Sofern die Dienststelle im Benehmen mit der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung die Unbeachtlichkeit der Beanstandung feststellt, kann die Maßnahme umgehend umgesetzt werden. Anderenfalls kann die Frauenvertreterin gegebenenfalls das Verfahren nach § 18 Absatz 2 LGG fortsetzen. Die Prüfung und Feststellung der Unbeachtlichkeit einer Beanstandung obliegt somit der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung.

Eine Beanstandung ohne jede Begründung vermag keinen Suspensiveffekt nach § 18 Absatz 3 LGG auszulösen.

Zu § 18 Absatz 4

Für die Dienststellen der Berliner Hauptverwaltung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, ber. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neunten Änderungsgesetzes vom 16. Mai 2014 (GVBl. S. 122), wird das Beanstandungsverfahren um eine Stufe erweitert. Im Falle eines Dissenses zwischen einer Einrichtung der Berliner Hauptverwaltung und dem für Frauenpolitik zuständigen Senatsmitglied legt dieses nach Kenntnismahme den Beanstandungsvorgang der Personalkommission vor. Diese berät und beschließt im Konfliktfall abschließend.

§ 18a – Gesamtfrauenvertreterin

(1) Für diejenigen Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes mit Ausnahme der Hochschulen im Sinne des § 1 des Berliner Hochschulgesetzes, die einen Gesamtpersonalrat bilden, ist eine Gesamtfrauenvertreterin zu wählen. Für die Wahl, das aktive und passive Wahlrecht, den Wahlzeitraum, die Amtszeit, die Wahlanfechtung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten § 16a sowie die Verordnung über die Wahl zur Frauenvertreterin vom 3. Juni 1993 (GVBl. S. 246) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Der Gesamtwahlvorstand wird, wenn keine Gesamtfrauenvertreterin gewählt ist, von den Frauenvertreterinnen der zuständigen Dienststellen gemeinsam bestellt.

(3) Die Freistellung und die Vertretung der Gesamtfrauenvertreterin richten sich nach den für die Frauenvertreterin geltenden Vorschriften. Die gleichzeitige Ausübung des Amtes der Frauenvertreterin und des Amtes der Gesamtfrauenvertreterin ist ausgeschlossen.

(4) Die Gesamtfrauenvertreterin ist zuständig für die Beteiligung an den Angelegenheiten, an denen der Gesamtpersonalrat zu beteiligen ist, sowie für die Beteiligung bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, für die die Zuständigkeit einer Frauenvertreterin nicht gegeben ist, sowie für Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit des Hauptpersonalrats begründet wurde. Die §§ 17, 18 und 20 gelten entsprechend.

Zu § 18a

Für welche Dienststellen ein Gesamtpersonalrat gebildet wird, ergibt sich aus § 50 Absatz 1 PersVG. In diesen Bereichen ist auch eine Gesamtfrauenvertreterin zu wählen. Die Beteiligungsrechte der Gesamtfrauenvertreterin beziehen sich auf die Zuständigkeiten des Gesamtpersonalrats. Diese sind in § 54 PersVG geregelt.

Überall dort, wo der Gesamtpersonalrat beteiligt wird, erwachsen auch die Beteiligungsrechte der Gesamtfrauenvertreterin. Sie ist demnach an Angelegenheiten zu beteiligen, die mehrere Dienststellen ihres Geschäftsbereichs betreffen, also bei dienststellenübergreifenden Angelegenheiten.

Zudem ist die Gesamtfrauenvertreterin für alle Maßnahmen im Sinne des § 17 Absatz 1 LGG zuständig, wenn es wegen des dienststellenübergreifenden Charakters einer Maßnahme an der Zuständigkeit der jeweiligen Frauenvertreterin fehlt.

Die jeweilige Gesamtfrauenvertreterin ist auch an weiterreichenden Angelegenheiten zu beteiligen, die über ihren Geschäftsbereich hinausgehen und für die der Hauptpersonalrat zuständig ist.

Durch den Verweis auf die §§ 17, 18 und 20 LGG ist klargestellt, dass der Gesamtfrauenvertreterin sämtliche der Frauenvertreterin zustehenden Rechte zugebilligt und Verpflichtungen auf-

erlegt werden. Die Gesamtfrauenvertreterin hat insbesondere ein Beanstandungsrecht.

Die Vorschrift des § 18a Absatz 4 LGG ist hinsichtlich der Beteiligung an den Angelegenheiten, an denen nach den Vorschriften des Berliner Richtergesetzes ein Gesamtrichter- oder Gesamtstaatsanwaltsrat, ein Präsidialrat oder der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat zu beteiligen ist, entsprechend anzuwenden.

§ 19 – Berichtspflicht

(1) Der Senat berichtet dem Abgeordnetenhaus im Abstand von zwei Jahren über die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Die Berichtspflicht umfasst die bisherigen und geplanten Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere die Auskunft über die Entwicklung des Frauenanteils in den Besoldungs-, Vergütungs-, Entgelt- und Lohngruppen der einzelnen Laufbahn- und Berufsfachgruppen im öffentlichen Dienst, die Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der öffentlichen Auftragsvergabe und staatlichen Leistungsgewährung sowie die Dokumentation der Besetzungsverfahren von Vorstands- und Geschäftsleitungspositionen der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Einrichtungen nach § 1 oder Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes erstellen als Grundlage des Berichts des Senats eine Analyse der Beschäftigtenstruktur und erheben dazu insbesondere Angaben über

1. die Zahl der Beschäftigten,
2. die Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen sowie die Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, jeweils gegliedert nach Geschlecht sowie Voll- und Teilzeittätigkeit, und
3. a) die Gremien der Einrichtungen,
b) die Gremienmitglieder sowie die in Gremien außerhalb der Verwaltung des Landes Berlin entsandten Mitglieder jeweils getrennt nach Geschlecht.

Die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts erheben bei der Besetzung von Vorstands- und Geschäftsleitungspositionen die Art der öffentlichen Bekanntmachung, die Einbeziehung von Dritten in den Personalfindungsprozess, die Anzahl der Bewerbungen von Frauen und Männern sowie die Anzahl der zu einem Vorstellungsgespräch eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber. Die statistischen Angaben sowie die Analyse der Beschäftigtenstruktur sind alle zwei Jahre jeweils sechs Monate vor Abgabe des Berichts an das Abgeordnetenhaus der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung zu übermitteln.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die einzelnen Vorgaben für die Erhebung der statistischen Angaben sowie die Berichterstattung zur Analyse der Beschäftigtenstruktur und zur Besetzung von Gremien zu regeln.

Zu § 19

Zu § 19 Absatz 4

Die Erhebung der statistischen Angaben sowie die Berichterstattung zur Analyse der Beschäftigtenstruktur regelt die Verordnung über statistische Angaben und Analysen für den Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (Gleichstellungsberichtsverordnung – GleibV) vom 19. Juli 2011 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 – Gerichtliches Verfahren

Die Frauenvertreterin kann das Verwaltungsgericht anrufen, um geltend zu machen, dass die Dienststelle ihre Rechte aus diesem Gesetz verletzt hat oder keinen oder einen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Frauenförderplan aufgestellt hat. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 20

Die Frauenvertreterin kann vor Gericht die Verletzung ihrer Rechte durch die Dienststelle geltend machen, beispielsweise Beteiligung, Freistellungsanspruch sowie Ausstattung, jedoch nicht andere Verstöße, wie zum Beispiel gegen die Vorgaben der §§ 6 bis 8 LGG. Darüber hinaus kann das Verwaltungsgericht angerufen werden, wenn kein oder ein nicht den Vorgaben des LGG entsprechender Frauenförderplan existiert.

Die Anrufung des Verwaltungsgerichts setzt in der Regel die vorherige Durchführung eines Beanstandungsverfahrens nach § 18 LGG voraus.

Es sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

- Seitens der Frauenvertreterin nicht eingeleitetes Beanstandungsverfahren

In diesem Fall ist die verwaltungsgerichtliche Klage unzulässig, weil die Maßnahme personalvertretungsrechtlich als gebilligt gilt, wenn Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte nicht fristgerecht wahrgenommen werden. Diese Position leitet sich aus dem Rechtsgedanken der §§ 79 Absatz 2 Satz 4, 84 Absatz 2 Satz 1 PersVG ab, der auf das Gleichstellungsrecht übertragen wird. Es besteht in diesem Fall kein Rechtsschutzinteresse für eine Klage.

- Abgebrochenes Beanstandungsverfahren

In diesem Fall kann eine Klage im Einzelfall zulässig sein, wenn sachgerechte Gründe ohne Aufgabe des Rechtsstandpunktes der Frauenvertreterin für ein Absehen von weiterer Beanstandung sprechen (zum Beispiel aufgrund eines dringenden Stellenbesetzungsbedarfes der Dienststelle), jedoch weiterhin ein Feststellungsbedarf hinsichtlich der rechtmäßigen Anwendung des LGG besteht (Fortsetzungsfeststellungsklage).

- Durch Umsetzung der personellen Maßnahme überwundenes Beanstandungsverfahren

Die Klagemöglichkeit ist gegeben. Wenn das Beanstandungsrecht durch Vollzug der beanstandeten Maßnahme missachtet wird, bleibt die Klage als einzige Möglichkeit bestehen.

- Noch schwebendes Beanstandungsverfahren

In diesem Fall ist eine Klage in der Regel unzulässig. Wegen des Suspensiveffekts der Beanstandung ist es grundsätzlich zumutbar, den Ausgang des Verfahrens nach § 18 LGG abzuwarten.

Hinsichtlich der Kostentragung wird auf die Ausführungen zu § 16 Absatz 3 LGG verwiesen.

§ 21 – Verwirklichung des Gleichstellungsgebots in den Bezirken

(1) Der Verfassungsauftrag der Gleichstellung und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben und der Planung von Vorhaben in der Verwaltung zu beachten und gehört zu den Aufgaben der Berliner Bezirksverwaltungen. Ausschließlich dazu bestellen die Bezirksämter eine hauptamtlich tätige Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte. Die Dienstaufsicht über die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte übt die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister aus. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte mit den notwendigen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.

(2) Das Bezirksamt informiert die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte unverzüglich über Vorhaben, Programme, Maßnahmen und Entscheidungen, die ihre Aufgaben berühren, und gibt ihr vor einer Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte regt Vorhaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen im Bezirk an. Sie arbeitet insbesondere mit gesellschaftlich relevanten Gruppen, Behörden und Betrieben zu-

sammen. Die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs.

(4) Die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte gibt dem Bezirksamt Empfehlungen zur Verwirklichung des Gebots zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Dazu kann sie das Bezirksamt innerhalb einer angemessenen Frist zur Stellungnahme auffordern.

(5) In Angelegenheiten, die frauenpolitische Belange oder Fragen der Gleichstellung berühren, kann die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte über das Bezirksamt Vorlagen zur Kenntnisnahme in die Bezirksverordnetenversammlung einbringen.

Zu § 21

Die nachstehenden Ausführungen sollen den Bezirken als Empfehlung zur Umsetzung und Sicherung des in § 21 LGG niedergelegten Auftrages zur Verwirklichung des Gleichstellungsgebots in den Bezirken dienen.

Aus der Formulierung in § 21 Absatz 1 LGG „die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte“, die durchgängig auch in den Absätzen 2 bis 5 verwandt wird, geht hervor, dass dieses Amt nur durch eine Frau ausgeübt werden darf.

Zu § 21 Absatz 1

Die bezirklichen Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten haben ausschließlich die Aufgabe, den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Gleichstellung und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in den Bezirken durchzusetzen. Weitere Aufgabenbereiche sind ihnen nicht zu übertragen.

In Anbetracht der Größe der Bezirke ist hauptamtliche Tätigkeit mit Vollzeittätigkeit gleichzusetzen. Soweit organisatorisch möglich und gewünscht, kann die Vollzeitstelle auf mehrere Stelleninhaberinnen verteilt werden.

Die Dienstaufsicht erstreckt sich nicht auf die Fachaufsicht. Die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten unterliegen keinen fachlichen Weisungen der Bezirksbürgermeisterin beziehungsweise des Bezirksbürgermeisters.

Hinsichtlich der sachlichen Ausstattung der bezirklichen Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten wird auf die Ausführungen zu § 16 Absatz 3 LGG verwiesen.

Bezüglich der Verpflichtung zur notwendigen personellen Ausstattung der Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten erscheint angesichts des Aufgabenumfanges und der Bevölkerungszahlen der Bezirke eine Mindestausstattung von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter als erforderlich.

Wegen der vielfältigen, komplexen und interdisziplinären Aufgaben der Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten ist eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung von Vorteil. Es wird daher empfohlen, dies bei der Eingruppierung zu berücksichtigen.

Es wird zudem empfohlen, die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten mit einem eigenen Etat auszustatten.

§ 22 – Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats.

§ 23 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Zu § 23

Diese Ausführungsvorschriften treten am 23. Mai 2015 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 22. Mai 2020 außer Kraft.

Anlage 1

Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) in alphabetischer Reihenfolge¹

A

- „Alice Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin
- Amtsanwaltschaft Berlin
- Amtsgerichte
- Anwaltsgericht
- Anwaltsgerichtshof
- Apothekerkammer Berlin
- Arbeitsgericht Berlin
- Architektenkammer Berlin
- Ärztekammer Berlin

B

- Baukammer Berlin
- Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
- Berliner Bäderbetriebe
- Berliner Feuerwehr
- Berliner Forsten
- Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG)/Berlin Institute of Health (BIH)
- Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
- Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
- Berliner Wasserbetriebe (BWB)
- Beuth Hochschule für Technik Berlin
- Bezirksämter
- Brücke-Museum

C

- Charité – Universitätsmedizin Berlin

D

- Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Der Polizeipräsident in Berlin
- Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
- Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Kulturelle Angelegenheiten –
- Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei –
- Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt)
- Deutsche Klassenlotterie Berlin
- Deutsches Institut für Bautechnik
- Deutsches Theater/Kammerspiele

F

- Finanzämter
- Fischereiamt
- Freie Universität Berlin

¹ Die aufgeführten Einrichtungen sind dem von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport veröffentlichten Organigramm „Gliederung der Berliner Verwaltung“ (Stand 1. Juli 2014) sowie dem Service Portal „berlin.de“ (<http://service.berlin.de/behoerden/>) entnommen. Bei gemeinsamen Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg richtet sich der Anwendungsbereich des LGG nach den Regelungen des jeweiligen Staatsvertrages.

- G**
 Gemeinsames Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GKR)
 Generalstaatsanwaltschaft Berlin
- H**
 Handwerkskammer Berlin und Handwerksinnungen
 Hochschule für Musik „Hanns Eisler“
 Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“
 Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
 Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
 Humboldt-Universität zu Berlin
- I**
 Industrie- und Handelskammer zu Berlin
 Investitionsbank Berlin
 IT-Dienstleistungszentrum Berlin
- J**
 Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin
 Jugendarrestanstalt Berlin
 Jugendstrafanstalt Berlin
 Justizvollzugsanstalten
 Justizvollzugskrankenhaus Berlin
- K**
 Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung
 Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
 Kammergericht
 Kassenärztliche Vereinigung Berlin
 Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin
 Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin
 Konzerthaus Berlin/Schauspielhaus am Gendarmenmarkt
 Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin (KMOV)
 Krematorium Berlin (Landesbetrieb)
 Kunsthochschule Berlin (Weißensee)
- L**
 Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
 Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
 Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg
 Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg
 Landesarchiv Berlin
 Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
 Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin
 Landesdenkmalamt Berlin
 Landeseigene Kindertagesstätten
 Landeshauptkasse Berlin
 Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin (GerMed)
 Landeslabor Berlin-Brandenburg
 Landesverwaltungsamt
 Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
 Landgericht Berlin
 Lette-Verein
- M**
 Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin
 Maxim Gorki Theater
 Medienanstalt Berlin-Brandenburg
 Museum für Naturkunde
- N**
 Notarkammer Berlin
- O**
 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
- P**
 Pestalozzi-Fröbel-Haus
 Pflanzenschutzamt Berlin
- R**
 Rechnungshof von Berlin
 Rechtsanwaltskammer Berlin
 Rundfunk Berlin-Brandenburg
- S**
 Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)
 Senatsverwaltungen
 Soziale Dienste der Justiz Berlin – Gerichts- und Bewährungshilfe –
 Sozialgericht Berlin
 Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
 St. Gertraud-Stiftung
 Staatliche Münze Berlin
 Staatsanwaltschaft Berlin
 Steuerberaterkammer Berlin
 Stiftung Berliner Mauer
 Stiftung Berliner Philharmoniker
 Stiftung Berlinische Galerie
 Stiftung Bröhan-Museum
 Stiftung Demokratische Jugend
 Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Stiftung)
 Stiftung Deutsches Technikmuseum
 Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen
 Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand
 Stiftung Invalidenhaus Berlin
 Stiftung Naturschutz
 Stiftung Neue Synagoge/Centrum Judaicum
 Stiftung Oper in Berlin
 Stiftung Stadtmuseum Berlin
 Stiftung Topographie des Terrors
 Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin
 Studentenwerk Berlin
- T**
 Technische Universität Berlin
 Technisches Finanzamt Berlin
 Theater an der Parkaue
 Tierärztekammer Berlin
- U**
 Unfallkasse Berlin
 Universität der Künste Berlin

V
 Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
 Vergabekammer des Landes Berlin
 Verkehrslenkung Berlin
 Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
 Verwaltungsakademie Berlin
 Verwaltungsgericht Berlin
 Volksbühne

W
 Wiedergutmachungsämter von Berlin

Z
 Zahnärztekammer Berlin
 Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Anlage 2

**Beteiligungspflichtige Maßnahmen
 nach § 17 Absatz 1 LGG**

Beteiligungspflichtige Maßnahmen
1. Vor Beginn des Dienst-/Beschäftigungsverhältnisses
Stellenausschreibung
Durchführung eines Auswahlverfahrens
Durchführung von Bewerbungsgesprächen
Einstellung
2. Während des Dienst-/Beschäftigungsverhältnisses
2.1 Bezüge
Gewährung und Wegfall von Zulagen
Rückforderung überzahlter Bezüge
2.2 Übertragung einer anderen Tätigkeit
Umsetzung
Abordnung
Versetzung
Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit
2.3 Korrektive Maßnahmen
Schriftliche Ermahnung (sofern diese Bestandteil der Personalakte werden soll)
Abmahnung
Einleitung eines Disziplinarverfahrens
2.4 Arbeitszeit und Arbeitsplatzgestaltung
Änderung der Arbeitszeit (Aufstockung oder Reduzierung)
Einrichtung von Telearbeitsplätzen
Verteilung der Arbeitsräume
Ausgestaltung/Ausstattung der Arbeitsplätze
Pausenregelung
3. Sonstiges
Beförderung

Dienstliche Beurteilung/Zeugnis
Weiterbeschäftigung zu anderen Arbeitsbedingungen
Gewährung/Versagung von Sonderurlaub
Festlegung der Urlaubszeiträume
Vertretungspläne
Einführung neuer Arbeitsmethoden
Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
Einschränkung oder (Teil-)Verbot beziehungsweise Untersagung angezeigter Nebentätigkeiten
Auswahl zum Aufstiegsverfahren
Organisationsänderungen/Umstrukturierungen
Dienstvereinbarungen
Geschäftsverteilungspläne
4. Beendigung des Dienst-/Beschäftigungsverhältnisses
Kündigung
Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand/ vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

**Änderung der Ausführungsvorschriften
 zu § 48 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
 zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-,
 Mietwagen- und Krankenkraftwagenfahrer
 im Land Berlin (Ortskundeprüfungsrichtlinien)**

Vom 12. Mai 2015

StadtUm VII D 22

Telefon: 9025-1709 oder 9025-0, intern 925-1709

Die aufgrund des § 6 Absatz 1 AZG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 ASOG Bln erlassenen Ausführungsvorschriften zu § 48 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-, Mietwagen- und Krankenkraftwagenfahrer im Land Berlin (Ortskundeprüfungsrichtlinien) vom 13. August 2014 (ABl. S. 1621) werden wie folgt geändert (*Kursivdruck*):

I.

1. Zu I.3.(4):

Vor Beginn jeder Prüfung ist die Identität des Bewerbers durch ein amtliches, mit Lichtbild versehenes und gültiges Personaldokument festzustellen. *Auf Verlangen ist gegebenenfalls zusätzlich ein gültiger Führerschein vorzulegen.*

2. Zu I.1.(7) Satz 1 und 4, I.1.(8) Satz 1 und 4, I.2.(2), I.3.(7) Satz 3 und I.6.(6) Satz 2:

... Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Referat Fahrerlaubnisse, *Personen- und Güterbeförderung* ...

3. Zu I.4.(1):

In der schriftlichen Prüfung ist anhand von 50 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Die Fragen dürfen nur Begriffe enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr des

DEKRA e. V. Dresden und des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e. V. ab 2015 mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Vor der Veröffentlichung ist der Ortskundekatalog vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Referat Fahrerlaubnisangelegenheiten, *Personen- und Güterbeförderung* zu bestätigen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

1. Bezirke, Ortsteile und Siedlungen mit Eigennamen
2. Straßen und Brücken
3. Plätze
4. Objekte
 - a) Hotels
 - b) Anschlüsse an den Linienverkehr
 - c) Krankenhäuser und Tierkliniken
 - d) Theater und Konzertbühnen
 - e) Sehenswürdigkeiten, Parks und Gedenkstätten
 - f) Museen und Galerien
 - g) Berlin Expo City Center (Messegelände)
 - h) Bildungs-, Sport- und Veranstaltungsstätten
 - i) Firmen und Gewerbegebiete
 - j) Lokale und Vergnügungsstätten
 - k) Dienststellen des Bundes
 - l) Dienststellen des Landes Berlin
 - m) Vertretungen der Länder, Parteien und Verbände
 - n) Diplomatische Vertretungen
 - o) Justiz
 - p) Hochschulen
 - q) Rundfunk und Medien
5. Orientierung am Rand des Pflichtfahrgebietes
 - a) Orte im Umland
 - b) Objekte im Umland

4. Zu I.5.(1)

Der Bewerber muss unter Angabe aller zu befahrenden Straßen und im Ortskundekatalog aufgeführten Plätze den kürzesten Weg von einem Abfahrtsort zu einem Fahrziel nennen und die Fahrtrichtung (rechts, links, geradeaus) beschreiben können. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrziele vorzugeben, die im jeweils gültigen Ortskundekatalog unter den Abschnitten *1, 3, 4 und 5* aufgeführt sind. Dem Bewerber werden drei derartige Fragen („Zielfahrten“) gestellt, von denen er mindestens zwei innerhalb von 20 Minuten umfassend beantworten muss.

II.

Die Änderungen der Ausführungsvorschriften zu laufender Nummer 1 und 2 treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Die Änderungen der Ausführungsvorschriften zu laufender Nummer 3 und 4 treten mit Wirkung vom 2. November 2015 in Kraft

Alle Änderungen treten mit Ablauf des 31. Oktober 2019 außer Kraft.

Bei einer Änderung des den Ausführungsvorschriften oder diesen Änderungen zugrunde liegenden Sachverhalts bleibt ein vorzeitiges Außerkrafttreten vorbehalten.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte in Berlin

Für die Wertermittlung erforderliche Daten

Bekanntmachung vom 4. Mai 2015

StadtUm III E 2

Telefon: 90139-5230 oder 90139-3000, intern 9139-5230

Aufgrund des § 193 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)¹ in Verbindung mit § 21 der Verordnung zur Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (DVO-BauGB)² werden nachstehend Vergleichsfaktoren für den Kauf von Sondernutzungsrechten und von Sondereigentum an Garagen, Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen nach § 13 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)³ veröffentlicht.

Vergleichsfaktoren für den Teilmarkt von Sondernutzungsrechten beziehungsweise Sondereigentum an Garagen, Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen zur Verwendung gemäß § 183 Absatz 2 Bewertungsgesetz (BewG)⁴

A – Vorbemerkungen

1 – Verwendungszweck

Die Vergleichsfaktoren nach § 13 ImmoWertV sind den zuständigen Finanzämtern für Zwecke der steuerlichen Bewertung mitzuteilen.

Bei der Anwendung des Vergleichswertverfahrens wird der Grundbesitzwert des zu bewertenden Grundstücks entweder aus **Vergleichspreisen** für vergleichbare Grundstücke oder aus **Vergleichsfaktoren** ermittelt.

Anstelle von Vergleichspreisen können die vom Gutachterausschuss abgeleiteten **Vergleichsfaktoren für Sondereigentum beziehungsweise Sondernutzungsrechte von Garagen, Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen** herangezogen werden.

Nach Ansicht des Gutachterausschusses stellen die ermittelten Vergleichsfaktoren eine geeignete Grundlage für die Ermittlung des steuerlich relevanten Vergleichswertes im Sinne von § 183 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 9, 157 und § 182 Absatz 2 BewG dar. Die nachfolgenden Vergleichsfaktoren enthalten sowohl den Wert für den Grund und Boden als auch für die Gebäude.

Die nachstehenden Vergleichsfaktoren ersetzen nicht eine gutachterliche Ermittlung des Verkehrswertes im Sinne des § 194 BauGB.

2 – Verwendete Daten

Anhand der von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin geführten Kaufpreissammlung sind insgesamt 7 379 zur Analyse geeignete Kauffälle von Sondereigentum (7 200 Kauffälle) beziehungsweise von Sondernutzungsrechten (179 Kauffälle) an Garagen, Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen in der Rechtsform des Wohnungseigentums mit Vertragsdaten vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2014 selektiert worden.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist

² DVO-BauGB vom 5. November 1998 (GVBl. Berlin S. 331), die zuletzt durch Artikel I § 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573) geändert worden ist

³ ImmoWertV vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639)

⁴ BewG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist

Mithilfe der statistischen **Baumanalyse** wurden Vergleichsfaktoren nach § 13 ImmoWertV für Sondereigentum beziehungsweise von Sondernutzungsrechten an Garagen, Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen ermittelt.

Die hier als statistische Methode verwendete Baumanalyse differenziert die Gesamtheit aller Verkäufe derart, dass sich daraus die ermittelte Baumstruktur ergibt.

3 – Gebietsweise Anwendbarkeit

Die Berechnung des statistischen Modells erfolgte für das Stadtgebiet von Berlin. Im Rahmen der Verwaltungsreform entstanden 2001 aus den ehemaligen 23 Bezirken durch Zusammenlegungen zwölf neue Bezirke. Diese Analyse stellt wegen der hohen statistischen Signifikanz der Mittelwertdifferenzen der Kaufpreise bezüglich der Altbezirke auf die 23 Bezirke vor der Verwaltungsreform ab.

(siehe www.berlin.de/gutachterausschuss)

4 – Zeitliche Anwendbarkeit

Die Vergleichsfaktoren zur Verwendung gemäß § 183 Absatz 2 BewG gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung.

5 – Teilmarkt

Die Marktuntersuchung erstreckte sich ausschließlich auf die Veräußerung von Sondereigentum beziehungsweise Sondernutzungsrechten von Garagen, Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen. Veräußerungen von Erbbaurechten sowie von Teileigentum dieses Teilmarktes sind in dieser Analyse nicht enthalten.

B – Grundsätze der Kaufvertragsauswertung

1 – Baujahr

Es wurden nur tatsächliche Baujahre der Gebäude angesetzt. Es erfolgte keine Korrektur des Baujahres aufgrund von Modernisierungen.

2 – Bodenwert

Für den Bodenwert wurde der letzte vor dem jeweiligen Kaufvertragsdatum veröffentlichte Bodenrichtwert (BRW) ohne Anpassung an Maß und Art der baulichen Nutzung oder Mikrolage angesetzt.

(siehe www.berlin.de/gutachterausschuss)

3 – Stadträumliche Wohnlage

Die Lage im Stadtgebiet ist eine der Einflussgrößen, insbesondere für den Wert von Bauland, Eigenheimen und Wohnungseigentum, einschließlich des hier untersuchten Teilmarktes.

Als ein Merkmal der unterschiedlichen Qualität des Wohnens in der Stadt fließt bei der Analyse des Kaufpreismaterials in der Regel das Merkmal „Wohnlage“ ein. Die Wohnlage spiegelt auch die Lagequalität des Wohnumfeldes wider.

Die Wohnlagenzuordnung orientiert sich am Berliner Mietspiegel in der jeweils zum Kaufzeitpunkt gültigen Fassung. Eine Orientierung bietet die zum Mietspiegel gehörende Wohnlagenkarte für Berlin.

Der Differenzierung der Wohnlagen liegen folgende Kriterien zugrunde:

1. Einfache Wohnlage
2. Mittlere Wohnlage
3. Gute Wohnlage
4. Sehr gute Wohnlage.

(siehe www.berlin.de/gutachterausschuss)

4 – Art des Stellplatzes

1. Garage

Dauerhaft umschlossener Raum zur Einstellung eines Kraftfahrzeuges (auch Doppelgarage).

2. Sammelgarage

Stellplatz in einer Baulichkeit zur Einstellung von mindestens drei Kraftfahrzeugen.

3. Wageneinstellplatz

Nicht überdachte Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

5 – Rechtliche Qualität des Stellplatzes

1. Rechtlich selbstständiger Stellplatz mit eigenem Miteigentumsanteil am Grundstück und eigener Grundbuchblattnummer (= Sondereigentum)

2. Recht zur Nutzung eines bestimmten, im Gemeinschaftseigentum stehenden Stellplatzes (= Sondernutzungsrecht)

C – Vergleichsfaktoren

Durch die Kaufpreisanalyse ergeben sich die folgenden beiden Bäume mit den jeweiligen Vergleichsfaktoren für:

1. Sondernutzungsrechte an Garagen, Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen

2. Sondereigentum an Garagen, Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen

Hinweis: Aus Platzgründen musste der Baum in einen linken und rechten Bereich aufgeteilt werden.

Wie sind die Vergleichsfaktoren anzuwenden?

Folgendes **Beispiel** soll die prinzipiell einfache Anwendung veranschaulichen.

Das zu bewertende Beispielobjekt wird wie folgt beschrieben:

C1 – Objektdaten

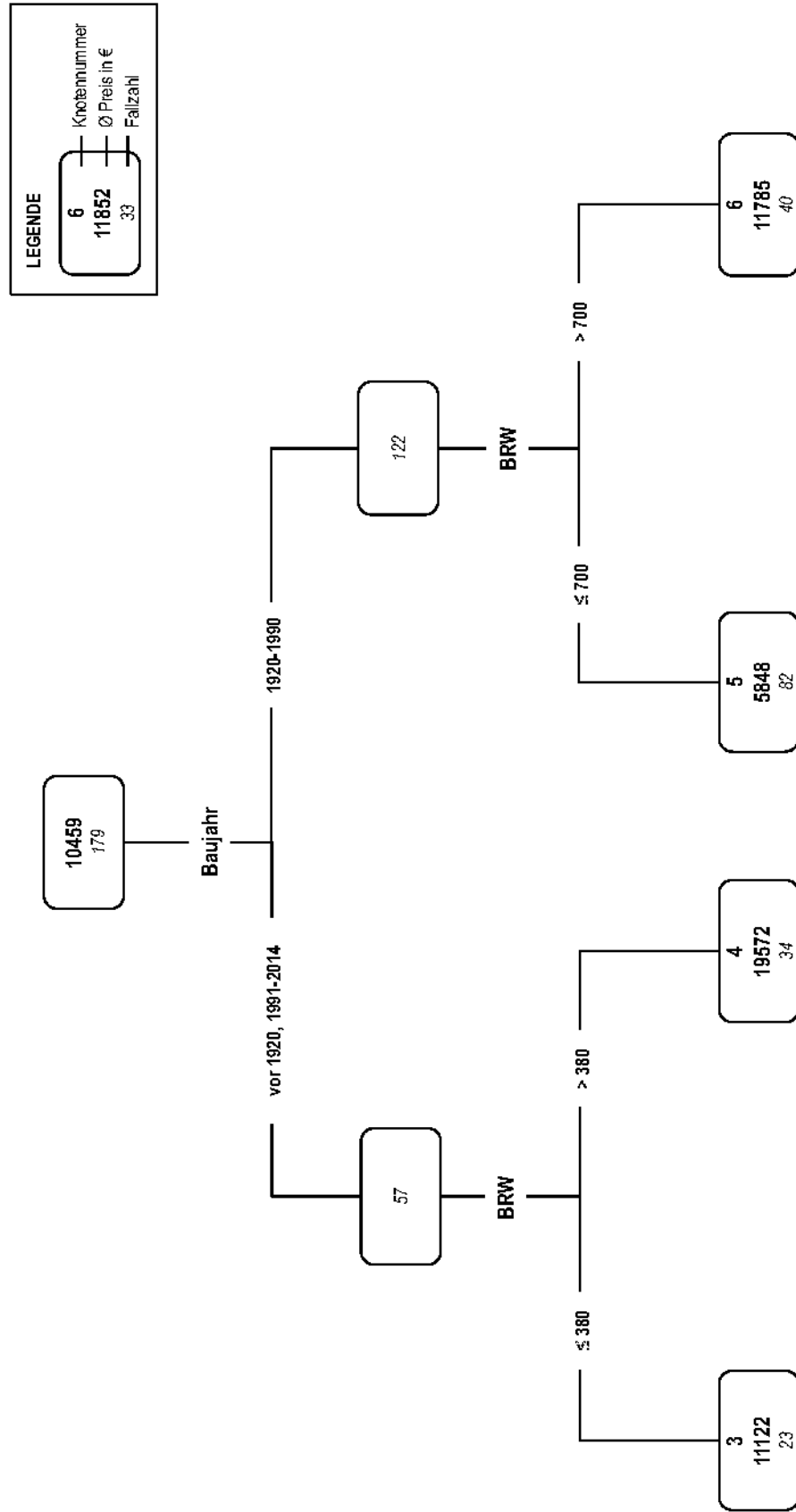
- *Sondereigentum an einer Garage*
- *im Altbezirk Hohenschönhausen*
- *mit einem Baujahr 2012*
- *Bodenrichtwert zum letzten Stichtag vor Vertragsdatum mit 180 Euro/m²*

C2 – Baumanalyse

1. Baum für Sondereigentum an Garagen, Sammelgaragen und Wageneinstellplätzen in Berlin (rechte Baumhälfte)
2. Altbezirke „Hellersdorf, Hohenschönhausen, Köpenick, Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn, Neukölln, Pankow, Reinickendorf, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Wedding, Weißensee, Zehlendorf“
3. Baujahr „vor 1950, 1991–2014“
4. Bodenrichtwert zum letzten Stichtag vor Vertragsdatum ≤ 320 Euro/m²
5. Bodenrichtwert zum letzten Stichtag vor Vertragsdatum > 130 Euro/m²
6. Altbezirke „Hohenschönhausen, Neukölln, Reinickendorf, Treptow“
7. **Vergleichsfaktor: Endknoten 44 = 19 968 Euro/Garage**

siehe nachstehende Bäume:

Kaufpreise für Sondernutzungsrechte von Garagen, Sammelgaragen, Wageneinstellplätzen in Berlin



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte in Berlin

Für die Wertermittlung erforderliche Daten

Bekanntmachung vom 4. Mai 2015

StadtUm III E 2

Telefon: 90139-5230 oder 90139-3000, intern 9139-5230

Aufgrund des § 193 Absatz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB)¹ in Verbindung mit § 21 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO BauGB)² werden nachstehend Vergleichsfaktoren für den Teilmarkt des Wohnungseigentums nach § 13 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)³ veröffentlicht.

Vergleichsfaktoren für den Teilmarkt des Wohnungseigentums zur Verwendung gemäß § 183 Absatz 2 Bewertungsgesetz (BewG)⁴

Letzte Veröffentlichung: ABl. 2014 S. 731

A – Vorbemerkungen

1 – Verwendungszweck

Die Vergleichsfaktoren nach § 13 ImmoWertV sind den zuständigen Finanzämtern für Zwecke der steuerlichen Bewertung mitzuteilen.

Bei der Anwendung des Vergleichswertverfahrens wird der Grundbesitzwert des zu bewertenden Grundstücks entweder aus Vergleichspreisen für vergleichbare Grundstücke oder aus Vergleichsfaktoren ermittelt.

Anstelle von Vergleichspreisen können die vom Gutachterausschuss abgeleiteten Vergleichsfaktoren für Wohnungseigentum (mit der Bezugseinheit „Wohnfläche“) herangezogen werden.

Nach Ansicht des Gutachterausschusses stellen die ermittelten Vergleichsfaktoren eine geeignete Grundlage für die Ermittlung des steuerlich relevanten Vergleichswertes im Sinne von § 183 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 9, 157 und § 182 Absatz 2 BewG dar. Die nachfolgenden Vergleichsfaktoren enthalten sowohl den Wert für den Grund und Boden als auch für die Gebäude.

Die nachstehenden Vergleichsfaktoren ersetzen nicht eine gutachterliche Ermittlung des Verkehrswertes im Sinne des § 194 BauGB.

2 – Verwendete Daten

Anhand der von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin geführten Kaufpreissammlung sind 9 924 zur Analyse geeignete Kauffälle in der Rechtsform des Wohnungseigentums mit Vertragsdaten vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 selektiert und mithilfe der statistischen Baumanalyse Vergleichsfaktoren nach § 13 ImmoWertV für Wohnungseigentum ermittelt worden. Die Baumanalyse differenziert die Gesamtheit aller Verkäufe derart, dass sich daraus die vorgelegte Baumstruktur ergibt.

¹ BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist

² DVO-BauGB vom 5. November 1998 (GVBl. S. 331), die zuletzt durch Artikel 1 § 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573) geändert worden ist

³ ImmoWertV vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639)

⁴ BewG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist

3 – Gebietsweise Anwendbarkeit

Die Berechnung des statistischen Modells erfolgte für das Stadtgebiet von Berlin. Im Rahmen der Verwaltungsreform entstanden 2001 aus den ehemaligen 23 Bezirken durch Zusammenlegungen zwölf neue Bezirke. Diese Analyse stellt wegen der hohen statistischen Signifikanz der Mittelwertdifferenzen der Kaufpreise bezüglich der Altbezirke auf die 23 Bezirke vor der Verwaltungsreform ab.

(siehe www.berlin.de/gutachterausschuss)

Aufgrund der Vorgabe „Altbezirk“ ergaben sich durch die Analyse ein Startbaum und sechs (nachfolgend mit I bis IV-3 bezeichnete) separate „Bäume“.

Baum I ist auf die folgenden „Altbezirke“ anzuwenden:

- Hohenschönhausen
- Lichtenberg
- Neukölln
- Pankow

Baum II ist auf die folgenden „Altbezirke“ anzuwenden:

- Hellersdorf
- Marzahn
- Reinickendorf
- Spandau
- Tempelhof
- Treptow
- Wedding

Baum III ist auf den folgenden „Altbezirk“ anzuwenden:

- Mitte

Baum IV-1 ist auf die folgenden „Altbezirke“ anzuwenden:

- Friedrichshain
- Kreuzberg
- Prenzlauer Berg

Baum IV-2 ist auf die folgenden „Altbezirke“ anzuwenden:

- Charlottenburg
- Köpenick
- Schöneberg
- Weißensee

Baum IV-3 ist auf die folgenden „Altbezirke“ anzuwenden:

- Steglitz
- Tiergarten
- Wilmersdorf
- Zehlendorf

4 – Zeitliche Anwendbarkeit

Die Vergleichsfaktoren zur Verwendung gemäß § 183 Absatz 2 BewG gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung.

5 – Teilmarkt

Die Marktuntersuchung erstreckte sich ausschließlich auf Wohnungseigentum in Mehrfamilienhäusern (ab drei Wohneinheiten). Kauffälle von Wohnungseigentum in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Teileigentum sind in dieser Analyse nicht enthalten. Für diese Objekte kann das Modell keine Aussage treffen. Kauffälle von Wohnungseigentum bei bestehenden Erbbaurechten sind ebenfalls nicht enthalten.

Die Durchschnittspreise in den Endknoten der Baumanalyse enthalten keine Preisanteile für Garagen, Sammelgaragen oder Wageneinstellplätze im Sondereigentum oder im Sondernutzungsrecht.

B – Grundsätze der Kaufvertragsauswertung

1 – Baujahr

Es wurden nur tatsächliche Baujahre der Gebäude angesetzt. Es erfolgte keine Korrektur des Baujahres aufgrund von Modernisierungen.

2 – Ausstattung und baulicher Unterhaltungszustand

Eine Besichtigung der Objekte erfolgte nicht. Die konkrete Ausstattung und der bauliche Unterhaltungszustand der Objekte (zum Beispiel Modernisierung und energetische Eigenschaften) zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses sind nicht bekannt.

3 – Bodenwert

Für den Bodenwert wurde der letzte vor dem jeweiligen Kaufvertragsdatum veröffentlichte Bodenrichtwert (BRW) ohne Anpassung an Maß und Art der baulichen Nutzung oder Mikrolage angesetzt (siehe www.berlin.de/gutachterausschuss).

4 – Stadträumliche Wohnlage

Die Lage im Stadtgebiet ist eine der Einflussgrößen, insbesondere für den Wert von Bauland, Eigenheimen und Wohnungseigentum.

Als ein Merkmal der unterschiedlichen Qualität des Wohnens in der Stadt fließt bei der Analyse des Kaufpreismaterials in der Regel das Merkmal „Wohnlage“ ein. Sie spiegelt die Lagequalität des Wohnumfeldes wider.

Die Wohnlagenzuordnung orientiert sich am Berliner Mietspiegel in der jeweils zum Kaufzeitpunkt gültigen Fassung. Eine Orientierung bietet die zum Mietspiegel gehörende Wohnlagenkarte für Berlin.

Der Differenzierung der Wohnlagen liegen folgende Kriterien zugrunde:

1. Einfache Wohnlage
2. Mittlere Wohnlage
3. Gute Wohnlage
4. Sehr gute Wohnlage

(siehe www.berlin.de/gutachterausschuss)

5 – Wohnfläche

Die Gruppierung nach Wohnfläche orientiert sich am Berliner Mietspiegel. Die Wohnfläche wurde in der Regel der Teilungserklärung entnommen.

1. Wohnfläche < 40 m²
2. Wohnfläche ≥ 40 m² und < 60 m²
3. Wohnfläche ≥ 60 m² und < 90 m²
4. Wohnfläche ≥ 90 m² und < 130 m²
5. Wohnfläche ≥ 130 m² und < 170 m²
6. Wohnfläche ≥ 170 m²

6 – Objektförderung zum Zeitpunkt der Errichtung der Wohnanlage

1. freifinanzierter Wohnungsbau
2. sozialer oder steuerbegünstigter Wohnungsbau

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Eigentumswohnungen, die entweder im sogenannten 1. Förderweg des sozialen Wohnungsbaus oder steuerbegünstigt zu 99,4 % zwischen 1950 und 1984 errichtet worden sind und für die somit keine Miet- oder Belegungsbindungen mehr bestehen.

7 – Wohnungsart

1. Etagenwohnung (normal)
2. Dachgeschosswohnung, Penthouse, Loft, Maisonette

8 – Geschosslage nach Teilungserklärung beziehungsweise nach den Plänen zur Erteilung der Abgeschlossenheit

1. Erdgeschoss, Souterrain, Tiefparterre
2. Hochparterre, Obergeschoss

9 – Verfügbarkeit

1. vermietet, verpachtet
2. bezugsfrei

10 – Aufzug

1. vorhanden
2. nicht vorhanden

11 – Balkon

1. vorhanden
2. nicht vorhanden

C – Vergleichsfaktoren

siehe Startbaum und Bezirksbäume I bis IV-3 (Abbildungen I bis 7)

Wie sind die Vergleichsfaktoren anzuwenden?

Folgendes Beispiel soll den prinzipiell einfachen Rechengang veranschaulichen.

Das zu bewertende Beispielobjekt wird wie folgt beschrieben:

C1 – Objektdaten

- Eigentumswohnung im Altbezirk Hohenschönhausen
- Neubau (Baujahr 2012)
- Obergeschoss
- Bezugsfrei
- Wohnfläche: 80 m²
- Bodenrichtwert zum letzten Stichtag vor Vertragsdatum mit: 180 Euro/m²

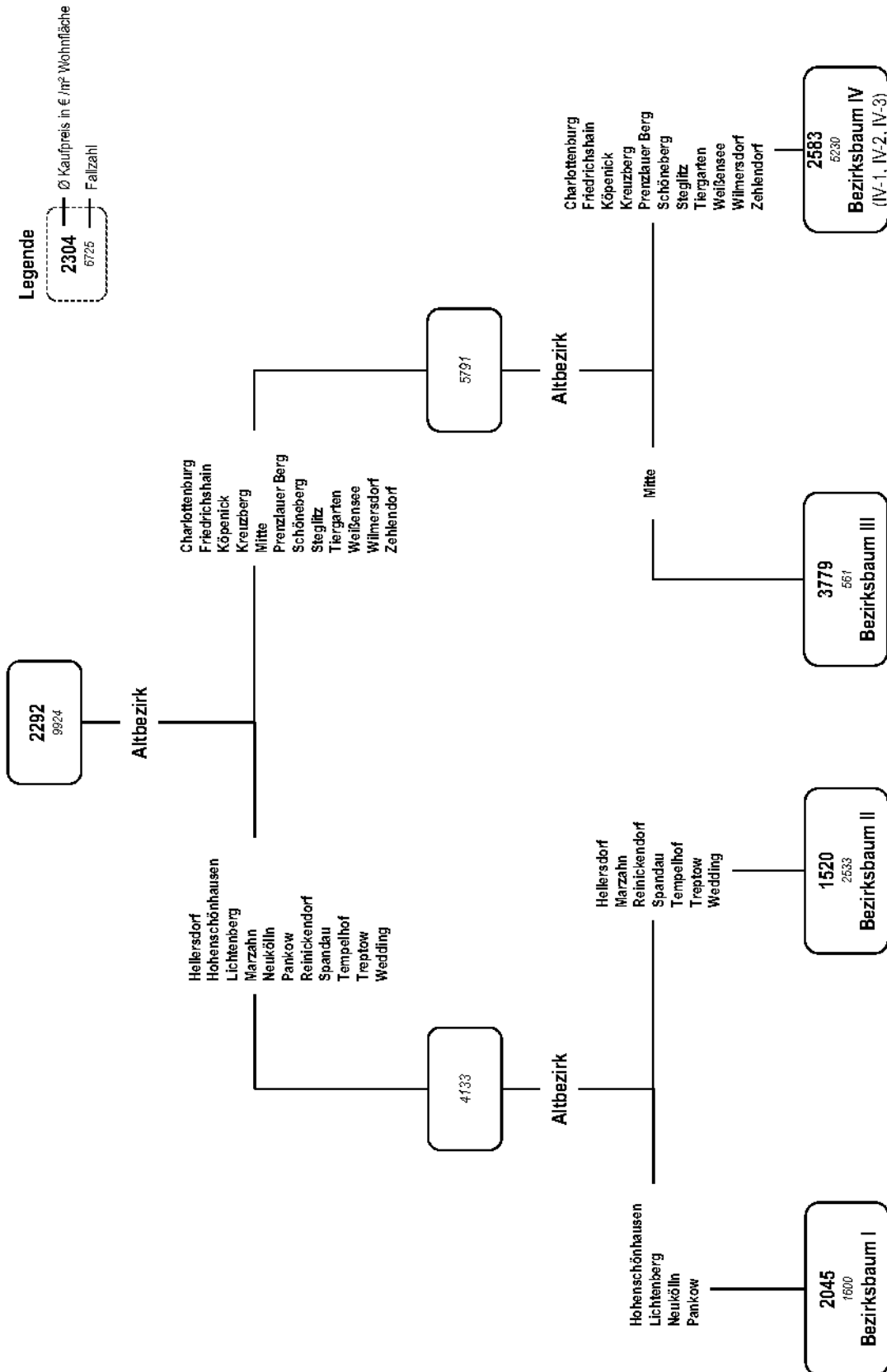
C2 – Baumanalyse

1. Bezirksbaum I „Altbezirke Hohenschönhausen, Lichtenberg, Neukölln, Pankow“
2. Baujahr „2011–2014“
3. Altbezirk „Hohenschönhausen, Lichtenberg“
4. Geschosslage „Hochparterre, Obergeschoss“
5. Bodenrichtwert zum letzten Stichtag vor Vertragsdatum ≤ 240 Euro/m²
6. Vergleichsfaktor: Endknoten 15 „bezugsfrei“/„vermietet“ = 2 743 Euro/m²

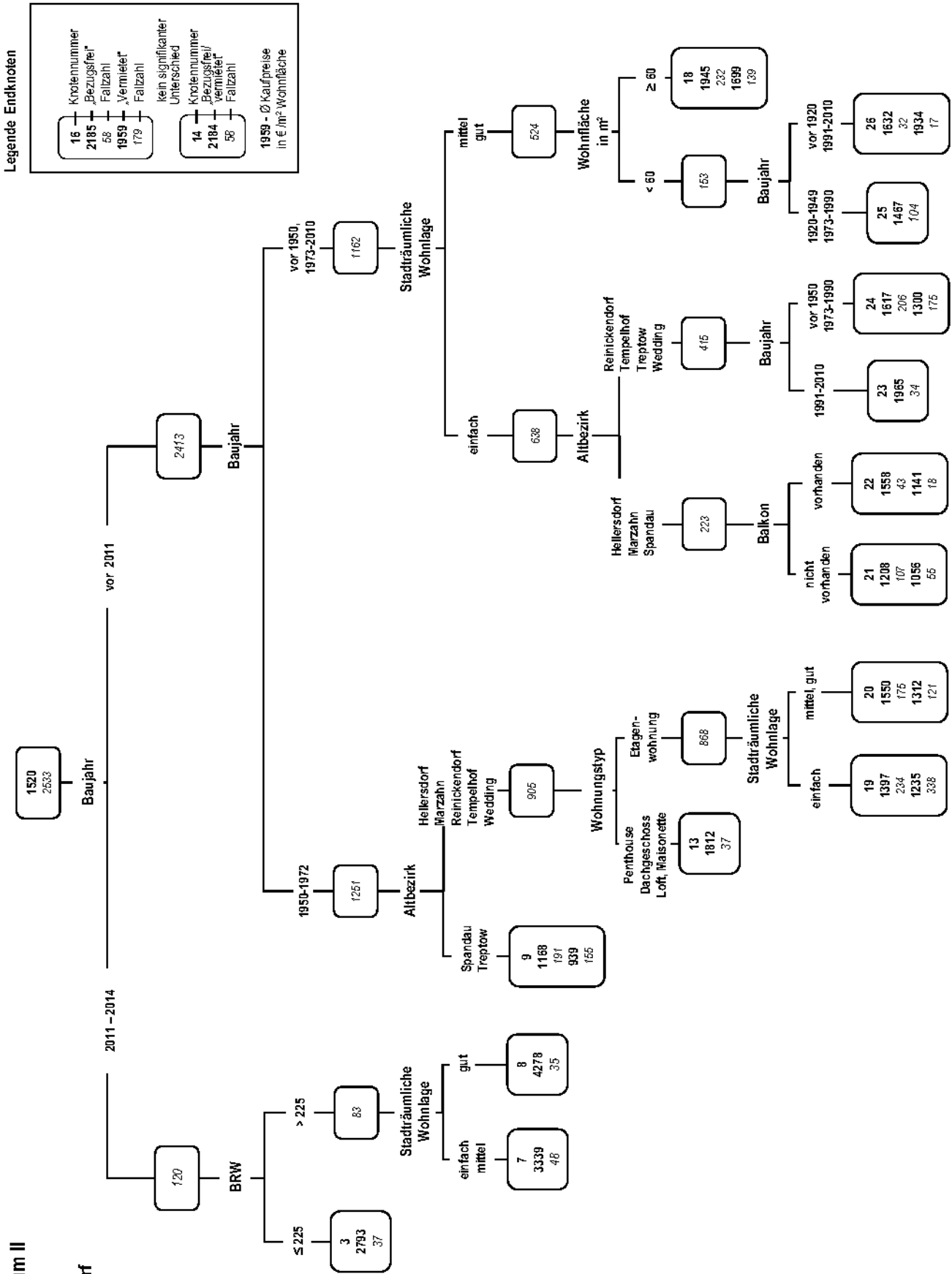
Ausgehend vom durchschnittlichen Objektwert mit einem Vergleichsfaktor von 2 743 Euro/m² errechnet sich der Grundbesitzwert für das zu bewertende Wohnungseigentum ohne Garage oder Stellplatz wie folgt:

$$2\,743 \text{ Euro/m}^2 \cdot 80 \text{ m}^2 = 219\,440 \text{ Euro}$$

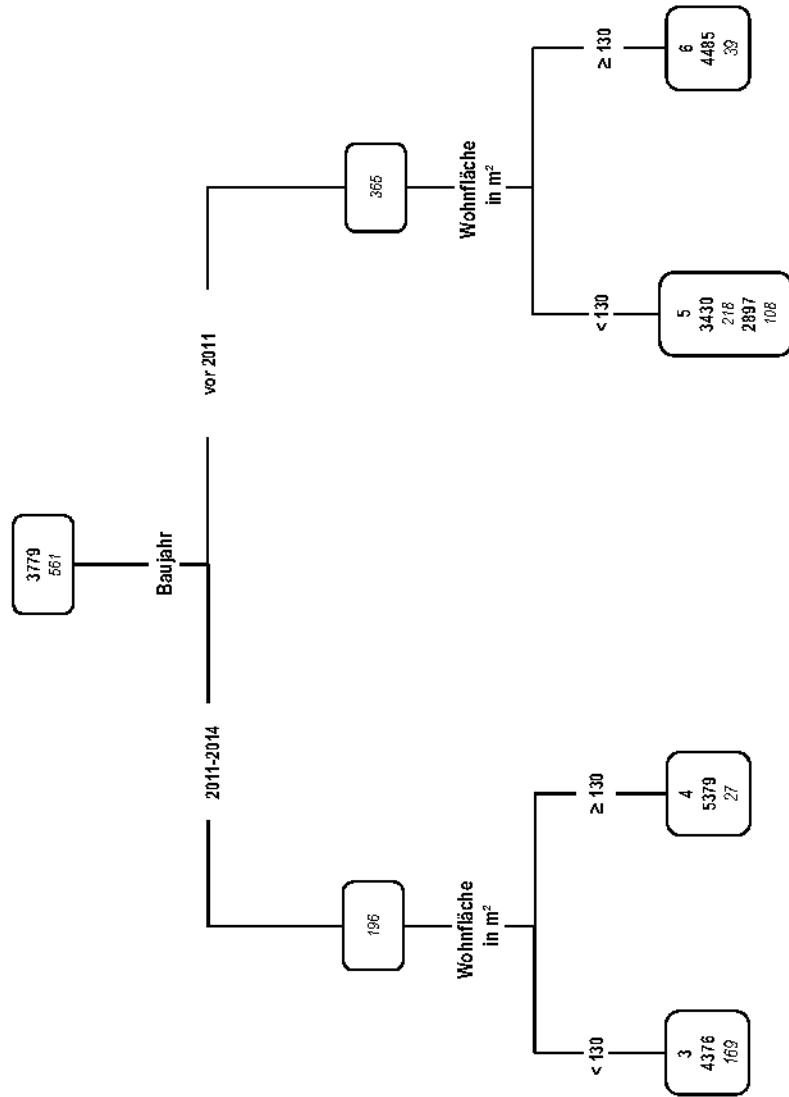
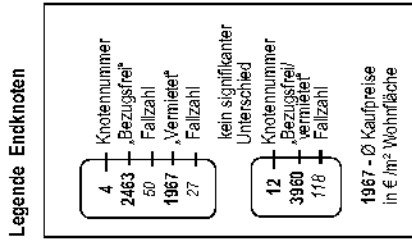
Startbaum / Altbezirke



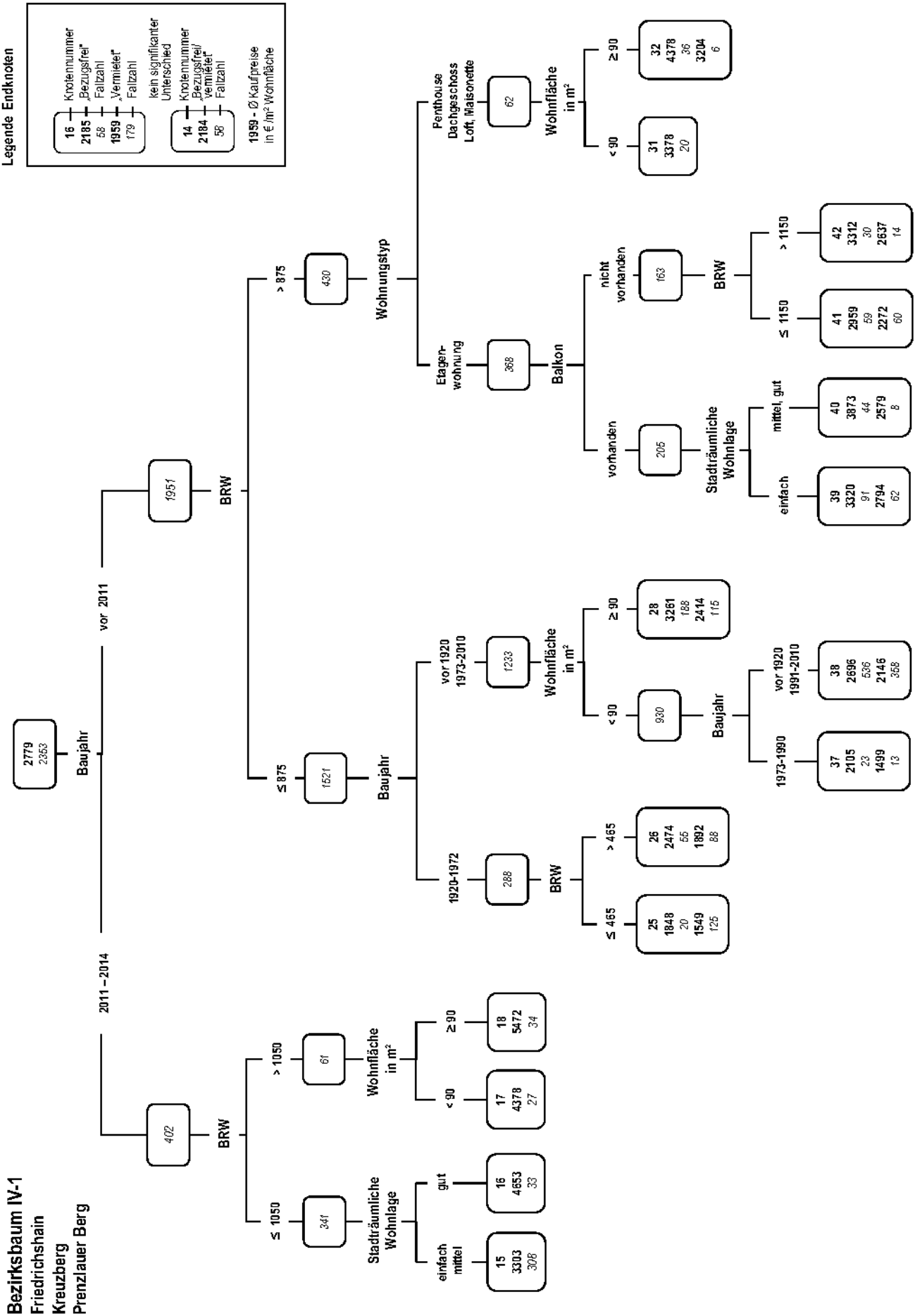
Bezirksbaum II
 Hellersdorf
 Marzahn
 Reinickendorf
 Spandau
 Tempelhof
 Treptow
 Wedding



**Bezirksbaum III
Mitte**

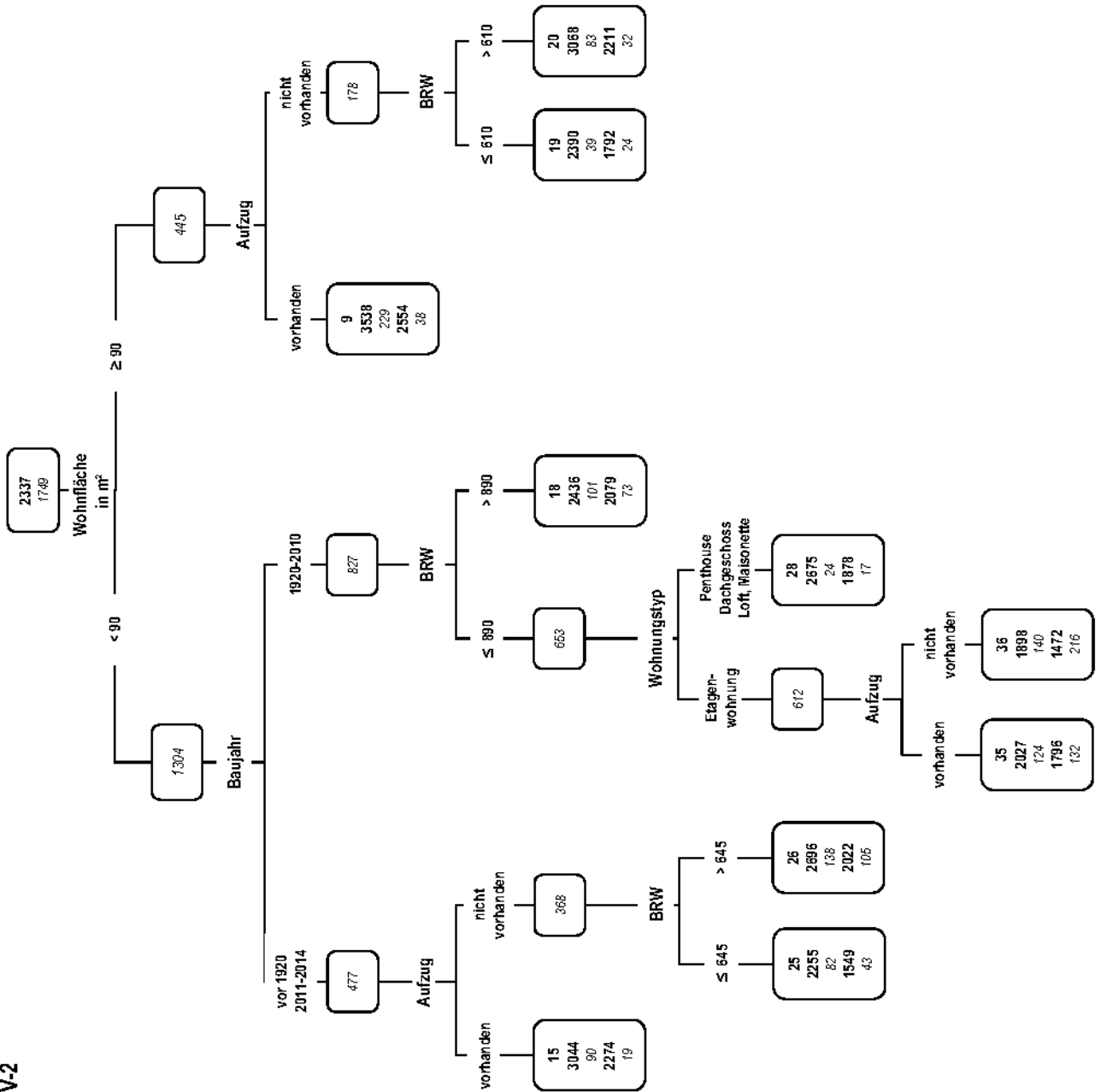
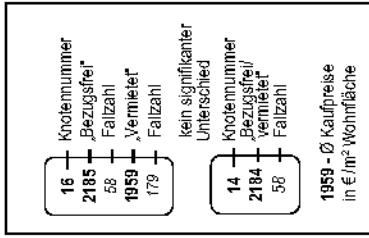


Bezirksbaum IV-1
 Friedrichshain
 Kreuzberg
 Prenzlauer Berg



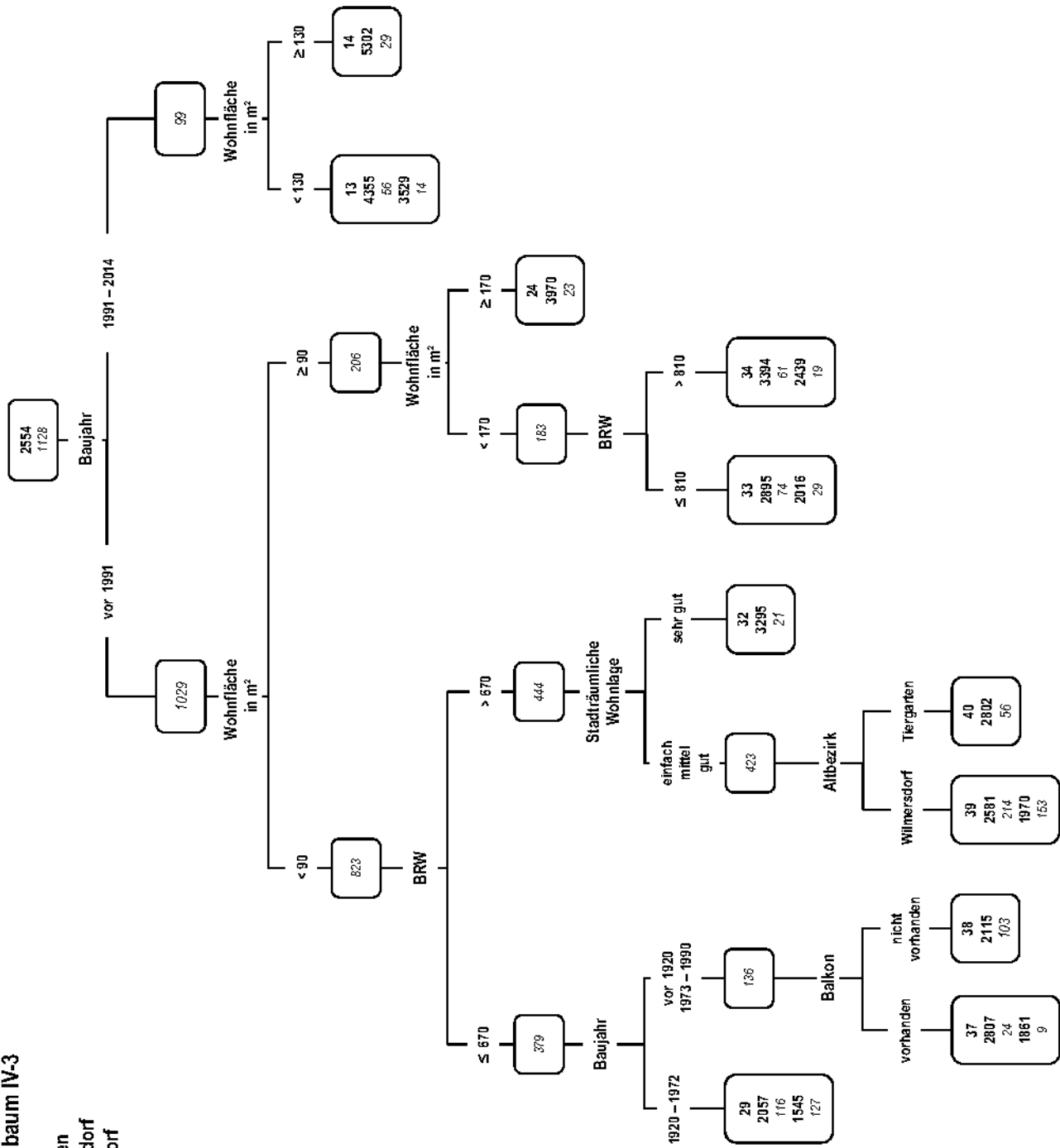
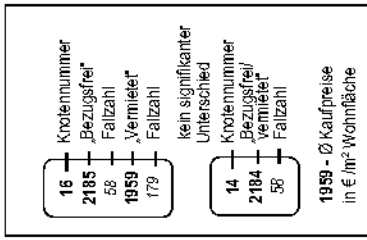
Bezirksbaum IV-2
 Charlottenburg
 Köpenick
 Schöneberg
 Weißensee

Legende Endknoten



Bezirksbaum IV-3
 Steglitz
 Tiergarten
 Wilmersdorf
 Zehlendorf

Legende Endknoten



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

**Änderung des Flächennutzungsplans Berlin
in Teilbereichen
– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit –**

Bekanntmachung vom 7. Mai 2015

StadtUm I B 12

Telefon: 9025-1349 oder 9025-0, intern 925-1349

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat beschlossen, den Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31) in Teilbereichen zu ändern.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) geändert worden ist, die Öffentlichkeit an der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu beteiligen. Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Eingebraachte Stellungnahmen und Vorschläge fließen in die Überarbeitung der Planungen ein.

Während der frühzeitigen Beteiligung liegen die bisher verfügbaren Ergebnisse der Umweltprüfung sowie weitere umweltbezogene Informationen unter anderem aus Landschaftsprogramm und Umweltatlas zur Einsicht aus.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für folgende Teilbereiche:

– Reinickendorf –

Kurt-Schumacher-Quartier (09/15)

Integrierte Entwicklung eines neuen Stadtquartiers

(*Einleitungsbeschluss vom 23. März 2015, ABl. S. 583*)

– Mitte/Reinickendorf –

Barfusstraße/Holländerstraße/Gotthardstraße (01/15)

Aktivierung von Wohnbauflächen auf nicht mehr benötigten Friedhofsflächen

(*Einleitungsbeschluss vom 2. Februar 2015, ABl. S. 226*)

– Tempelhof-Schöneberg/Neukölln –

Britzer Straße/Mohriner Allee (05/15)

Nachnutzung einer ehemaligen Gärtereifläche für Wohnungsbau

(*Einleitungsbeschluss vom 2. Februar 2015, ABl. S. 226*)

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit **vom 2. Juni bis einschließlich 3. Juli 2015** durchführen. Zeitlich parallel erfolgt die öffentliche Auslegung für weitere Änderungen des Flächennutzungsplans.

Die Planunterlagen und Begründungen können eingesehen werden bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin (Mitte), Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag bis 18 Uhr, bei Gesprächsbedarf wird um Terminvereinbarung gebeten unter Telefon: 9025-1377 oder den auf den Änderungsblättern verzeichneten Rufnummern der jeweiligen Bearbeiterinnen/Bearbeiter.

Es besteht auch die Beteiligungsmöglichkeit über das Internet unter:

www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/fnp

Ihre Stellungnahme sollte uns bis zum **3. Juli 2015** erreichen. Bitte beachten Sie diese Frist, da später eingehende Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

**Änderung des Flächennutzungsplans Berlin
in Teilbereichen
– Öffentliche Auslegung –**

Bekanntmachung vom 7. Mai 2015

StadtUm I B 12

Telefon: 9025-1349 oder 9025-0, intern 925-1349

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat beschlossen, den Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31) in Teilbereichen zu ändern.

Die Entwürfe der Änderungen des Flächennutzungsplans werden gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) geändert worden ist, nun öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung zu den Änderungen des Flächennutzungsplans erfolgt für die folgenden Teilbereiche:

– Tempelhof-Schöneberg –

Wexstraße/Erfurter Straße (04/15)*

Mobilisierung von Wohnbauflächen in innerstädtischer Lage

(*Einleitungsbeschluss vom 2. Februar 2015, ABl. S. 226*)

– Steglitz-Zehlendorf –

Leonorenstraße (03/15)*

Aktivierung von Wohnungsbaupotenzialen auf einem ehemaligen Krankenhausstandort

(*Einleitungsbeschluss vom 2. Februar 2015, ABl. S. 226*)

– Lichtenfelde Süd (11/95) –

Integration eines neuen Stadtquartiers mit Einbindung in die Lichtenfelder Weidelandchaft

(*Einleitungsbeschluss vom 8. August 1995, ABl. S. 2921*)

– Lichtenberg –

Karlshorst West/Blockdammweg (03/14)

Vorbereitung der städtebaulichen Neuordnung mit Aktivierung von Wohnungsbaupotenzialen

(*Einleitungsbeschluss vom 28. Juli 2014, ABl. S. 1589*)

– Friedrichshain-Kreuzberg –

Südliche Friedrichstadt (02/15)*

Entwicklung innerstädtischer Wohnungsbaupotenziale und Anpassung an veränderte Nutzungsansprüche

(*Einleitungsbeschluss vom 2. Februar 2015, ABl. S. 226*)

– Treptow-Köpenick –

Adlershof: nördliche Rudower Chaussee und östlicher Segelfliegerdamm (06/15)*

Generalisierung der Nutzungsdarstellungen in der Wissenschaftsstadt Adlershof

(Einleitungsbeschluss vom 2. Februar 2015, ABl. S. 226)

Altglienicke – Mohnweg (07/15)*

Mobilisierung von Wohnbauflächen nach Aufgabe von Gemeinbedarfsflächen

(Einleitungsbeschluss vom 2. Februar 2015, ABl. S. 226)

– Marzahn-Hellersdorf –

Elsenstraße/Parlerstraße (06/14)

Erweiterungsflächen für Wohnungsbau nach Aufgabe von Gemeinbedarfsflächen

(Einleitungsbeschluss vom 28. Juli 2014, ABl. S. 1589)

– Spandau –

Östliche Niederneuendorfer Allee (01/12)

Nachnutzung eines ehemaligen Kraftwerkstandortes zur Entwicklung von Wohnbauflächen in attraktiver Lage an der Havel

(Einleitungsbeschluss vom 1. November 2012, ABl. S. 2121)

Die mit * gekennzeichneten Änderungen des Flächennutzungsplans werden gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt; dementsprechend wird von einer gesonderten Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen. Die im Standardverfahren durchgeführten Änderungen liegen mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Wesentliche Grundlage für die in den Umweltberichten enthaltenen Aussagen sind das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm, der Umweltatlas, der Lärmaktionsplan, das Bodenbelastungskataster und die Denkmalliste.

Für einzelne Verfahren liegen zudem weitere Arten umweltbezogener Informationen vor. Ein Teil der Informationen kann sich auf mehrere Themenbereiche und ihre Wechselwirkungen beziehen.

Lichterfelde-Süd (11/95)

Informationen zu den Themenbereichen Natur- und Artenschutz (Gutachten zur Eingriffsbewertung, Eingriffsfolgenabschätzung, naturschutzfachlich-landschaftsplanerische Untersuchung, Naturschutz- und Landschaftsentwicklungsstudie, Hinweise zur Bienen- und Wespenfauna, Untersuchungen zum Vorkommen von Moorfrosch und Knoblauchkröte, Bestandsanalyse Biotop und Bäume, Kartierung Fauna, Beschlüsse des Sachverständigenbeirats für Naturschutz und Landschaftspflege), zum Themenbereich Verkehr und Schallschutz (Voreinschätzungen zur Verkehrserschließung, schalltechnische Untersuchungen), zum Themenbereich Boden (Gutachten zum Baugrund, bodenkundliche Kartierung und Analysen, Einschätzung der Altlasten) und zum Themenbereich Klima/Luft (Klimaökologische Situation, Stellungnahme Klimaschutzbeirat) sowie sonstige Unterlagen aus dem Planungsprozess (zur stadt- und freiraumplanerischen Situation, zur Entwicklung des Leitbildes sowie zur Aufgabenstellung Workshopverfahren).

Zudem liegen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den Themenbereichen beziehungsweise Einzelthemen Lärmschutz, Immissionsschutz, Klimaschutz, Luftaustausch, Frischluftschneisen, Biotop- und Artenschutz, Naturschutz, Grün- und Freiflächenentwicklung, Entwicklung des Landschaftsraumes, Grünflächendefizite, Altlasten, Baugrund und Verkehr vor.

Karlsorst-West/Blockdammweg (03/14)

Informationen zu den Themenbereichen Natur und Artenschutz, Wasser, Verkehr und Schallschutz, Klima/Luft, Seveso

und Altlasten (Fachgutachten aus 2010/2011 zum Bebauungsplanverfahren 11-47[a-c], Karlsorst-West) sowie sonstige Unterlagen aus dem Planungsprozess (aktuelles städtebauliches Konzept).

Zudem liegen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den Themenbereichen beziehungsweise Einzelthemen Altlasten, Biotop- und Artenschutz, Freiflächenentwicklung, Walddarstellung sowie zu den Auswirkungen des bestehenden Heizkraftwerks Klingenberg und des geplanten Gas- und Dampfturbinenkraftwerks am Blockdammweg vor.

Elsenstraße/Parlerstraße (06/14)

Es liegen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den Themenbereichen beziehungsweise Einzelthemen Natur-, Arten- und Biotopschutz, Wasser und Stadtklima vor.

Östliche Niederneuendorfer Allee (01/12)

Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf 5-87 einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zudem liegen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den Themenbereichen beziehungsweise Einzelthemen Natur-, Arten- und Biotopschutz, Wald und Flächeninanspruchnahme vor.

Die Öffentlichkeit hat während der Auslegungsfrist Gelegenheit, Stellungnahmen vorzubringen oder zu Protokoll zu geben. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen werden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. Das Ergebnis wird dem Senat von Berlin mit einer Stellungnahme der Verwaltung vorgelegt. Nach Senatsbeschluss zu den Änderungen des Flächennutzungsplans wird das Ergebnis der Öffentlichkeit und den Behörden mitgeteilt.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wird die öffentliche Auslegung in der Zeit **vom 2. Juni 2015 bis einschließlich 3. Juli 2015** durchführen. Zeitlich parallel erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für weitere Änderungen des Flächennutzungsplans.

Die Planunterlagen können eingesehen werden bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin (Mitte), Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag bis 18 Uhr, bei Gesprächsbedarf wird um Terminvereinbarung gebeten unter Telefon: 9025-1377 oder den auf den Änderungsblättern verzeichneten Rufnummern der jeweiligen Bearbeiterinnen/Bearbeiter.

Es besteht auch die Beteiligungsmöglichkeit über das Internet unter:
www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/fnp

Ihre Stellungnahme sollte uns bis zum **3. Juli 2015** erreichen. Bitte beachten Sie diese Frist, da später eingehende Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Apothekerkammer Berlin

**Konstituierende Sitzung
der Delegiertenversammlung
der 14. Legislaturperiode am 12. Mai 2015
– Ergebnis der Wahl des Vorstandes –**

Bekanntmachung vom 13. Mai 2015

Telefon: 315964-0

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat in der konstituierenden Sitzung am 12. Mai 2015 den Vorstand der 14. Legislaturperiode gewählt.

Dr. Christian Belgardt wurde zum Präsidenten der Apothekerkammer Berlin gewählt.

Zum Vizepräsidenten wurde Joachim Stolle gewählt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind: Claudia Achilles-Aust, Norbert Bartetzko, Dr. Robert Schmidt, Martina Stumpf und Claudia Wolf.

Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Berlin vertreten zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin befinden muss, gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich; dies gilt auch bei vermögensrechtlichen Verpflichtungen.

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Tarifsatzung

Vom 13. April 2015

Telefon: 78732-605 oder 78732-5

Der Aufsichtsrat der Berliner Bäder-Betriebe hat gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 6 und 7 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts Berliner Bäder-Betriebe (Bäder-Anstaltsgesetz – BBBG) vom 25. September 1995 (GVBl. S. 617), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (GVBl. S.195) geändert worden ist, die nachfolgende Tarifsatzung der Berliner Bäder-Betriebe beschlossen.

Die für den Sport zuständige Senatsverwaltung hat die Satzung gemäß § 17 Absatz 2 BBBG genehmigt.

1. Allgemeines

Die Tarifsatzung gilt für alle allgemein zugänglichen Schwimmbäder der Berliner Bäder-Betriebe im Rahmen des öffentlichen Badebetriebs.

Neben der Tarifsatzung gelten die Entgeltordnung über sonstige Leistungen sowie die Satzung über die Haus- und Badeordnung in Bädern der Berliner Bäder-Betriebe.

2. Ermäßigungstarife

Ermäßigungstarife werden folgenden Personengruppen gewährt:

Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (in Zweifelsfällen ist das Alter mit dem Schülerschein I nachzuweisen);

Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gegen Vorlage des Schülerscheines I beziehungsweise II;

Studentinnen und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gegen Vorlage eines Ausweises der Fachschule, Hochschule oder Universität (der internationale Studentenausweis wird unter vorgenannten Bedingungen anerkannt);

Auszubildenden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gegen Vorlage einer Bescheinigung des Auszubildenden;

Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehungsweise Sozialgeld nach SGB II („Hartz IV“) nach Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit (Bewilligungsbescheid) oder des „berlinpasses“;

Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe oder Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII nach Vorlage eines aktuellen Bescheides des Sozialamtes, des Amtes für Grundsicherung oder des „berlinpasses“;

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach Vorlage eines aktuellen Bescheides des Sozialamtes oder der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) oder des „berlinpasses“;

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Leistungsempfängers gegen Vorlage eines aktuellen Bescheides der ausstellenden Behörde oder des „berlinpasses“.

Sofern die genannten Ausweise und Bescheinigungen nicht mit einem Lichtbild versehen sind, kann die Vorlage des Personalausweises verlangt werden.

3. Entgeltfreier Zutritt

Kinder unter fünf Jahren können die Schwimmbäder entgeltfrei nutzen.

Entgeltfreien Zutritt zu den Umkleebereichen der Schwimmbäder haben:

- Begleitpersonen von Kindern unter sieben Jahren zum Schwimmunterricht (jeweils eine Begleitperson pro Kind) und
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die diesen Personen beim Umkleiden behilflich sind und die Schwimmbadeinrichtungen selbst nicht nutzen.

Entgeltfreien Zutritt zu Schwimmbädern haben Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis.

4. Gültigkeit der Eintrittskarten

Die Einzelkarten gelten in allen Schwimmbädern der BBB nur am Lösungstag und verlieren nach Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.

Bei Sammelkarten wird bei jedem Eintritt ein Besuch abgebucht. Sammelkarten verlieren nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist (§ 195 BGB) ihre Gültigkeit. Ansprüche aus nicht verbrauchten Eintritten bestehen danach nicht mehr.

Bei einer Änderung der entsprechenden Tarife gilt: Alle Sammelkarten werden vier Monate nach Inkrafttreten einer Änderung der entsprechenden Tarife ungültig. Bei einer Erhöhung der Tarife können ungültig gewordene Sammelkarten gegen Zahlung der Differenz zu den neuen Tarifen umgetauscht werden.

Alle Eintrittskarten (Einzel- und Sammelkarten) sind übertragbar. Premiumkarten gelten zwölf Monate. Sie sind personenbezogen und nicht übertragbar.

Ermäßigte Eintrittskarten dürfen nur von Personen benutzt werden, die dazu berechtigt sind. Auf Verlangen ist ein Nachweis vorzulegen. Gleiches gilt für die ermäßigten Premiumkarten.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurück genommen. Bei Verlust von Eintrittskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Bei Verlust der Premiumkarte erfolgt ein Ersatz der Karte gegen Zahlung einer Gebühr von 10 €.

Ferienpässe sind nicht übertragbar. Sie werden nur mit Namensunterschrift und Lichtbild des Inhabers/der Inhaberin anerkannt. Missbräuchlich verwendete oder weitergegebene Ferienpässe berechtigen nicht zur Schwimmbadnutzung. Eine missbräuchliche Verwendung oder Weitergabe führt zur Ungültigkeit der im Ferienpass enthaltenen Badekarte.

5. Eintrittsentgelte

Basistarif 3,50 €, ermäßigt 2,00 €
gültig in allen Hallenbädern
montags bis freitags, außer feiertags, von 10 bis 15 Uhr

Haupttarif

gültig in allen Bädern
Einzelkarten: 5,50 €, ermäßigt 3,50 €
Sammelkarten 10+1: 55,00 €, ermäßigt 35,00 €
Sammelkarten 20+3: 110,00 €, ermäßigt 70,00 €

Bei den Sammelkarten „10 plus 1“ werden elf Besuche zum Preis von zehn und bei den Sammelkarten „20 plus 3“ 23 Eintritte zum Preis von 20 gewährt.

Kurzzeittarif 45 Minuten¹: 3,50 €

gültig in allen Bädern, außer Schwimm- und Sprunghalle im Europasporthaus (SSE) und freizeitorientierte Bäder²

montags bis freitags, außer feiertags

bei Nutzung der Bäder bis 8 Uhr – Frühschwimmen – darüber hinaus

bei Nutzung der Schwimmhallen ab 20 Uhr und der Sommer- und Freibäder (Naturbäder) ab 1 Stunde 30 Minuten vor Schließung des Bades – Spätschwimmen –

Bei Zeitüberschreitung ist eine Nachzahlung in Höhe von 2,00 € fällig.

Familienkarte (bis zwei Erwachsene und fünf Kinder): 11,50 €

gültig in allen Bädern

Premiumkarte

Die Premiumkarte ist eine Jahreskarte für zwölf aufeinander folgende Kalendermonate. Neben dem Eintrittsentgelt für die Bäder sind zehn Saunabesuche, alternativ zehn Unterrichtseinheiten aus dem Kursangebot enthalten. Sie gilt in allen Bädern.

Die Premiumkarte kostet **588,00 €**, ermäßigt **348,00 €**.

Die Bezahlung der Premiumkarte erfolgt in einem Betrag oder in monatlichen Beträgen im Voraus und ausschließlich im Lastschriftverfahren³.

Bei einer Einmalzahlung sparen Sie im Vergleich zur monatlichen Abbuchung einen Monatsbetrag. Sie zahlen

bei Einmalzahlung: **539,00 €**, ermäßigt **319,00 €**

bei monatlichem Lastschrifteinzug: **49,00 €**, ermäßigt **29,00 €**

Aufschläge:

für den Besuch eines freizeitorientierten Bades montags bis freitags ab 10 Uhr, an Wochenenden und feiertags ab Öffnung des Bades **2,00 €**

bei Wassertemperatur ab 30 Grad in Hallenbädern beziehungsweise ab 27 Grad in Sommerbädern⁴ **1,50 €**

Die Aufschläge gelten nicht für die Nutzung der Bäder mit einer Premiumkarte.

6. Sondertarife

Der Vorstand der BBB kann abweichend von den in Nummer 5 genannten Tarifen – jeweils zeitlich befristet – im Rahmen von Aktionstagen oder -wochen besondere Tarife festlegen.

7. Inkrafttreten

Die Tarifsatzung tritt mit 1. Juni 2015 in Kraft und ersetzt die Tarifsatzung vom 1. November 2013.

Ole Bested Hensing
Vorstandsvorsitzender der BBB

Annette Siering
Vorständin der BBB

¹ Der Kurzzeittarif enthält 45 Minuten Schwimmzeit und 20 Minuten Umkleide- und Duschzeit.

² Stadtbad Lankwitz, Stadtbad Schöneberg – Hans Rosenthal – und Bad am Spreewaldplatz.

³ Anträge für die Premiumkarte erhalten Sie an den Kassen der Bäder oder unter www.berlinerbaeder.de

⁴ Der Aufschlag wird erhoben, wenn die Wassertemperatur aller Becken in einer Schwimmhalle mindestens 30 °C beziehungsweise aller beheizten Becken eines Sommerbades mindestens 27 °C beträgt. Hinweise hierzu hängen in den jeweiligen Bädern aus und sind unter www.berlinerbaeder.de veröffentlicht.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) – Gültig ab 14. Juni 2015 –

Bekanntmachung vom 7. Mai 2015

BVG FVS-T

Telefon: 256-28430 oder 256-0

Nachstehenden Änderungen im Gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif), Amtsblatt für Berlin Nummer 53 vom 23. Dezember 2014 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt mit Schreiben vom 7. Mai 2015 zugestimmt.

Teil A

Beförderungsbedingungen

§ 15 Haftung

Der Paragraph erhält mit Wirkung vom 14. Juni 2015 an folgende neue Fassung:

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend vom Satz 2 haften Betreiber von Bus- und Schienenpersonennahverkehr für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungspreises oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

Teil C

Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen

Die Punkte 3.1 Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket und 3.2 Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht erhalten mit Wirkung vom 15. Mai 2015 an folgende neue Fassung:

3.1 Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket

alle im Tarifteil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen, ausgenommen Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH

Zwischen DB Regio und allen im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen wurde als zeitlich begrenzte Sonderregelung die Gültigkeit des Brandenburg-Berlin-Tickets gemäß Beförderungsbedingungen Personenverkehr in ihren Verkehrsmitteln unter Beachtung nachstehender Regelungen vereinbart.

Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Es wird an Einzelreisende sowie an Personen, die gemeinsam reisen, ausgegeben.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten Brandenburg-Berlin-Tickets ist nach Fahrtantritt nicht gestattet.

Das Brandenburg-Berlin-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets, Name und Vorname aller

reisenden Personen eingetragen sind, soweit dies durch den Ticketaufdruck erforderlich ist.

Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zustiegende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Durch nachträgliche Änderung eingetragener Namen und/oder des Geltungstags wird ein Brandenburg-Berlin-Ticket ungültig.

Brandenburg-Berlin-Tickets gelten im gesamten Tarifgebiet des VBB und darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Brandenburg auf folgenden Streckenabschnitten in

Mecklenburg-Vorpommern

- Fürstenberg (Havel) – Neustrelitz – Waren (Müritz) (KBS 205)
- Fürstenberg (Havel) – Neustrelitz – Neubrandenburg (KBS 205)
- Nechlin – Pasewalk – Jatznick (KBS 203)
- Pasewalk – Ueckermünde Stadthafen (KBS 175)

Sachsen-Anhalt

- Medewitz (Mark) – Jeber-Bergfrieden – Dessau (KBS 207)
- Blönsdorf – Klebitz – Lutherstadt Wittenberg (KBS 205)
- Zellendorf – Linda (Elster) – Holzdorf (Elster) – Herzberg (Elster) (KBS 205)

Im Zeitraum der BUGA 2015 Havelregion vom 18. April bis 11. Oktober 2015 gültig auf den folgenden Streckenabschnitten:

- Großwudicke – Stendal (KBS 209.34)
- Stendal – Havelberg – Glöwen (Linie 900 Stendalbus)
- Rathenow – Stöln – Havelberg (Linie 686 Havelbus)

Im Zeitraum der Sonderausstellung „Luther und die Fürsten“ vom 15. Mai bis 31. Oktober 2015 gültig auf den folgenden Streckenabschnitten:

- Falkenberg (Elster)/Rehfeld – Torgau (KBS 215)

Sachsen

- Hosena – Lauta (NI) – Hoyerswerda (KBS 228)

Polen

- Tantow – Szczecin Gumience – Szczecin Główny (KBS 209.66)
- in den Stadtverkehren der ZDiTM Szczecin (Busse und Straßenbahn)
- Küstrin-Kietz – Kostrzyn (KBS 209.26) [in den Zügen der NEB Betriebsgesellschaft mbH]
- Forst (Lausitz) – Zasieki (PKP-KBS 270) [in den Nahverkehrszügen der PR]
- Frankfurt (Oder) – Slubice (PKP-KBS 300) [in den Nahverkehrszügen der PR]
- Frankfurt (Oder) – Slubice [in den Bussen der Linie 983 der Stadtverkehrsgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH]

Das Angebot können nutzen:

- bis zu fünf Personen oder
- eine Person gemäß Absatz 5 mit beliebig vielen eigenen Kindern beziehungsweise Enkeln bis einschließlich 14 Jahre („sogenannte Familienkinder“) und eine weitere Person

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden ohne eigene Fahrkarten befördert. Sie bleiben bei der Ermittlung der Teilnehmeranzahl unberücksichtigt.

Brandenburg-Berlin-Tickets gelten von Montag bis Sonntag an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag von 09:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- an allen Samstagen und Sonntagen sowie den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen von 00:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Mitgeführte Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Für die genannten Geltungsbereiche außerhalb Brandenburgs und Berlins gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Brandenburg beziehungsweise Berlin und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Benutzung des Angebots erst ab 09:00 Uhr.

Der Umtausch und die Erstattung von Brandenburg-Berlin-Tickets sind ausgeschlossen.

Für die Mitnahme von Hunden, soweit sie nicht in der Personenzahl enthalten sind, sowie für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.1.2 und 5.4.

Werden von Inhabern des Brandenburg-Berlin-Tickets mehrere Fahrräder mitgenommen, so ist jedes mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltpflichtig.

Für die Mitnahme eines Fahrrades sowie die Mitnahme von Hunden auf den Linienabschnitten außerhalb des VBB-Tarifgebiets gelten die Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB AG.

Preise:

Beim Kauf	Preis 2. Klasse	Preis 1. Klasse
an Automaten und im Internet	29,00 EUR	49,00 EUR
an personalbedienten Ausgabestellen	31,00 EUR	51,00 EUR
im Zug	31,90 EUR	53,90 EUR
Übergang im Zug	22,00 EUR je Länderticket	

Brandenburg-Berlin-Tickets können bei den oben genannten Verkehrsunternehmen erworben werden.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

Im Übrigen gelten die Besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio (Tfv 601).

3.2 Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht

alle im Tariftitel B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen ausgenommen

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)

Südbrandenburger Nahverkehr GmbH (SBN)

Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP)

Herz Reisen GmbH

Omnibusverkehr Armin Glaser

Taxi/Fahrschule/Busverkehr Schmidt

A. Reich GmbH

Omnibusbetrieb Wetzel

Zwischen DB Regio und den im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen wurde als zeitlich begrenzte Sonderregelung die Gültigkeit des Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht gemäß Beförderungsbedingungen Personenverkehr in ihren Verkehrsmitteln unter Beachtung nachstehender Regelungen vereinbart.

Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Es wird an Einzelreisende sowie an Personen, die gemeinsam reisen, ausgegeben.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht ist nach Fahrtantritt nicht gestattet.

Das Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets, Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind, soweit dies durch den Ticketaufdruck erforderlich ist.

Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Durch nachträgliche Änderung eingetragener Namen und/oder des Geltungstags wird ein Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht ungültig.

Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht gelten im gesamten Tarifgebiet des VBB und darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Brandenburg auf folgenden Streckenabschnitten in

Mecklenburg-Vorpommern

- Fürstenberg (Havel) – Neustrelitz – Waren (Müritz) (KBS 205)
- Fürstenberg (Havel) – Neustrelitz – Neubrandenburg (KBS 205)
- Nechlin – Pasewalk – Jatzmick (KBS 203)
- Pasewalk – Ueckermünde Stadthafen (KBS 175)

Sachsen-Anhalt

- Medewitz (Mark) – Jeber-Bergfrieden – Dessau (KBS 207)
- Blönsdorf – Klebitz – Lutherstadt Wittenberg (KBS 205)
- Zellendorf – Linda (Elster) – Holzdorf (Elster) – Herzberg (Elster) (KBS 205)

Sachsen

- Hosena – Lauter (NI) – Hoyerswerda (KBS 228)

Polen

- Tantow – Szczecin Gumience – Szczecin Glowny (KBS 209.66)
- in den Stadtverkehren der ZDiTM Szczecin (Busse und Straßenbahn)
- Küstrin-Kietz – Kostrzyn (KBS 209.26) [in den Zügen der NEB Betriebsgesellschaft mbH]
- Forst (Lausitz) – Zasieki (PKP-KBS 270) [in den Nahverkehrszügen der PR]
- Frankfurt (Oder) – Slubice (PKP-KBS 300) [in den Nahverkehrszügen der PR]
- Frankfurt (Oder) – Slubice [in den Bussen der Linie 983 der Stadtverkehrsgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH]

Das Angebot können nutzen:

- bis zu fünf Personen oder
- eine Person gemäß Absatz 5 mit beliebig vielen eigenen Kindern beziehungsweise Enkeln bis einschließlich 14 Jahre („sogenannte Familienkinder“) und eine weitere Person

Mitgeführte Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden ohne eigene Fahrkarten befördert. Sie bleiben bei der Ermittlung der Teilnehmeranzahl unberücksichtigt.

Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht gelten von Montag bis Sonntag an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar von 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages

Der Umtausch und die Erstattung von Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sind ausgeschlossen.

Für die Mitnahme von Hunden, soweit sie nicht in der Personenzahl enthalten sind, sowie für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.1.2 und 5.4.

Werden von Inhabern des Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht mehrere Fahrräder mitgenommen, so ist jedes mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

Für die Mitnahme eines Fahrrades sowie die Mitnahme von Hunden auf den Linienabschnitten außerhalb des VBB-Tarifgebiets gelten die Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB AG.

Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht können bei den oben genannten Verkehrsunternehmen erworben werden.

Preise:

Beim Kauf	Preis 2. Klasse	Preis 1. Klasse
an Automaten und im Internet	22,00 EUR	42,00 EUR
an personalbedienten Ausgabestellen	24,00 EUR	44,00 EUR
im Zug	24,20 EUR	46,20 EUR
Übergang im Zug	22,00 EUR je Länderticket	

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

Im Übrigen gelten die Besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio (Tfv 601).

Der Punkt 5.5 erhält mit Wirkung vom 14. Juni 2015 folgende neue Fassung:

5.5 Schülerferienticket

alle im Teil B Ziffer 1 genannten Verkehrsunternehmen

Durch alle in Tarifteil B, Ziffer 1 genannten Verkehrsunternehmen wird das Schülerferienticket in den Sommerferien der Länder Brandenburg und Berlin angeboten.

Das Schülerferienticket gilt auf allen Linien, die von Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs in den Ländern Brandenburg und Berlin befahren werden.

Das Schülerferienticket gilt auch im Verkehr mit den in der Anlage 1.2 genannten Orten, sofern in der jeweiligen Verbindung auch Zeitkarten ausgegeben werden.

Das Schülerferienticket können alle Schüler und Schulabgänger des Jahrgangs 2015 von allgemeinbildenden Schulen in der Bundesrepublik Deutschland – keine Volkshochschulen – bis einschließlich Klassenstufe 13 erwerben.

Das Angebot kann nicht von Auszubildenden oder Studierenden genutzt werden.

Das Schülerferienticket ist nicht übertragbar. Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum müssen im Fahrausweis eingedruckt beziehungsweise unauslöschlich eingetragen sein. Das Schülerferienticket ist nur mit einem gültigen Schülerausweis beziehungsweise einer Schulbescheinigung für das Schuljahr 2014/2015 beziehungsweise 2015/2016 der Klassenstufen 1 bis 13 oder mit einem Schüler-Fahrausweis für das Schuljahr 2014/

2015 gültig. Dieser/Diese ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen.

Das Schülerferienticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Schülerferienticket berechtigt zu einer einmaligen Hin- und Rückfahrt in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs in der 2. Wagenklasse auf den Linien RE2, RE3 oder RE5 nach/von Wismar oder nach/von Rostock oder nach/von Stralsund innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

Die Rückfahrt muss von demselben Bahnhof stattfinden, der bei der Hinfahrt als Zielbahnhof gewählt wurde.

Die Nutzung der 1. Wagenklasse mit Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse und dem Schülerferienticket ist nicht gestattet.

Für verloren gegangene Schülerferientickets wird kein Ersatz geleistet.

Preis: 29,90 EUR

Das Angebot gilt vom 16. Juli 2015, 00:00 Uhr bis 30. August 2015, 24:00 Uhr.

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Änderung der Anlage zur Gebührenordnung

Vom 17. März 2015

Telefon: 31510-0

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat in ihrer Sitzung am 17. März 2015 gemäß § 3 Absatz 6 und 7 und § 4 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)¹ in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b der Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin² beschlossen:

Die Anlage zur Gebührenordnung (Gebührentarife) wird wie folgt geändert:

A – Berufsbildung I Ausbildung

Es wird die Ziffer 2.1.1 wie folgt geändert:

- „2.1.1 Warenkunde 30,00 €“

Es werden die Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 neu eingeführt und wie folgt gefasst:

- „2.1.3 Zusatzprüfung sonstiger kaufmännischer Berufe 70,00 €“
- „2.1.4 Zusatzprüfung gewerblich-technische Berufe 95,00 €“

Die von der Vollversammlung beschlossene Änderung der Anlage zur Gebührenordnung (Gebührentarife) der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wurde von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung gemäß § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammer zu Berlin³ mit Schreiben vom 29. April 2015 genehmigt.

Ort: Berlin Datum: 4. Mai 2015

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident *Dr. Eric Schweitzer* Hauptgeschäftsführer *Jan Eder*

Die vorstehende Änderung der Anlage zur Gebührenordnung (Gebührentarife) der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Ort: Berlin Datum: 4. Mai 2015

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident *Dr. Eric Schweitzer* Hauptgeschäftsführer *Jan Eder*

1 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
 2 Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1970 (ABl. S. 256), die zuletzt am 23. Juni 2010 (ABl. S. 1357) geändert worden ist
 3 Gesetz über die Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1967 (GVBl. S. 511), das zuletzt am 22. Juni 1983 (GVBl. S. 933) geändert worden ist

FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 12. Mai 2015

SGA | 26

Telefon: 90298-8049 oder 90298-0, intem 9298-8049

Mit Verfügung vom 5. Mai 2015 hat das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Planen, Bauen und Umwelt – Fachbereich Straßen – gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, eine Teilfläche von ca. 192 m² der gewidmeten Fläche von insgesamt 203 m² des Flurstückes 858 der Flur 189, Lagebezeichnung: **Anhalter Straße 20, Stresemannstraße 90, 92 und 94**, der Gemarkung Kreuzberg eingezogen.

Das oben genannte Flurstück ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und wird für den Erweiterungsbaubau des Deutschlandhauses benötigt.

Die Unterlagen über die Einziehung können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen –, Zimmer 3109, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin vorgebracht werden.

MARZAHN-HELLERSDORF

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 21. April 2015

Verm Inn 31

Telefon: 90293-5382 oder 90293-0, intem 9293-5382

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung – hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu

Hellersdorf

Bergedorfer Straße	134, 134 A	134, 134 A
Ruhlsdorfer Straße	45	45, 45 A
Wilhelmsmühlenweg	192	–
Wilhelmsmühlenweg	–	192 A, 192 B

Marzahn

Heidefalterweg	16	–
Marzahner Chaussee	51	–
Oberfeldstraße	50	50, 50 A
Rapsweißlingstraße	12	12

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu

Marzahn

Zur Alten Börse	–	40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 79 A, 79 B, 81, 82, 83
-----------------	---	--

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, Zimmer 2073, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin eingesehen werden.

MARZAHN-HELLERSDORF

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 22. April 2015

Verm Inn 31

Telefon: 90293-5382 oder 90293-0, intem 9293-5382

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung – hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu

Hellersdorf

Habsheimer Straße	33	33, 35
-------------------	----	--------

Marzahn

Hafersteig	126	126, 126 A
Heidefalterweg	15	15
Heidefalterweg	17	17
Oberfeldstraße	46	45 A, 46
Rapsweißlingstraße	17	–
Rapsweißlingstraße	18	–

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, Zimmer 2073, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin eingesehen werden.

MARZAHN-HELLERSDORF

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 28. April 2015

Verm Inn 31

Telefon: 90293-5382 oder 90293-0, intem 9293-5382

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung – hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu
Hellersdorf		
Am Birkenwerder	32 A, 34	–
Am Birkenwerder	–	34 A
Langenbeckstraße	21	21, 21 A
Langenbeckstraße	22	22, 22 A
Ulmenstraße	21	–
Marzahn		
Grabensprung	140	140, 140 A
Heidefalterweg	21	19

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, Zimmer 2073, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin eingesehen werden.

MARZAHN-HELLERSDORF

Widmung von Straßenland

Bekanntmachung vom 7. Mai 2015

Str 121

Telefon: 90293-7517 oder 90293-0, intern 9293-7517

Gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl.

S. 466) geändert worden ist, macht das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen –, die Widmung der zur Erschließung des entstehenden „Cleantech Business Park“ dienenden

1. **Planstraße A (Fahrbahn)** und
2. **Planstraße B (Fahrbahn)** sowie des
3. **Verbindungsweges (Geh- und Radweg)** zwischen beiden Planstraßen

(siehe Auszug aus dem **Bebauungsplan 10-56**)

rückwirkend zum 1. April 2015 als öffentliches Straßenland bekannt.

Die Einverständniserklärung des Eigentümers hinsichtlich der Widmung liegt gemäß Vertraglicher Vereinbarung zur Besitz-Überlassung vor.

Die Widmung gilt einen Tag nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die Widmung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen –, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.



MARZAHN-HELLERSDORF

Widmung von Straßenland

Bekanntmachung vom 7. Mai 2015

Str 121

Telefon: 90293-7517 oder 90293-0, intern 9293-7517

Gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, macht das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen –, die Widmung

- a) des Flurstücks 7071, Flur 259, Gemarkung Marzahn, mit der Lagebezeichnung **Hohenschönhauser Straße 8**,
- b) des Flurstücks 7027, Flur 259, Gemarkung Marzahn, mit der Lagebezeichnung **Hohenschönhauser Straße**,
- c) einer Teilfläche von ca. 2 180 m² des Flurstücks 186/15, Flur 2, Gemarkung Falkenberg Gut, mit der Lagebezeichnung **Hohenschönhauser Straße**

als Geh- und Radweg rückwirkend zum 1. Dezember 2014 als öffentliches Straßenland bekannt (siehe Skizze).

Die Flächen sind Bestandteile des **Bebauungsplans 10-56**.

Die Einverständniserklärung des Eigentümers hinsichtlich der Widmung liegt gemäß vertraglicher Vereinbarung zur Besitzüberlassung vor.

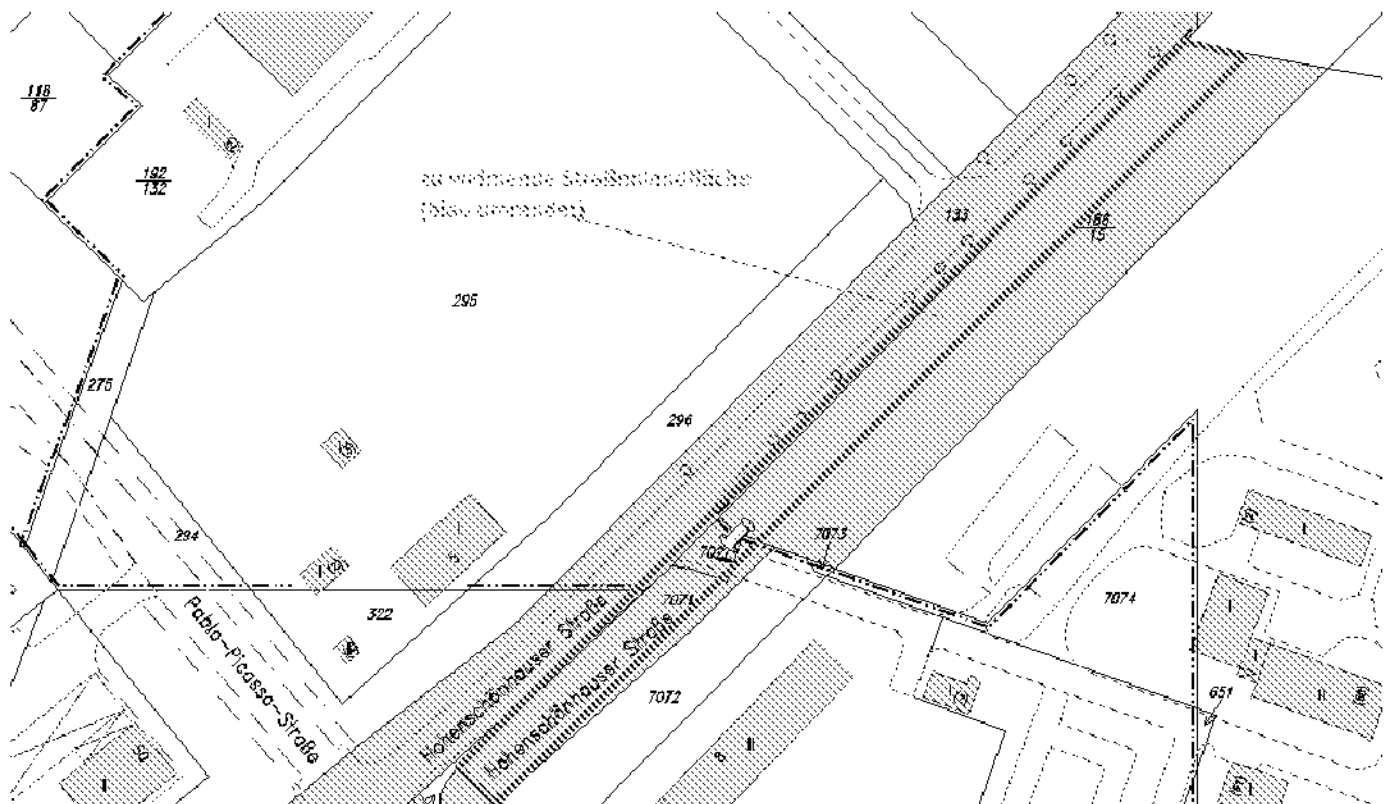
Die Widmung gilt einen Tag nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die Widmung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen –, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.



MARZAHN-HELLERSDORF
Widmung von Straßenland

Bekanntmachung vom 7. Mai 2015

Str 121

Telefon: 90293-7517 oder 90293-0, intern 9293-7517

Gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, macht das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen – die Widmung der Flurstücke 383, 385, 388, 391, 393, 396, 399, 401, 404, 407, 409, 412, 415, 417, 420, 423, 425, 428, 431, 433, 436, 439, 441, 444, Flur 189, Gemarkung Marzahn, aus dem ersten Bauabschnitt Beilsteiner Straße zwischen den Hausnummern 1 bis 47, mit der Lagebezeichnung **Beilsteiner Straße rückwirkend**, gemäß § 8 Absatz 6 des Erschließungsvertrages vom 27. Juni 2012, nach Übernahme der Flächen **zum 19. November 2013** als öffentliches Straßenland (Gehweg) bekannt.

Die Widmung gilt einen Tag nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die Widmung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen –, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

MARZAHN-HELLERSDORF
Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 12. Mai 2015

Stapl BPL 2

Telefon: 90293-5224 oder 90293-0, intern 9293-5224

Der Entwurf des Bebauungsplans **XXI-42** vom 20. Dezember 1999 mit Deckblatt vom 5. März 2012, Deckblatt vom 30. Oktober 2012, Deckblatt vom 12. Juni 2014 und Deckblatt vom 11. Mai 2015 für das Gelände zwischen Hadubrandstraße, Wuhle bis zur Bismarcksfelder Straße, Nitzwalder Straße, Buchenhainer Straße und Biesdorfer Weg, sowie Abschnitte der Hadubrandstraße, der Nitzwalder Straße, der Buchenhainer Straße und des Biesdorfer Weges im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf liegt mit Begründung gemäß § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuchs erneut öffentlich aus.

Er wird in der Zeit

vom 1. Juni 2015 bis einschließlich 3. Juli 2015

Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 14 Uhr im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung,

wicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung –, Foyer, 4. Etage, Bürodienstgebäude, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin sowie nach telefonischer Vereinbarung bereitgehalten.

Das Verfahren wird gemäß § 13a des Baugesetzbuchs als beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

MARZAHN-HELLERSDORF
Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 12. Mai 2015

Stapl BPL 6

Telefon: 90293-5221 oder 90293-0, intern 9293-5221

Der Entwurf des Bebauungsplans **XXIII-38** vom 15. Mai 2015 für das Gelände zwischen Mosbacher Straße, Chemnitzer Straße, Lenbachstraße, Honsfelder Straße und Wuhle sowie für einen Abschnitt der Lenbachstraße zwischen Lenbachstraße 29 B und Honsfelder Straße und die Grundstücke Lenbachstraße 82–85 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteile Kaulsdorf und Biesdorf liegt mit Begründung gemäß § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuchs erneut öffentlich aus.

Er wird in der Zeit

vom 1. Juni 2015 bis einschließlich 3. Juli 2015

im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung –, Foyer, 4. Etage, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin, Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 14 Uhr sowie nach Vereinbarung bereitgehalten.

Das Verfahren wird gemäß § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) als beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplanentwurf kann auch im Internet eingesehen werden unter:

<http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/verwaltung/bauen/beteiligungeroeffent.html>

MARZAHN-HELLERSDORF

Widmung von Straßenland

Bekanntmachung vom 12. Mai 2015

Str 121

Telefon: 90293-7517 oder 90293-0, intem 9293-7517

Gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, macht das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen – die Widmung der Flurstücke 288, 286, 283, 280, 278, 275, 272, 270, 267, 264, 262, 259, 256, 254, 251, Flur 199, Gemarkung Marzahn, aus dem 3. Bauabschnitt Beilsteiner Straße zwischen den Hausnummern 81 bis 99 A, mit der Lagezeichnung **Beilsteiner Straße rückwirkend**, gemäß § 8 Absatz 6 des Erschließungsvertrages vom 25. November 2013, nach Übernahme der Flächen, **zum 1. Mai 2013** als öffentliches Straßenland (Gehweg) bekannt.

Die Widmung gilt einen Tag nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die Widmung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen –, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

MITTE

Einziehung von Teilflächen einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 8. Mai 2015

Bau 1 115 EW 421/15-Mi

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intem 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat mit Verfügung vom 5. Mai 2015 eine Teilfläche der Grünanlage an der **Rosa-Luxemburg-Straße zwischen Liniestraße und Torstraße** (Teilfläche des Flurstückes 2602 mit ca. 93 m² in der Flur 019 der Gemarkung 110001) gemäß § 2 Absatz 4 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage eingezogen.

Die Einsichtnahme in die für dieses Verfahren maßgeblichen Unterlagen kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle erfolgen.

Die Allgemeinverfügung gilt 14 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt

Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung – Straßen- und Grünflächenamt –, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail-Adresse:

post@ba-mitte.berlin.de

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

MITTE

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 12. Mai 2015

Stadt 4 100

Telefon: 9018-33637 oder 9018-20, intem 918-33637

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt – Kataster und Vermessung – hat die nachstehend aufgeführten Grundstücksnummern aufgehoben und festgesetzt:

Straßen	Grundstücksnummern	
	alt (bisher)	neu
Ortsteil Wedding		
Chausseestraße	79, 80, 81, 83	–
Chausseestraße	76, 77, 78	76
Sellerstraße	–	26
Sellerstraße	27, 28	28

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt – Kataster und Vermessung –, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin eingesehen werden.

NEUKÖLLN

Änderung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 8. Mai 2015

Stapl b 5

Telefon: 90239-2035 oder 90239-0, intem 9239-2035

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung vom 5. Mai 2015 im Anschluss an den Bezirksamtsbeschluss Nummer 72/13 vom 11. Juni 2013 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs **XIV-108-1** um die Grundstücke Fritz-Erler-Allee 160, 170/176 und 180, Käthe-Dorsch-Ring 2–8 und 10–21 und Horst-Caspar-Steig 1–2, 2–6, 8–10, 12–14, 16, 18–30 und 32/34 sowie die südlichen Teilflächen der Grundstücke Fritz-Erler-Allee 190, Agnes-Straub-Weg 2/12 und Agnes-Straub-Weg 3/5, Neuköllner Straße 264/276 a zu reduzieren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans XIV-108-1 umfasst nun die nördlichen Teilflächen der Grundstücke Fritz-Erler-Allee 190, Agnes-Straub-Weg 2/12 und Agnes-Straub-Weg 3/5, Neuköllner Straße 264/276 a im Bezirk Neukölln, Ortsteil Gropiusstadt.

Das wesentliche Ziel des Bebauungsplanentwurfs XIV-108-1, die planungsrechtliche Sicherung eines Allgemeinen Wohn-

gebiets gemäß § 4 BauNVO sowie von Straßenverkehrsflächen, wird aufrechterhalten.

Der Bebauungsplan XIV-108-1 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde das Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung – beauftragt.

REINICKENDORF

Grundstücksnummerierungen

– Berichtigung –

Vom 13. Mai 2015

Verm B21 – 6517

Telefon: 90294-3127 oder 90294-0, intern 9294-3127

Die Bekanntmachung vom 29. April 2015 (ABl. S. 725) wird wie folgt teilweise berichtigt:

Ortsteil Straßen	Grundstücksnummern	
	alt (bisher)	neu
Lübars		
Am Osrücken	12	12
Zum Klötzbecken	–	1, 2, 3, 4
Zum Klötzbecken	5, 7	entfällt

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt, Ordnung und Gewerbe – Fachbereich Vermessung –, Zimmer 139, Eichborn-damm 215/239, 13437 Berlin (Wittenau) eingesehen werden.

SPANDAU

**Festsetzung/Aufhebung
von Grundstücksnummern**

Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 gemäß § 6 NrVO

Bau 2 Verm C – 6528/5

Telefon: 90279-3864 oder 90279-0, intern 9279-3864

Das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung – Fachbereich Vermessung und Geoinformation – hat aufgrund § 1 beziehungsweise § 5 der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch § 6 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 10./11. Dezember 1990 (GVBl. S. 2289/GVABl. S. 534) die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt (bisher)	neu
Hakenfelde		
Hubertusstraße	–	8
Kaiserstraße	41 A	aufgehoben
Kaiserstraße	41	41
Hubertusstraße	10	8 B, 10

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt (bisher)	neu
Kladow		
Kreutzwaldstraße	–	2 K
Zingerleweg	1	aufgehoben
Pottensteiner Weg	42	42
Wublitzweg	–	23
Sakrover Kirchweg	83	aufgehoben
Siemensstadt		
Jugendweg	10	aufgehoben
Lenther Steig	–	4
Jugendweg	–	11, 12, 13, 14
Quellweg	–	31, 33
Spandau		
Ackerstraße	19	19
Ackerstraße	20	aufgehoben
Frobenstraße	14	14
Frobenstraße	15	aufgehoben
Charlottenburger Chaussee	–	18 A
Dorfstraße	66	66
Dorfstraße	67, 68	aufgehoben
Dorfstraße	69	aufgehoben
Dorfstraße	70	70
Dorfstraße	79	79
Dorfstraße	80	aufgehoben
Kurstraße	11	aufgehoben
Kurstraße	12	12
Jagowstraße	25, 26, 27	aufgehoben
Staaken		
Schulstraße	–	56 C
Seegfelder Weg	–	457, 467
Wilhelmstadt		
Heerstraße	221	221
Alt-Pichelsdorf	37, 39, 43, 45	aufgehoben
Alt-Pichelsdorf	41	41
Seeburger Straße	25	25, 25 A, 25 B

Die Nummerierungspläne liegen im Rathaus Spandau – Fachbereich Vermessung und Geoinformation –, Zimmer 419, Carl-Schurz-Straße 2, 13597 Berlin während der Sprechzeiten zur dauernden Einsichtnahme aus.

SPANDAU

**Festsetzung/Aufhebung
von Grundstücksnummern**

Bekanntmachung vom 12. Mai 2015

Bau 2 Verm C – 6528/5

Telefon: 90279-3864 oder 90279-0, intern 9279-3864

Aufgrund eines Widerspruchs ist die im Amtsblatt für Berlin Nummer 32 vom 1. August 2014 (ABl. S. 1504) veröffentlichte Festsetzung der Grundstücksnummer Scharfe Lanke 41 und Aufhebung der Grundstücksnummer Scharfe Lanke 43 A vom 18. Juli 2014 nicht rechtskräftig geworden.

Mit Datum vom 12. Mai 2015 erfolgte folgende Festsetzung:

Ortsteil Straßen	Grundstücksnummern	
	alt (bisher)	neu
Spandau		
Scharfe Lanke	41	41
Scharfe Lanke	43 A	43 A

Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Die Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin – Abteilung III (Plenar- und Ausschussdienst) –

Bezeichnung: Beschäftigte/Beschäftigter
Entgeltgruppe: 13 TV-L
Besetzbar: 1. August 2015
 (Es handelt sich um eine befristete Elternzeitvertretung bis voraussichtlich 30. September 2016)
Kennzahl: 433

Arbeitsgebiet:
 Juristische und fachliche Beratung von Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin, Vorbereitung der Ausschusssitzungen, Aufbereitung der Arbeitsunterlagen, fachliche Beratung der Vorsitzenden in den Sitzungen, Erfassung und Umsetzung der Beratungsergebnisse, Erarbeitung von Stellungnahmen für die Ausschüsse auf der Grundlage der Beratungen, Verbindungen zu Bundesrat, Bundestag, Landtagen sowie Fraktionen, Verwaltungen und Verbänden.

Anforderungen:
 Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz. Erwünscht ist überdurchschnittliche juristische Qualifikation, Verständnis für politische Zusammenhänge, überdurchschnittliche Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft. Kommunikationsfähigkeit und Dienstleistungsorientierung sind von Bedeutung. Der Arbeitsanfall folgt dem Tagungsrythmus der Ausschüsse; hieraus ergeben sich unter Umständen kurzfristige Anforderungen zur Vorlage von Arbeitsergebnissen; es ist daher die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten erforderlich. Erwünscht sind gründliche Kenntnisse des Verfassungsrechts, insbesondere des Parlamentsrechts. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung des Textverarbeitungssystems MS Word werden vorausgesetzt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie auf eine gegebenenfalls bestehende Schwerbehinderung bereits in der Bewerbung hin.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung (tabellarischer Lebenslauf, Kopien von Zeugnissen und dienstlichen Beurteilungen) unter Angabe der Kennzahl bis zum **12. Juni 2015** an die **Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin – I BL –**, Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin.

Die Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin – Abteilung I (Allgemeine Verwaltung) –

Bezeichnung: Beschäftigte/Beschäftigter
Entgeltgruppe: 6 TV-L
Besetzbar: sofort
Kennzahl: 434

Arbeitsgebiet:
 Zuarbeit im Bereich der Büroleitung, insbesondere bei Personalangelegenheiten (spezielle Erfassung von Krankheits-, An- und Abwesenheitszeiten; Fortbildungsangelegenheiten usw.) unter Einsatz der PC-gestützten Integrierten Personalverwaltung

(IPV). Allgemeine Büroleitungsarbeiten; BVG-Firmenticket, Schreibarbeiten, Sonderaufgaben.

Anforderungen:
 Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, gute Maschinenschreibkenntnisse sowie entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung von Textverarbeitungssystemen (insbesondere MS Word, MS Excel) verfügen. Wünschenswert und vorteilhaft sind fundierte Kenntnisse im Arbeits- und Dienstrecht sowie praktische Erfahrungen im Umgang mit dem IPV-Modul „Zeitwirtschaft“. Eine erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an Selbständigkeit, Belastbarkeit, Genauigkeit sowie eine sehr ausgeprägte Kundenorientierung. Flexibilität (auch hinsichtlich der Arbeitszeit), Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und kooperatives Arbeitsverhalten werden vorausgesetzt. Kenntnisse über den Aufbau der Berliner Verwaltung sowie Kenntnisse über die Verfahrensabläufe innerhalb des Abgeordnetenhauses von Berlin und seiner Verwaltung sind erwünscht.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den einschlägigen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) und einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten unter Angabe der Kennzahl bis zum **12. Juni 2015** an die **Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin – I BL –**, Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Kepler-Schule (08K12), Zwillingestraße 21, 12057 Berlin

Bezeichnung: **Handwerks-/Industriemeisterin (Werkstattleiterin)**
Handwerks-/Industriemeister (Werkstattleiter)

Entgeltgruppe: 9 TV-L
Besetzbar: sofort
Kennzahl: I B – 012/2015

Arbeitsgebiet:
 Leiter/-in einer Schulwerkstatt:

- Vorbereitung und Durchführung von Demonstrationsversuchen in der Werkstatt,
- technische Beratung bei der Planung von Arbeitslehrevorhaben und Vorhaben im Unterrichtsfach Wirtschaft-Arbeit-Technik,
- Mitwirkung bei der Bedarfserstellung, Beschaffung, Wartung, Verwendung und Verwaltung von Werkstoffen und Betriebsmitteln,
- Vermittlung manueller Fertigkeiten in der Schulwerkstatt im Rahmen der methodischen Zielsetzung der Lehrkraft,
- Vermittlung von handwerklichen und technischen Kenntnissen in Kleingruppen,
- Entwicklung, Anfertigung, Wartung und Verwaltung von Arbeits-, Lehr- und Lernmitteln im Fachbereich,

- Anleitung und Aufsicht von Schülerinnen und Schülern bei der Arbeit an Maschinen,
- Überwachung der Betriebs- und Unfallsicherung der Werkstätten,
- Leitung von freiwilligen Schüler/-innen-Arbeitsgemeinschaften oder Hobbykursen während des Ganztagsbetriebs.

Anforderungen:

Formale:

Handwerksmeister/-in, Industriemeister/-in oder Meister/-in mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung.

Es können sich auch qualifizierte Beschäftigte mit Handwerksausbildung bewerben, sofern eine Ausbildungseignungsprüfung vorliegt oder kurzfristig erworben wird. In diesen Fällen erfolgt eine Eingruppierung in die nächstniedrigere Entgeltgruppe.

Fachliche:

Mehrjährige Berufserfahrung im erlernten Beruf. PC-Anwenderkenntnisse sowie Kenntnisse im Arbeitsschutzrecht.

Außerfachliche:

Ausgeprägte soziale Kompetenz, insbesondere im Umgang mit Jugendlichen. Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Belastbarkeit.

Ein Anforderungsprofil, aus dem sich weitere Einzelheiten ergeben, kann bei I B 5.7 unter der E-Mail-Adresse:

christel.raetze@senbjw.berlin.de

angefordert werden.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Da Frauen bei den Werkstattleiter/-innen erheblich unterrepräsentiert sind, wird angestrebt, den Anteil der Frauen in diesem Bereich zu erhöhen.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, ist ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerbungen sind mit tabellarischem Lebenslauf **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an die **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft – I B 5.7 –**, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin zu richten.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur per beigefügten Freiumschlag zurückgesandt. Bitte verzichten Sie auf die Übersendung von Originalunterlagen sowie Schnellheftern oder Sichthüllen.

Fahrtkosten oder Ähnliches können leider nicht erstattet werden.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Heinrich-Mann-Schule (08K04), Gerlinger Straße 22, 12353 Berlin

Bezeichnung: Vervielfältigerin/Vervielfältiger

Entgeltgruppe: 3 TV-L

Besetzbar: sofort

Kennzahl: I B – 014/2015

Arbeitsgebiet:

Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien, Zeugnissen und Schulprospekten. Betreuung der Kopiergeräte. Beaufsichtigung und Ausgabe von Lernmitteln (Overheadprojektoren, DVD-Player, Multimediawagen). Überwachung des Papier-, Toner- und Bücherbestands.

Anforderungen:

Fachliche:

Fähigkeit zur Bedienung des Fotokopierers, Risographen und anderer in der Reprostation vorhandener Geräte. Computerkenntnisse zur Bedienung des Risographen. Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Außerfachliche:

Dienstleistungsorientierung, Selbstständigkeit und Leistungsfähigkeit.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, ist ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerbungen sind mit tabellarischem Lebenslauf **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an die **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft – I B 5.7 –**, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin zu richten.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur per beigefügten Freiumschlag zurückgesandt. Bitte verzichten Sie auf die Übersendung von Originalunterlagen sowie Schnellheftern oder Sichthüllen.

Fahrtkosten oder Ähnliches können leider nicht erstattet werden.

Dienststelle: **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft**

Abteilung I – Zentrale Bewerberstelle –

Bezeichnungen: **Regierungsamtfrau/Regierungsamtman** beziehungsweise

Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 11

Entgeltgruppe: 10

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 28/15

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeitung im Einstellungsverfahren für Lehrkräfte (Zentrale Bewerberstelle):

- Durchführung, Steuerung und Koordination des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens für Lehrkräfte
- eigenständige Führung von schwierigen Beratungsgesprächen mit Schulleitungen, der Schulaufsicht und den Bewerberinnen und Bewerbern (hier auch diverse Quereinsteiger)
- Schriftwechsel mit hohem Schwierigkeitsgrad mit Bewerberinnen und Bewerbern, den Schulleitungen, der Schulaufsicht und Interessenvertretungen/-verbänden, Beantwortung fachlich schwieriger Einzelfragen
- Controlling des Bewerbungsverfahrens einschließlich Beschwerde- und Qualitätsmanagement und Mitarbeit beim Controlling des Einstellungsverfahrens
- Koordination und Anwendung der einschlägigen IT-Verfahren für Bewerbungen und teilweise schwierige Auswertungen aus den Bewerbungsdatenbanken
- Erstellung und Veröffentlichung von Informationstexten für die Internetportale
- Führen und Überwachen umfangreicher Kontingentlisten

- Praxisanleitung von Studentinnen und Studenten sowie Auszubildenden
- Anfertigen von Arbeitsverträgen

Bewerbungsfrist: 19. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
– ZS B 2.5 – (Kennzahl 28/15) –
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/7698>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

– Stabstelle Kabinetts-, Bundes- und Europaangelegenheiten –

Bezeichnung: Leiterin/Leiter der Stabstelle Kabinetts-, Bundes- und Europaangelegenheiten

Entgeltgruppe: 15

Besetzbar: voraussichtlich zum 1. Februar 2016

Kennzahl: 12/15

Vollzeit/Teilzeit: beides

Die Stellenausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Erteilung einer erforderlichen Ausnahme gemäß § 47 Absatz 2 LHO (Übernahmeverpflichtung von Personalüberhang).

Arbeitsgebiet:

Leitung der Stabstelle Kabinetts-, Bundes- und Europaangelegenheiten:

Das Aufgabenspektrum umfasst im Wesentlichen die inhaltliche Koordinierung von Kabinetts- und Parlamentsangelegenheiten, Fachministerkonferenzen (ASMK, GMK), Bundesrats- und EU-Angelegenheiten sowie die internationale Zusammenarbeit; Vertretung der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales zu Gesundheitsthemen im Gemeinsamen Ausschuss Berlin-Moskau.

Bewerbungsfrist: 12. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/8018>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Abteilung IX – Umweltpolitik, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz –

Bezeichnung: Oberamtsrätin/Oberamtsrat

Besoldungsgruppe: A 13 S

Besetzbar: 1. April 2015

Befristung: keine

Kennzahl: SenStadtUm Nummer 29/2015

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Vollzeitnahe Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange möglich.

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeitung von Anzeige- und Genehmigungsverfahren sowie ordnungsbehördliche Maßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG (außer Kraftwerken) insbesondere für Abfallentsorgungsanlagen. Bearbeitung von schwierigen Einzelfällen aus dem Bereich des Sachgebietes sowie verwaltungsrechtliche insbesondere abfallrechtliche Grundsatzangelegenheiten für den Vollzug des BImSchG betreffend genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlagen.

Bewerbungsfrist: 5. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – IX BL –
Brückenstraße 6
10179 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/7616>

eingesehen werden.

Dienststelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Abteilung X – Tiefbau –

Bezeichnung: Technische Tarifbeschäftigte/
Technischer Tarifbeschäftigter

Entgeltgruppe: 10

Besetzbar: sofort

Kennzahl: SenStadtUm Nummer 47/2015

Vollzeit/Teilzeit: beides

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange im Rahmen vollzeitnaher Tätigkeit möglich.

Arbeitsgebiet:

Durchführung von VOB/VOL-Verfahren, Erstellen vertraglicher Unterlagen in ingenieurtechnischer Hinsicht, Leiten von Vergabeverfahren, Prüfen und Werten von Angeboten.

Bewerbungsfrist: 12. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – X BL –
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/7988>

eingesehen werden.

Amtsgericht Lichtenberg

Bezeichnung: Obergerichtsvollzieherin/
Obergerichtsvollzieher
(mehrere Stellen)

Besoldungsgruppe: A 9 S mit Amtszulage

Besetzbar: demnächst, nach Maßgabe der haus-
haltsrechtlichen Bestimmungen

Kennzahl: 2012 E – 3 – 1/2015

Arbeitsgebiet:

Wahrnehmung von Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes.

Formale Voraussetzungen:

Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst und Erfüllung der sonstigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist).

Fachliche Kompetenzen:

Unabdingbar sind gründliche und umfangreiche Fach- und Rechtskenntnisse der für den Laufbahnzweig einschlägigen Vorschriften, insbesondere ZPO, GVKostG, GVGA und GVO sowie für die Organisation eines Gerichtsvollzieherbüros und eine langjährige Berufserfahrung im Gerichtsvollzieherdienst. Wichtig ist zudem ein anwendungssicherer Umgang mit den modernen Informationstechniken.

Persönliche, soziale und methodische Kompetenzen:

Erwartet wird neben überdurchschnittlicher Leistungsbereitschaft, Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft, Stresstoleranz und Belastbarkeit die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem, selbstständigem Arbeiten und Organisationsgeschick. Sehr wichtig sind auch Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit sowie das kundenorientierte Verhalten.

Auch die Unterstützung von Kolleginnen/Kollegen und die Anleitung von Anwärterinnen/Anwärtern wird erwartet.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Anforderungsprofil, das bei dem Präsidenten des Amtsgerichts Lichtenberg angefordert werden kann.

Schwerbehinderte Menschen oder diesen gleichgestellte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund ist ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg unter Beifügung einer Tätigkeitsübersicht, eines tabellarischen Lebenslaufs sowie einer Ablichtung der letzten dienstlichen Beurteilung, nicht älter als ein Jahr, **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** an den **Präsidenten des Amtsgerichts Lichtenberg**, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin zu richten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht abzugeben.

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Für die Berliner Bäder-Betriebe wird ab sofort eine/ein

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Bilanzbuchhaltung

(befristet, in Teilzeit)

gesucht.

Die ausführliche Stellenausschreibung entnehmen Sie bitte unserer Homepage im Internet:

www.berlinerbaeder.de

Bewerberinnen und Bewerber, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden gebeten, ihre Bewerbung mit vollständigen Unterlagen und der entsprechenden Kennzahl an die folgende Adresse zu senden:

E-Mail: bewerbung@berlinerbaeder.de

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich Infrastruktur eine/einen

Versorgungsingenieurin/Versorgungsingenieur

(Technische Hauptsachbearbeiterin/
Technischer Hauptsachbearbeiter)

– Entgeltgruppe 11 TV-N Berlin –

Kennzahl: 1034-AB

Aufgabengebiet:

Ihr Aufgabengebiet umfasst die Gesamtabwicklung von schwierigen Instandhaltungsmaßnahmen und Projekten auf dem Gebiet der Gewerke Heizung, Klima, Lüftung und Sanitär mit übergreifender Koordinierung in terminlicher und preislicher Hinsicht, hierbei insbesondere Ermittlung technischer Voraussetzungen zur Lösung umfassender Planungsaufgaben, Erstellung von Planungsunterlagen unter fachlichen und finanzbezogenen Gesichtspunkten, Ausarbeitung und Aufstellen technischer Leistungsverzeichnisse, Überwachung der Einhaltung der erforderlichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Projektabwicklung, Mitwirkung bei der Auftragsvergabe, Abwicklung für Projekte einschließlich der Überwachung und Kontrolle der Rechnungslegung, die Überwachung der Vertragsfristen sowie die fachgerechte Ausführung der Bauleistung, Inbetriebnahme der Anlagen und Geräte und Unterweisungen des Bedienpersonals.

Voraussetzungen:

Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Gebäudetechnik/Versorgungstechnik, umfangreiches Wissen über Erstellung und Verfahrensarten von energiesparenden Anlagen der HKLS- und MSR-Technik. Fundierte Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften und Verordnungen wie DIN-Vorschriften, VDE- und VDI-Richtlinien, VDMA-Wartungsrichtlinien, Verordnungen über brennbare Flüssigkeiten, WHG, BetrSichV, BetrVO, BO-Strab, DUV, VOB, HOAI, EnEV, BImSchV und die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungs- und Leitungsanlagen. Der Führerschein Klasse B wäre von Vorteil. Ein gutes Urteils- und Durchsetzungsvermögen gepaart mit ausgeprägter Teamorientierung sind neben einer guten Ausdrucksfähigkeit unerlässlich.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen erfüllen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte bewerben Sie sich online bis einschließlich 26. Mai 2015 unter:

www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich Einkauf/Materialwirtschaft eine/einen

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter Materialwirtschaft

– Vergütung erfolgt nach Qualifikation –

Kennzahl: 1037-AB

Aufgabengebiet:

Sie führen die Abteilung Materialwirtschaft, die sich in einer grundlegenden Reorganisation befindet und zukünftig die gesamten Materialbewegungen zwischen unseren Lieferanten und den Fachbereichen koordinieren soll. Zu Ihren Aufgaben gehören unter anderem Neugestaltung der Materialwirtschaft, das heißt Konzeption und Umsetzung der neuen Materialwirtschaftsstrategie; personelle und fachliche Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Planung und Festlegung der Aufgabenerfüllung und des Personaleinsatzes; Einweisen und Unterstützen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei schwierigen und komplexen Aufgaben; anforderungsbezogene Mitarbeiterförderung; Unterstützung bei Projektaufgaben im Bereich.

Voraussetzungen:

Wir suchen eine unternehmerisch denkende und fachlich versierte Persönlichkeit mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss beziehungsweise Master in der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen beziehungsweise Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Einkauf/Logistik. Sie besitzen ausgeprägte Führungskompetenz und haben mehrjährige Führungserfahrung in der Materialwirtschaft einer privatwirtschaftlichen Instandhaltungsorganisation oder vergleichbare Projektleitungserfahrung aus der Unternehmensberatung. Sie kennen die materialwirtschaftlichen Prozesse der Ersatzteillogistik, des Lager- und Bestandsmanagements und der Disposition. Sie sind eine engagierte, umsetzungsstarke und begeisterte Persönlichkeit mit einem hohen Maß an analytischen und konzeptionellen Fähigkeiten sowie schneller Auffassungsgabe. Teamgeist, Kommunikationsstärke, Konfliktfähigkeit sowie ein sicheres und verbindliches Auftreten runden Ihr Profil ab.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte bewerben Sie sich online bis zum 31. Mai 2015 unter:

www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für die Abteilung Fahrzeugmanagement im Bereich Straßenbahn eine/einen

Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter

– Entgeltgruppe 13 TV-N Berlin –

Kennzahl: 1040-AB

Aufgabengebiet:

Sie sind als Leiterin beziehungsweise Leiter der Werkstätten des Bereiches Straßenbahn und der Arbeitsvorbereitung verantwortlich für die gesamte Fahrzeuginstandhaltung mit allen

dazugehörigen Aufgaben in Bezug auf die effektive und effiziente Durchführung aller Instandhaltungsmaßnahmen. Darüber hinaus sind Sie zuständig für die Entwicklung der Bedingungen für den Fahrweg zur Sicherstellung einsatzfähiger und verkehrssicherer Fahrzeuge, Prüfung der Nachweise der Entgleisungssicherheit, Entwicklung, Prüfung und Freigabe der Technologien für die Instandhaltung der Straßenbahn, Vorgabe der Verschleißgrenzwerte zur Sicherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit.

Voraussetzungen:

Abgeschlossenes Studium (Diplom beziehungsweise Master) der Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik oder Schienenfahrzeugtechnik, Kenntnisse auf dem Gebiet der Konstruktion von Maschinensystemen, der Technik spurgeführter Fahrzeuge und kommunikationsbasierter Systeme, Kenntnisse der Betriebswirtschaft, des Qualitätsmanagements sowie der Betriebs- und Verkehrssicherheit für Schienenfahrzeuge im ÖPNV, gesicherte Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften (zum Beispiel REFA, DIN-Vorschriften, VDV- und VDE-Richtlinien, VOL, LHO, AGG, PersVG, LGG, SGB, BlnDSG, TV-N Berlin, Arbeitsschutz, UVV), Führungs-, Methoden- und Sozialkompetenz.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte bewerben Sie sich online bis zum 27. Mai 2015 unter:

www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote

Freie Universität Berlin

Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften, Institut für Englische Philologie – Didaktik des Englischen –

Lehrkraft für besondere Aufgaben

mit 1/2-Teilzeitbeschäftigung

befristet bis 30. September 2018

– Entgeltgruppe 13 TV-L FU –

Kennung: 160960/2015/sam02

Im Rahmen der Abordnung wird eine Lehrerin/ein Lehrer gesucht, die/der bereits im Land Berlin beschäftigt ist (bei verbeamteten Lehrerinnen/Lehrern, der Besoldungsgruppe A 12 beziehungsweise der Besoldungsgruppe A 13) und die Voraussetzungen einer Lehrkraft für besondere Aufgaben erfüllen.

Aufgabengebiet:

Lehre sowie Betreuung der schulpraktischen Studien im Bachelor- und Masterstudiengang Lehramt Didaktik des Englischen (Gesamtumfang acht Semesterwochenstunden); Mitarbeit in der Abteilung Didaktik des Englischen.

Einstellungsvoraussetzungen:

Erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium im Fach Englisch und einem weiteren Fach; zweites Staatsexamen; eine nach Abschluss des Hochschulstudiums ausgeübte mindestens dreijährige wissenschaftliche oder fachlich praktische Tätigkeit in der Regel in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis und den Nachweis pädagogischer Eignung.

Berufserfahrung:

Die/Der Bewerberin/Bewerber verfügt über Erfahrungen in der Hochschullehre und der Betreuung von Lehramtsstudierenden im Praktikum sowie profunde Erfahrungen mit dem Storyline Approach.

Erwünscht:

Interesse an interdisziplinärer Zusammenarbeit sowie Team- und Organisationsfähigkeit.

Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum **8. Juni 2015** unter Angabe der Kennung zu richten an die **Freie Universität Berlin**, Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften, Institut für Englische Philologie, Didaktik des Englischen, Frau Prof. Dr. Michaela Sambanis, Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin (Dahlem).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Die Freie Universität Berlin fordert Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht. Vorstellungskosten können von der Freien Universität Berlin leider nicht übernommen werden. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nur in Kopie ein.

Dienststelle: IT-Dienstleistungszentrum Berlin

– Abteilung Infrastruktur und Basisdienste –

Bezeichnung: Leiterin/Leiter des Fachbereichs Standard-Arbeitsplatz Service

Besoldungsgruppe: A 14

Entgeltgruppe: 14 TV-L

Besetzbar: ab sofort

Kennzahl: 19/2015

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

- Führung und Leitung des Fachbereichs Standard-Arbeitsplatz Service mit derzeit 14 Beschäftigten
- Erbringung des Standard-Arbeitsplatz-Services mit ca. 8 500 IT-Standardarbeitsplätzen der Berliner Verwaltung, deren Hard- und Softwarekomponenten
- Sicherstellen von Betriebsfaktoren wie Zuverlässigkeit, Sicherheit, Ergonomie, Geschwindigkeit, Wartbarkeit als auch Mobilität der Standardarbeitsplätze
- Management der IT-Serviceprozesse des Bereiches (insbesondere SLAs, Change-, Incident- und Problemmanagement) sowie Organisation der Dokumentation derselben
- Umsetzung von anspruchsvollen kundenspezifischen Serviceaufträgen
- Steuerung externer Dienstleister/-innen
- Mitwirkung bei der Strategieentwicklung des IT-Dienstleistungszentrums Berlin sowie projektorientiertes Steuern von internen Fokusthemen
- Budgetverantwortung für Ihren Fachbereich

Bewerbungsfrist: 7. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112–115
10713 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/7998>

eingesehen werden.

Dienststelle: Justizvollzugsanstalt Moabit

Bezeichnungen: Justizvollzugshauptsekretärin/
Justizvollzugshauptsekretär
beziehungsweise

Hauptwerkmeisterin/Hauptwerkmeister

Besoldungsgruppe: A 8

Besetzbar: sofort (Die Stellen sind besetzt, die jetzigen Stelleninhaber/-innen werden sich voraussichtlich bewerben.)

Kennzahl: a) 04530 (vier Stellen)
b) 04472 (eine Stelle)
c) 04500 (eine Stelle)
d) 04428 (eine Stelle)

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Mitarbeiter/-in im Werk-/Werkaufsichtsdienst in einem Werk-/Eigenbetrieb der Justizvollzugsanstalt Moabit:

- a) Anstaltsküche,
- b) Schneiderei,
- c) Kraftfahrzeug-Betrieb,
- d) Gärtnerei.

Bewerbungsfrist: 26. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Justizvollzugsanstalt Moabit
Alt-Moabit 12 a
10559 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/8010>

eingesehen werden.

Kammergericht

Bezeichnung: Präsidentin/Präsident
des Kammergerichts

Besoldungsgruppe: R 8

Besetzbar: 1. September 2015 – nach Maßgabe der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen –

Arbeitsgebiet und Anforderungen:

Der Präsidentin/Dem Präsidenten des Kammergerichts obliegt die Leitung des Kammergerichts mit zurzeit 483 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, davon 146 Richterinnen und Richtern. Die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts steht nicht nur dem Kammergericht – mit den damit verbundenen vielseitigen Führungs- und Organisationsaufgaben – vor, sondern übt zudem die übergeordnete Dienstaufsicht über die übrigen Gerichte der Berliner ordentlichen Gerichtsbarkeit, darunter das Landgericht Berlin und elf Berliner Amtsgerichte, aus. Damit trägt sie/er Verantwortung für über 4 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (davon derzeit 1 045 Richterinnen und

Richtern) und für über 1 800 Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Auszubildende.

Gesucht wird eine hochqualifizierte Persönlichkeit mit ausgeprägter Führungskompetenz, die nach ihren Leistungen und dem bisherigen Berufsweg die sichere Gewähr dafür bietet, die Modernisierung der Justiz voranzutreiben und die Verfahrenslaufzeiten zu verkürzen. Weiterhin soll sie/er aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken. Vor dem Hintergrund der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der erforderlichen Erneuerung der IT-Fachverfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Informationstechnologie und bei der Einführung von IT-Systemen erwartet.

Voraussetzung für die Übernahme dieses Amtes sind daher hohe Verantwortungsbereitschaft, besonderes Organisationstalent, eine vorbildliche Berufsauffassung, Innovationsbereitschaft, große Belastbarkeit, Flexibilität, Kreativität, soziale Kompetenz und eine besondere Fähigkeit zu sachleitender und transparenter Kommunikation. Bewerberinnen und Bewerber sollen über fundierte Erfahrungen in der Justizverwaltung verfügen, die sowohl durch Wahrnehmung einer Leitungsfunktion in einem Gericht oder auch einer Staatsanwaltschaft als auch durch eine mehrjährige Tätigkeit in einem Ministerium dokumentiert werden. Eignungsnachweise, die außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind, werden bei Vergleichbarkeit berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in besonderem Maße fähig sein, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen anzuleiten und zu motivieren, Ziele zu setzen und Aufgaben zu delegieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren sowie das Kammergericht aktiv und überzeugend zu vertreten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über vielseitige richterliche Erfahrungen verfügen. Wegen der zusätzlich zu erfüllenden Anforderungen des von der Präsidentin oder dem Präsidenten auch wahrzunehmenden Amtes einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Kammergericht wird auf die Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007 (Abl. S. 3204), Bezug genommen.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ist bestrebt, in Führungspositionen den Anteil von Frauen zu erhöhen; diese sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** der Ausschreibung auf dem Dienstweg an die **Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz**, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin zu richten.

Dienststelle:	Landesverwaltungsamt Berlin – Referat PS IPV –
Laufbahn:	Allgemeiner nichttechnischer Verwaltungsdienst
Bezeichnung:	Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (zwei Stellen)
Entgeltgruppe:	11
Besetzbar:	ab sofort
Kennzahl:	02/15
Vollzeit/Teilzeit:	beides Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Arbeitsgebiet:

SAP-Beratung, Second-Level-Support; Testmanagement, Umsetzung von Fachvorgaben und Systemeinstellungen.

Anforderungen:

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen über ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer einschlägigen Fachrichtung verfügen oder den Verwaltungslehrgang II oder eine vergleichbare Fortbildung erfolgreich absolviert haben oder durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Verwaltungstätigkeit vertiefte Kenntnisse sowie umfangreiches Erfahrungswissen erworben haben und überdurchschnittliche Leistungen erbringen. Es kommen hauptsächlich Tarifbeschäftigte in Betracht, die bereits seit mindestens einem Jahr in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert sind.

Anforderungsprofil:

Zu den Aufgaben gehören die Bedarfsklärung und die Erstellung fachlicher Vorgaben für die Systementwicklung aufgrund von Rechtsänderungen, Kundenanforderungen beziehungsweise Erkenntnissen aus der Qualitätssicherung, die Klärung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit den im IPV-System abgebildeten Komponenten sowie die Wartung, Betreuung und Weiterentwicklung vorhandener SAP ERP HCM-Anwendungen inklusive Dokumentation sowie Entwicklung beziehungsweise Anpassung von Standardprozessen (Customizing).

Das Testmanagement umfasst insbesondere die Koordinierung der Qualitätssicherung, die Analyse der im Rahmen der Qualitätssicherung festgestellten Fehler sowie die Pflege und Anpassung des Qualitätssicherungskonzepts.

Zum Aufgabengebiet gehört auch die Beratung und Betreuung der Kunden im Rahmen des Second-Level-Supports sowie die Mitarbeit bei Einführungs-, Releasewechsel- und Migrationsprojekten.

Zur Aufgabenerfüllung sind umfassende Kenntnisse des im Land Berlin geltenden Tarifrechts und der dazugehörigen Rechtsvorschriften (zum Beispiel Eingruppierungsrichtlinien) und im Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht gefordert.

Weitere wichtige Fachkompetenzen sind Kenntnisse der Software SAP ERP HCM, speziell auf dem Gebiet des Personalwesens mit den Schwerpunkten Personaladministration, Versorgungsadministration und Personalwirtschaft sowie Kenntnisse über die technische Umsetzung fachlicher Anforderungen in einem SAP ERP HCM-System.

Allgemeine Kenntnisse von Softwareentwicklungsprozessen und Methoden zur Qualitätssicherung sind für das Aufgabengebiet wichtig, ebenso wie Erfahrungen im Umfeld von Funktions-, System-, Integrations- und Abnahmetests sowie bei der Gestaltung und Etablierung standardisierte Testprozesse.

Erwartet wird die sichere Beherrschung in der Anwendung von MS-Office-Produkten, insbesondere MS Word und MS Excel oder vergleichbarer Produkte. Wünschenswert sind gute Englischkenntnisse; insbesondere in der Fachterminologie der Informationstechnik. Bildschirmtauglichkeit muss vorhanden sein.

Gesucht wird eine belastbare und leistungsfähige Persönlichkeit, die in der Lage ist, selbstständig zu arbeiten, das eigene Aufgabengebiet zu organisieren und im Rahmen der Befugnisse selbstständig Entscheidungen zu treffen. Sehr wichtig für die Aufgabenerfüllung sind analytische und konzeptionelle Fähigkeiten sowie ein ausgeprägtes technisches Verständnis. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie eine Dienstleistungsorientierung sind für die Zusammenarbeit im Team notwendig.

Weitere Anforderungen:

Es handelt sich um ein sicherheitsempfindliches Arbeitsgebiet. Der/Die künftige Stelleninhaber/-in muss sich mit einer Sicherheitsüberprüfung einverstanden erklären.

Bewerbungsfrist: 5. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Landesverwaltungsamt Berlin
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl an das Landesverwaltungsamt Berlin – SE PI 1 –, 10702 Berlin zu richten. Die Bewerbungsunterlagen müssen aussagefähig sein. Neben Angaben zur aktuellen arbeitsrechtlichen Situation sowie zur persönlichen Eignung für das zu besetzende Arbeitsgebiet unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Anforderungen werden mindestens ein tabellarischer Lebenslauf einschließlich einer Übersicht des bisherigen beruflichen Werdeganges, eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) sowie eine Einverständniserklärung zur Personalakteinsicht nebst Angabe der personalaktenführenden Stelle erwartet.

Hinweise:

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stellenausschreibung richtet sich ausschließlich an bereits auf Dauer beim Land Berlin tätige Tarifbeschäftigte.

Ansprechpartner: Herr Leuchte
Telefon: 030 90139-6397
E-Mail: marcus.leuchte@lvwa.berlin.de

Dienststelle: Landesverwaltungsamt Berlin
– Referat PS IPV –

Laufbahn: Allgemeiner nichttechnischer Verwaltungsdienst

Bezeichnungen: Amtsrätin/Amtsrat
beziehungsweise
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 12

Entgeltgruppe: 12

Besetzbar: ab sofort

Kennzahl: 03/15

Vollzeit/Teilzeit: beides
Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Arbeitsgebiet:

SAP-Beratung; Second-Level-Support; Anwenderbetreuung; Testmanagement, Umsetzung komplexer Fachvorgaben beziehungsweise Systemeinstellungen.

Anforderungen:

Beamtinnen und Beamte müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen. Tarifbeschäftigte müssen über ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer einschlägigen Fachrichtung verfügen oder den Verwaltungslehrgang II oder eine vergleichbare Fortbildung erfolgreich absolviert haben oder durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Verwaltungstätigkeit vertiefte Kenntnisse sowie umfangreiches Erfah-

rungswissen erworben haben und überdurchschnittliche Leistungen erbringen. Es kommen hauptsächlich Regierungsamt-frauen/Regierungsamt-männer in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt, oder Tarifbeschäftigte, die bereits seit mindestens einem Jahr in Entgeltgruppe 11 TV-L eingruppiert sind.

Anforderungsprofil:

Zu den Aufgaben gehören die Bedarfsklärung und die Erstellung fachlicher Vorgaben für die Systementwicklung aufgrund von Rechtsänderungen, Kundenanforderungen beziehungsweise Erkenntnissen aus der Qualitätssicherung, die Klärung schwieriger Rechtsfragen im Zusammenhang mit den im IPV-System abgebildeten Komponenten sowie die Wartung, Betreuung und Weiterentwicklung vorhandener SAP ERP HCM-Anwendungen inklusive Dokumentation sowie Entwicklung beziehungsweise Anpassung von Standardprozessen (Customizing).

Das Testmanagement umfasst insbesondere die Koordinierung der Qualitätssicherung, die Analyse der im Rahmen der Qualitätssicherung festgestellten Fehler sowie die Pflege und Anpassung des Qualitätssicherungskonzepts.

Zum Aufgabengebiet gehört auch die Beratung und Betreuung der Kunden im Rahmen des Second-Level-Supports sowie die Mitarbeit bei Einführungs-, Releasewechsel- und Migrationsprojekten.

Zur Aufgabenerfüllung sind umfassende Kenntnisse im Personalrecht des öffentlichen Dienstes sowie praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Entgeltabrechnung (mit dem Schwerpunkt Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht und Statistikrecht) unabdingbar erforderlich. Kenntnisse in der Konzeption und Implementierung von SAP ERP HCM-Lösungen sowie von MS-Office-Anwendungen, insbesondere MS Word und MS Excel oder vergleichbarer Produkte sind sehr wichtig.

Weitere wichtige Fachkompetenzen sind umfassende Kenntnisse in der Software SAP ERP HCM, speziell auf dem Gebiet des Personalwesens, Kenntnisse von Softwareentwicklungsprozessen und Methoden zur Qualitätssicherung und über die technische Umsetzung fachlicher Anforderungen in einem SAP ERP HCM-System sowie Erfahrungswissen im Umfeld von Funktions-, System-, Integrations- und Abnahmetests und bei der Gestaltung und Etablierung standardisierter Testprozesse. Wichtig sind ebenfalls gute Englischkenntnisse, insbesondere der Fachterminologie.

Gesucht wird eine in hohem Maße belastbare und leistungsfähige Persönlichkeit, die in der Lage ist, selbstständig zu arbeiten, das eigene Aufgabengebiet zu organisieren und im Rahmen der Befugnisse selbstständig Entscheidungen zu treffen. Analytische und konzeptionelle Fähigkeiten sowie ein ausgeprägtes technisches Verständnis sind zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie eine Dienstleistungsorientierung sind für die Zusammenarbeit im Team notwendig.

Weitere Anforderungen:

Es handelt sich um ein sicherheitsempfindliches Arbeitsgebiet. Der/Die künftige Stelleninhaber/-in muss sich mit einer Sicherheitsüberprüfung einverstanden erklären.

Bewerbungsfrist: 5. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Landesverwaltungsamt Berlin
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl an das Landesverwaltungsamt Berlin – SE PI 1 –, 10702 Berlin zu richten. Die Bewerbungs-

unterlagen müssen aussagefähig sein. Neben Angaben zur aktuellen status- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Situation sowie zur persönlichen Eignung für das zu besetzende Arbeitsgebiet unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Anforderungen werden mindestens ein tabellarischer Lebenslauf einschließlich einer Übersicht des bisherigen beruflichen Werdeganges, eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) sowie eine Einverständniserklärung zur Personalakten-einsicht nebst Angabe der personalaktenführenden Stelle erwartet.

Hinweise:

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stellenausschreibung richtet sich ausschließlich an bereits auf Dauer beim Land Berlin beschäftigte Dienstkräfte.

Derzeit sind in der Besoldungsgruppe A 12 in unserer Verwaltung Frauen noch immer unterrepräsentiert. Dem wollen wir durch die Förderung von Frauen entgegenwirken. Die Bewerbung von Frauen ist deshalb ausdrücklich erwünscht.

Ansprechpartner: Herr Leuchte
Telefon: 030 90139-6397
E-Mail: marcus.leuchte@lvwa.berlin.de

Dienststelle: Landesverwaltungsamt Berlin
 – Referat PS F –

Laufbahn: Allgemeiner nichttechnischer Verwaltungsdienst

Bezeichnungen: Regierungsoberinspektorin/
 Regierungsoberinspektor
 beziehungsweise
 Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter
 (mehrere Stellen)

Besoldungsgruppe: A 10

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: ab sofort beziehungsweise demnächst

Kennzahl: 07/15

Vollzeit/Teilzeit: beides
 Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Arbeitsgebiet:

Personaleinzelangelegenheiten einschließlich der Berechnung und Zahlbarmachung von Bezügen im IPV-Verfahren.

Anforderungen:

Beamten und Beamte müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen. Tarifbeschäftigte müssen über ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer einschlägigen Fachrichtung verfügen oder den Verwaltungslehrgang II oder eine vergleichbare Fortbildung erfolgreich absolviert haben oder durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Verwaltungstätigkeit vertiefte Kenntnisse sowie umfangreiches Erfahrungswissen erworben haben und überdurchschnittliche Leistungen erbringen. Es kommen hauptsächlich Regierungsinspektorinnen/Regierungsinspektoren in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt, oder Tarifbeschäftigte, die bereits seit mindestens einem Jahr in Entgeltgruppe 8 TV-L eingruppiert sind.

Anforderungsprofil:

Für die Aufgabenwahrnehmung sind umfassende Kenntnisse im Beamtenrecht sowie im Tarifrecht und der davon tangierten Vorschriften sehr wichtig. Dasselbe gilt für umfassende Kenntnisse in der Berechnung und der Zahlungsbestimmungen von Personalbezügen und gründliche Anwenderkenntnisse über das IPV-Verfahren. Gründliche Kenntnisse der einschlägigen sozialversicherungs-, zusatzversorgungs- und steuerrechtlichen Vorschriften sind wichtig, ebenso gründliche Kenntnisse der einschlägigen arbeitsrechtlichen und Schutzvorschriften (zum Beispiel SGB IX, ArbZSchG, Datenschutzrecht). Gründliche Kenntnisse im Personalvertretungsrecht sind ebenfalls wichtig.

Gesucht wird eine leistungsfähige, belastbare und selbstständig arbeitende Persönlichkeit, die kommunikations-, kooperations- und konfliktfähig ist. Erwartet wird ein gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen und eine ausgeprägte Dienstleistungsorientierung.

Bewerbungsfrist: 5. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Landesverwaltungsamt Berlin
 Fehrbelliner Platz 1
 10707 Berlin

Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl an das Landesverwaltungsamt Berlin – SE PI 1 –, 10702 Berlin zu richten. Die Bewerbungsunterlagen müssen aussagefähig sein. Neben Angaben zur aktuellen status- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Situation sowie zur persönlichen Eignung für das zu besetzende Arbeitsgebiet unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Anforderungen werden mindestens ein tabellarischer Lebenslauf einschließlich einer Übersicht des bisherigen beruflichen Werdeganges, eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) sowie eine Einverständniserklärung zur Personalakten-einsicht nebst Angabe der personalaktenführenden Stelle erwartet.

Hinweise:

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an bereits auf Dauer beim Land Berlin beschäftigte Dienstkräfte.

Ansprechpartner: Herr Leuchte
Telefon: 030 90139-6397
E-Mail: marcus.leuchte@lvwa.berlin.de

Der Polizeipräsident in Berlin, Zentrale Serviceeinheit – Abteilung Mobilität, Mietermanagement und Versorgung –

Bezeichnung: Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Entgeltgruppe: 12 TV-L
 Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

Besetzbar: 1. April 2015

Kennzahl: 2-014-15

Arbeitsgebiet:

Technischer Sachbearbeiter/-in nutzerspezifischer Anlagen.

Ende der Bewerbungsfrist: 19. Juni 2015

Die Aufgabenbeschreibung sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Internet unter

www.hrd-portal.de/polizei-berlin/jobboard/stellenausschreibungen eingesehen werden.

Dienststelle: Rechnungshof von Berlin
– Prüfungsgebiet V –

Bezeichnungen: Regierungsrätin/Regierungsrat
beziehungsweise
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Besoldungsgruppe: A 13

Entgeltgruppe: 13

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 05/15

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Prüfungen auf den Gebieten des Vertragsrechts und des sozialen Leistungsrechts. Dies beinhaltet neben der konzeptionellen Vorbereitung die Durchführung von Erhebungen sowie die Auswertung und Aufbereitung der Prüfungsunterlagen, einschließlich der Fertigung von Prüfungsmittelungs- und Beitragsentwürfen.

Bewerbungsfrist: 19. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Rechnungshof von Berlin
An der Urania 4–10
10787 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/7928>

eingesehen werden.

Sozialgericht Berlin

Bezeichnung: Justizamtsinspektorin/
Justizamtsinspektor

Besoldungsgruppe: A 9 S

Besetzbar: sofort

Es handelt sich um die Ausschreibung eines bereits besetzten Aufgabengebietes. Die Bewerbung der Stelleninhaberin wird erwartet.

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeiter/-in in der IT-Stelle.

Zum Arbeitsgebiet gehören unter anderem:

Betreuung und Administration des IT-Fachverfahrens; Durchführung von Schulungen; Organisation, Unterstützung und Beratung der Mitarbeiter/-innen und Richter/-innen im Umgang mit den genutzten Programmen und Betriebssystemen; Mitarbeit im IT-Benutzersupport; Zusammentragen, Aufbereiten und anschauliche Darstellung von Statistiken und Sonderauswertungen aus dem IT-Fachverfahren; Vorbereitung IT-relevanter Beschaffungsmaßnahmen.

Formale Voraussetzungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt.

Fachliche Kompetenzen:

Unabdingbar sind vertiefte Kenntnisse moderner Informationstechnik, insbesondere der Fachanwendung Eureka-Fach; sichere Kenntnisse der IT-Sicherheitsvorschriften, der SG-Statistik und des BlnDSG. Sehr wichtig sind ferner anwendungssichere Kenntnisse über die Aufbau- und Ablauforganisation

der Sozialgerichtsbarkeit, über die Aktenverwaltung und -bearbeitung sowie langjährige Berufserfahrung im allgemeinen Justizdienst der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, vorzugsweise in der Sozialgerichtsbarkeit.

Außerfachliche Kompetenzen:

Vorausgesetzt werden Leistungsfähigkeit, Kooperationsverhalten und Dienstleistungsorientierung. Erforderlich sind Organisations-, Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit.

Einzelheiten können dem Anforderungsprofil entnommen werden, das bei der Präsidentin des Sozialgerichts Berlin unter der unten angegebenen Anschrift angefordert werden kann.

Schwerbehinderte Menschen oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ebenfalls erwünscht.

Bewerbungen werden unter Beifügung einer tabellarischen Tätigkeitsübersicht, eines Lebenslaufs sowie einer Ablichtung der letzten dienstlichen Beurteilung, die nicht älter als zwölf Monate sein sollte, **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung auf dem Dienstweg an die Präsidentin des Sozialgerichts Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin** erbeten.

Es wird gebeten, die Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht – unter Nennung von Anschrift und Telefonnummer der personalaktenführenden Stelle – zu erteilen.

Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB)

Bezeichnung: Bibliotheksfachliche Direktorin/
Bibliotheksfachlicher Direktor – Vorstand

Beschäftigte/-r mit außertariflichem Sonderdienstvertrag in Anlehnung an die Besoldungsgruppe B 3, zunächst befristet für die Dauer von fünf Jahren

Besetzbar: zum nächstmöglichen Termin

Kennzahl: 13/15

Arbeitsgebiet:

Leitung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin als Bibliotheksfachlicher Vorstand gemeinsam mit dem Managementdirektor.

Die Aufgaben der Direktorin/des Direktors beinhalten im Wesentlichen:

- bibliothekarische Fach- und Weiterentwicklung in der ZLB insbesondere ihre Entwicklung als modernes Service- und Innovationszentrum unter Berücksichtigung digitaler Medien und Services im System der Berliner Öffentlichen Bibliotheken,
- aktive und gestaltende Fachbegleitung der baulichen Neubeziehungsweise Erweiterungsplanung der ZLB,
- strategische Weiterentwicklung der Einrichtung in Aufbauorganisation, Ablauforganisation und Personalfragen in Zusammenarbeit mit dem Managementdirektor,
- Vertretung der Stiftung in bibliothekarischen Fachgremien und in der Fachöffentlichkeit.

Formale Anforderungen:

- Erfüllung der jeweils maßgeblichen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig Bibliotheksdienst oder ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Studiengang abgeschlossenes Hochschulstudium in einer einschlägigen Fachrichtung (zum Beispiel Bibliotheks- beziehungsweise Informationswissenschaft, LIS),

- mehrjährige Erfahrung in leitender Funktion vorzugsweise in einer öffentlichen oder wissenschaftlichen Bibliothek beziehungsweise im Kulturbereich,
- Erfahrung in der Durchführung von innovativen Projekten,
- umfassende Kenntnisse der gegenwärtigen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Entwicklungstendenzen im Bibliothekssektor.

Fachliche Anforderungen:

- Herausragende inhaltliche Kompetenz verbunden mit strategischem Handeln, unternehmerischem Denken und starkem Gestaltungswillen,
- Vernetzung im Bibliotheks- und Kulturbereich, Überblick über nationale und internationale Bibliotheksentwicklungen und -konzeptionen.

Außerfachliche Anforderungen:

- Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte Persönlichkeit, die über außerordentliche analytische und konzeptionelle Fähigkeiten verbunden mit Verantwortungsbereitschaft und konsequenter Zielorientierung verfügt. Strategien und daraus resultierende Reformimpulse zu entwickeln, aufzugreifen sowie um- und durchzusetzen ist ebenso Teil der Aufgabe wie die Steuerung komplexer Projekte.
- Die Aufgaben erfordern ein hohes Maß an persönlichem Engagement, Einsatzfreude, Belastbarkeit und Flexibilität insbesondere bei gesteigertem Arbeits- und Termindruck sowie Organisations- und Verhandlungsgeschick. Eine hohe Kommunikationsfähigkeit und die Befähigung zum konstruktiven und auf Lösungen gerichteten Umgang mit Konfliktsituationen werden ebenfalls vorausgesetzt.
- Unabdingbar ist die Fähigkeit, Mitarbeiter/-innen zu führen und zu fördern sowie sie durch Delegation von Aufgaben, klaren Zielsetzungen und Entscheidungen (gerade in Zeiten hoher Arbeitsbelastung) zu motivieren. Unabdingbar sind ferner Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit und Durchsetzungsvermögen, wirtschaftlicher Sachverstand und Kostenbewusstsein, sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen, aufgabenbezogene Kenntnisse der englischen Sprache.

Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen bitte ich dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das über die Homepage des Regierenden Bürgermeisters von Berlin – Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten –:

<http://www.berlin.de/sen/kultur/stellenmarkt/subindex4.html>

und über die Homepage der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin:

<http://www.zlb.de/ueber-uns/ausbildung-jobs/jobs.html>

abgerufen werden kann.

Der Sonderdienstvertrag wird zunächst auf fünf Jahre befristet abgeschlossen. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an die Besoldungsgruppe B 3.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens bin ich gehalten, auch die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) beziehungsweise Zeugnisse zu berücksichtigen. Sollte eine entsprechende Beurteilung nicht vorliegen, bitte ich, die Erstellung einzuleiten. Ferner bitte ich um Übersendung einer Einverständniserklärung zur Personalakteinsicht unter Angabe der personalaktenführenden Stelle einschließlich des Bearbeiterzeichens.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen der Stellenausschreibung erfüllen, ist ausdrücklich erwünscht. Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Anerkannt Schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berück-

sichtigt. Bitte weisen Sie auf eine Schwerbehinderung gegebenenfalls bereits in der Bewerbung hin.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung mit tabellarisch abgefasstem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen eine prägnante Darstellung Ihrer Ideen und Überlegungen zur zukunftssträchtigen Ausrichtung öffentlicher Metropolenbibliotheken bei. Bitte richten Sie die Bewerbung **bis vier Wochen nach dem Erscheinen unter Angabe der Kennzahl 13/15 an den Regierenden Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten – V C 1 Le –**, Brunnenstraße 188–190, 10119 Berlin. Aus Kostengründen können Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein Freiumschlag beigelegt ist.

Dienststelle: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

– Beratungsstelle für hörbehinderte Kinder und Jugendliche –

Bezeichnungen: Fachärztin/Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

und/oder

Phoniatrie/Pädaudiologie

beziehungsweise

Assistenzärztin/Assistenzarzt mit fortgeschrittener Weiterbildung in den Fächern HNO oder P&P

Die Weiterbildungsermächtigung für Pädaudiologie (1,5 Jahre) innerhalb der Facharzttrichtung Phoniatrie/Pädaudiologie liegt vor.

Entgeltgruppe: 15

Besetzbar: sofort – befristet bis zum 12. Mai 2017

Kennzahl: 4181-004

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit

Arbeitsgebiet:

Fachärztin/Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und/oder Phoniatrie/Pädaudiologie beziehungsweise Assistenzärztin/Assistenzarzt mit fortgeschrittener Weiterbildung in den Fächern HNO oder P&P.

Bewerbungsfrist: 12. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Gesundheitsamt – Ges S 2 –
10216 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/8012>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Abteilung Schule, Sport, Finanzen und Personal – Steuerungsdienst mit Personal- und Finanzservice –

Bezeichnung: Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Beschäftigtenportal (B-Portal)

Die Dienstkraft, die diese Aufgaben gegenwärtig ausübt, wird sich ebenfalls bewerben.

Besoldungsgruppe: A 10
Besetzbar: sofort
Kennzahl: 3300/06
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeiter/-in der zentralen und inhaltlichen Aufgaben zur Bereitstellung und Weiterentwicklung des B-Portals; Mitarbeit bei der konzeptionellen und organisatorischen Unterstützung der Prozesse zum Aufbau, zur Bereitstellung und zur Weiterentwicklung des B-Portals; Mitarbeit im Rahmen des Informationsmanagements; Anwendungsbetreuung für die implementierten Wiki- und Forum-Funktionen sowie für integrierte Mini-Geschäftsprozesse und ergänzende Werkzeuge.

Bewerbungsfrist: 19. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
 Abteilung Schule, Sport, Finanzen und Personal
 Steuerungsdienst mit Personal- und Finanzservice
 Fachbereich Personal – Pers 21 – 12591 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/7860>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
 – Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Ordnungsamt –

Laufbahn: Tierärztlicher Dienst

Bezeichnung: Fachtierärztin/Fachtierarzt

Entgeltgruppe: 15

Besetzbar: sofort

Befristung: befristet vorraussichtlich vorerst für ein Jahr

Kennzahl: 3400/69a

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit

Wochenstunden: maximal 20

Arbeitsgebiet:

Wahrnehmung von Aufgaben einer/eines amtlichen Tierärztin/Tierarztes; Überwachung von Tierhaltungen und des Tierverkehrs im Rahmen der geltenden Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung (einschließlich der NebenprodukteVO, Tierarzneimittel- und Futtermittelgesetzgebung) sowie hinsichtlich der Gefahrenabwehr; Amtliche/-r Tierarztärztin/Tierarzt gemäß VO EU 854/2004; Überwachung von Betrieben im Rahmen der Lebensmittel- und Veterinäraufsicht.

Aufsicht über freiverkäufliche Tierarzneimittel.

Durchführung der amtstierärztlichen Sprechstunden.

Anforderungen:

Formale Anforderungen:

Abschluss einer Hochschule, Fachrichtung Veterinärmedizin; staatliche Anerkennung als Fachtierarzt/-ärztin in einer speziellen Fachrichtung.

Wünschenswert ist die Anerkennung als Fachtierarzt/-ärztin öffentliches Veterinärwesen.

Fachliche Anforderungen:

Profunde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im gesamten Bereich der operativen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung; umfassende und tiefgründige spezielle Fach- und Rechtskenntnisse im Rahmen des Aufgabengebietes, das heißt zum Beispiel Lebensmittelrecht; Veterinärrecht, TierNebG; Hundegesetz Bln; VO gefährliche Tiere wildlebender Arten Bln, Zoonose-RL und Folgevorschriften; Futtermittelrecht; Arzneimittelrecht (Tiere); Kenntnisse im Ordnungswidrigkeiten-, Straf- und Verwaltungsrecht; PC-Grund- und fachspezifische Kenntnisse.

Außerfachliche Anforderungen:

Sehr hohe Belastbarkeit und Fähigkeit auch unter schwierigen Bedingungen überlegt zu agieren; hohe Leistungsfähigkeit und Fähigkeit, engagiert zu arbeiten und aktiv Wissen und Erfahrungen einzubringen sowie sich auf neue Aufgaben einzustellen; Ausgeprägte Fähigkeit, wirtschaftlich zu handeln, sehr gute Organisationsfähigkeit, sehr hohes Maß an Selbstständigkeit und somit die Fähigkeit, den zur Verfügung stehenden Handlungsrahmen aktiv auszufüllen; überdurchschnittliche Entscheidungsfähigkeit und dafür Verantwortung übernehmen; sehr hohe Durchsetzungsfähigkeit.

Bewerbungsfrist: 12. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
 Abteilung Schule, Sport, Finanzen und Personal
 Steuerungsdienst mit Personal- und Finanzservice
 Fachbereich Personal – Pers 22 – 12591 Berlin

Bewerbungsunterlagen:

Bitte übersenden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der Kennzahl in schriftlicher Form und fügen Sie ein aktuelles Zeugnis (nicht älter als ein Jahr) bei, beziehungsweise tragen Sie dafür Sorge, dass unverzüglich ein aktuelles Zeugnis nachgereicht wird. Bei Bewerberinnen/Bewerbern des öffentlichen Dienstes wird um eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Angabe der personalaktenführenden Stelle gebeten.

Aus Kostengründen können Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist oder die Unterlagen per Fachpost zurückgesandt werden können.

Hinweise:

Chancengleichheit ist Bestandteil der Personalpolitik, daher begrüßt das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin besonders Bewerbungen von Frauen.

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.

Ansprechpartner: Die einzelnen Anforderungen, ihre Ausprägung, die Erläuterung der Begriffe und die stellenbezogenen Operationalisierungen sind dem für diese Stelle erstellten Anforderungsprofil zu entnehmen. Dieses kann angefordert werden bei:

heino.berg@ba-mh.verwalt-berlin.de

Telefon: 030 90293-6600
E-Mail: pm-stellenausschreibungen@ba-mh.ver-walt-berlin.de

Dienststelle: **Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin**
 Abteilung Gesundheit und Soziales
 – Amt für Soziales –

Bezeichnung: **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Unterhaltsstelle**

Besoldungsgruppe: A 10

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 3900/107

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Bearbeitung besonders schwieriger Unterhaltsvorgänge.
 Bearbeitung von Unterhaltsvorgängen – Übergang gemäß § 94 SGB XII mit Spezialisierung, das heißt Unterhaltsverpflichtete sind selbständig und/oder Besitzer eines Hausgrundstücks; Widerspruchsbearbeitung bei Unterhaltsvorgängen.
 Koordinierung der fachlichen Arbeit des Bereiches Unterhalt; Vorgänge sonstiger Ansprüche aus Überleitung nach § 93 SGB XII und Übergänge kraft Gesetzes.

Bewerbungsfrist: 19. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
 Abteilung Schule, Sport, Finanzen und Personal
 Steuerungsdienst mit Personal- und Finanzservice
 Fachbereich Personal – Pers 21 –
 12591 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/7758> eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Mitte von Berlin**
 Abteilung Gesundheit, Personal und Finanzen – Büro des Bezirksbürgermeisters –

Bezeichnung: **Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter im Schreibdienst**

Entgeltgruppe: 5
 persönliche Zulage nach Entgeltgruppe 8

Besetzbar: 1. Juni 2015

Kennzahl: 26/2015

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Persönliche Sekretärin/Persönlicher Sekretär der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters – mit folgenden Aufgaben:
 – Sekretariatsaufgaben (Terminplanung der/des Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeisters inklusive Terminkontrolle, Erstsichtung, Erfassung, Verwaltung und Weiterleitung der

Posteingänge, Pflege des Outlookpostfachs der/des Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeisters, Telefondienst, Mitwirkung bei allen repräsentativen Angelegenheiten der/des Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeisters)

- Zusammenstellung aller relevanten Unterlagen im Zusammenhang mit dem elektronischen Sitzungsdienst für bezirkliche sowie überbezirkliche Termine
- Mitwirkung bei der organisatorischen Vorbereitung von Terminen (Recherche und Aufbereitung von Unterlagen und Informationen im Einzelfall)
- Zuarbeiten für der/des Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeisters, Büroleitung und Referent der/des Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeisters auf Anforderung
- Verwaltung, Archivierung und Registrierung von Repräsentationsgeschenken
- Bearbeitung von sonstigen Eingängen nach Zuweisung durch der/des Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeisters oder Büroleitung
- Sonderaufträge der/des Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeisters
- Vertretung für das Sachgebiet „Sachbearbeitung im Büro der/des Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeisters/Geschäftsstelle der/des Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeisters
- Aufbau und Fortschreibung einer Zielgruppendatenbank sowie korrespondierender Verteilerlisten
- Erhebung der jährlichen Fortbildungsbedarfe und Meldung an die Büroleitung
- Erfassung der Urlaubsplanungen und Abwesenheitszeiten
- Koordination und Beschaffung des Büromaterialbedarfs sowie zur Bewirtung von Gästen notwendiger Güter
- Angelegenheiten des Arbeitsschutzes für den Bezirksbürgermeister-Bereich (Steuerungsdienst, Rechtsamt, Beauftragte/-r, Organisationseinheiten Sozialraumorientierte Planungs-koordination, Präventionsrat, Bezirksbürgermeister-Büro)

Bewerbungsfrist: 19. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Mitte von Berlin
 – PersFin 2 204 –
 13341 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter <http://www.berlin.de/stellen/8002> eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Mitte von Berlin**
 Abteilung Gesundheit, Personal und Finanzen, Gesundheitsamt – Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung –

Bezeichnungen: **Obermedizinalrätin/Obermedizinalrat beziehungsweise Fachärztin/Facharzt für Dermatologie und Venerologie, Urologie oder Allgemeinmedizin**

Besoldungsgruppe: A 14

Entgeltgruppe: 15

Besetzbar: ab sofort

Kennzahl: 27/2015

Vollzeit/Teilzeit: beides

Die Stelle kann auch mit mehreren teilzeitbeschäftigten Dienstkräften besetzt werden, sofern sich im Auswahlverfahren geeignete Besetzungskonstellationen ergeben.

Arbeitsgebiet:

Stellvertretende Leitung der Beratungsstelle, Führungsverantwortung nach § 9 GGO I:

- Koordination der Arbeit und des Arbeitsablaufs der Dienststelle, zum Beispiel durch Hinweise, Rücksprachen, Besprechungen
- Mitwirkung bei der Auswahl und Einstellung von Personal in der Einrichtung
- Führung von Jahresgesprächen
- Erstellung dienstlicher Beurteilungen für die Dienstkräfte der Einrichtung (außer Sozialdienst)
- Mitwirkung bei der Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und Ärztinnen/Ärzte
- Beobachtung der Entwicklung des Fachgebietes und der Literatur
- Unterrichtung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- fachliche Anleitung der Dienstkräfte und Zusammenarbeit im medizinischen Bereich, insbesondere auf dem Gebiet der sexuellen Gesundheit
- fachliche Vertretung der Einrichtung nach außen
- Beratung der Leitung des Gesundheitsamts sowie des Leiters der Abteilung
- Gutachtenerstellung, Statistik
- anonyme HIV-Test-Sprechstunde
- Durchführung der ärztlichen HIV-Test-Sprechstunde mit Beratung, Diagnostik und Betreuung. Klärung bei Konfliktsituationen, AIDS-Angstsyndrom und anderen Problemstellungen, die im Zusammenhang mit einer HIV-Infektion auftreten können. Persönliche Beratung von HIV-positiven und an AIDS erkrankten Menschen; Einleitung und Weitervermittlung gezielter gesundheitlicher und sozialmedizinischer Hilfen; enge Zusammenarbeit mit Schwerpunktpraxen, den infektiologischen Abteilungen in Charité und AVK, Sozialstationen, freien Träger wie Berliner AIDS-Hilfe, Mann-o-Meter etc.
- STI-Sprechstunde
- ärztliche Beratung zu sexuell übertragbaren Infektionen, bei Verdacht Untersuchung auf STI, Befundinterpretation und gegebenenfalls Therapie gemäß den aktuellen nationalen und internationalen Leitlinien; Beratung zu Hepatitis B, Beratung zur Impfung gegen Hepatitis B und/oder Hepatitis A gemäß den STIKO-Empfehlungen, gegebenenfalls Impfung. Enge Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen in der Niederlassung und von Hilfsorganisationen, um für die Klientinnen/Klienten eine angemessene medizinische Versorgung zu gewährleisten.
- Prävention
- Durchführung zielgruppenspezifischer Präventionsangebote zur Verhütung der Weiterverbreitung von HIV und STI; aufsuchende Arbeit; Außendienst.
- Die Wahrnehmung des Arbeitsgebiets erfolgt in enger kollegialer Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team aus

Ärztinnen/Ärzten, medizinischen Fachangestellten, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und Sprachmittlerinnen/Sprachmittlern sowie in enger Kooperation mit der Sozialdienstleitung.

Bewerbungsfrist: 19. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Mitte von Berlin
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/7994>

eingesehen werden.

Dienststelle: **Bezirksamt Mitte von Berlin**

Abteilung Gesundheit, Personal und Finanzen, Gesundheitsamt – Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst –

Bezeichnung: **Psychologin/Psychologe**

Entgeltgruppe: 13

Besetzbar: ab 1. August 2015

Befristung: bis voraussichtlich Januar 2017 (Elternzeitvertretung)

Kennzahl: 28/2015

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit

Arbeitsgebiet:

Psychologische Untersuchung, Diagnostik, Beratung und Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit psychischen und Verhaltensstörungen, Entwicklungsstörungen, Lern- und Leistungsdefiziten:

- Beratung der Eltern und anderer Bezugspersonen zur Einleitung notwendiger Hilfen
- Indikationsstellung und gutachterlichen Stellungnahmen zu Hilfemaßnahmen
- Einleitung und fachliche Begleitung von notwendigen Hilfen in enger Kooperation mit anderen Diensten
- Krisenintervention für psychisch auffällige Kinder und Jugendliche und ihre Bezugspersonen
- Abhalten von Sprechstunden
- fallbezogene Zusammenarbeit und Beratung anderer Fachkräfte und Institutionen
- bezirkliche und auch überbezirkliche Zusammenarbeit bei der allgemeinen und präventiven Gesundheitsplanung
- Vertretung dienstlicher Belange in bezirklichen und überbezirklichen Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit

Bewerbungsfrist: 19. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Mitte von Berlin
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/8000>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste – Umwelt- und Naturschutzamt –

Bezeichnung: Technische Sachbearbeiterin/
Technischer Sachbearbeiter Bodenschutz

Entgeltgruppe: 9

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 4300/S 50445132

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit

Arbeitsgebiet:

Bearbeitung von Vorgängen und Anfragen gemäß Bodenschutzrecht, insbesondere:

- Veranlassung, Planung und fachliche Begleitung von Bodenuntersuchungen und -sanierungen
- Überwachung und Qualitätskontrolle beim Einbringen von mineralischen Stoffen in den Boden
- Baustellenkontrollen
- Erstermittlungen bei der Meldung von Bodenverunreinigungen
- Stellungnahmen für andere Behörden zu Fragestellungen aus dem Bodenschutz
- Planung, Überwachung und Kontrolle von Entsiegelungsmaßnahmen
- mündliche und schriftliche Beratung von Bürgern und Bürgerinnen
- Betreuung und Pflege von themenbezogenen Datenbanken und GIS-Systemen.

Bewerbungsfrist: 19. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Finanzen und Wirtschaft
Steuerdienst – PW 15 –
Karl-Marx-Straße 83
12040 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/7894>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Bürgerdienste und Ordnung – Ordnungsamt –

Bezeichnungen: Stadtinspektorin/Stadtinspektor
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter mit Kontrollaufgaben im Bereich Jugend- und Nichtraucherschutz

Besoldungsgruppe: A 9

Besetzbar: 1. Juni 2015

Kennzahl: 35/2015

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und ordnungsrechtliche Ahndung von Verstößen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Nichtraucherschutzgesetz (NRSG) und angrenzenden Rechtsgebieten

- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Erlass von belastenden Verwaltungsakten, Erteilung von Auflagen, Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln der Verwaltungsvollstreckung
- Durchführung von Durchsuchungsbeschlüssen und Beschlagnahmeanordnungen zur Beweissicherung im Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Durchführung von Ortskontrollen zu allen Zeiten (auch nachts beziehungsweise nach 22 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen), auch in Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Behörden
- Prozessvertretung in Ordnungswidrigkeitenverfahren vor dem Amtsgericht
- Zusammenarbeit mit Justiz-, Vollzugs- und anderen Verwaltungsbehörden

Bewerbungsfrist: 4. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Spandau von Berlin
Personalmanagement – PS I 1 –
Carl-Schurz-Straße 2–6
13578 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/7976>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Jugend, Bildung, Kultur und Sport, Amt 2 – Weiterbildung und Kultur-Harri-Reinert-Volkshochschule –

Bezeichnung: Programmbereichsleitung des Fachbereichs Gesundheitsbildung in der Harri-Reinert-Volkshochschule Spandau

(Im Rahmen des Wissensmanagements wird längstens für sechs Monate eine parallele Beschäftigung mit der bisherigen Stelleninhaberin erfolgen.)

Besoldungsgruppe: A 13

Entgeltgruppe: 13

Besetzbar: 1. Juni 2015

Kennzahl: 36/2015

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit, mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet:

Konzeption und Realisierung eines bedarfsgerechten, teilnehmerorientierten, den Qualitätsanforderungen der Erwachsenenbildung entsprechenden Kursangebotes.

Bewerbungsfrist: 5. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Spandau von Berlin
– PS I 3 –
Carl-Schurz-Straße 2/6
13578 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/8008>

eingesehen werden.

Dienststelle: Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
– Abteilung Bürgerdienste, Personal,
Finanzen, Immobilien und Wirtschaft –

Bezeichnung: Stadtinspektorinnen/Stadtinspektoren
unter Berufung in ein Beamtenverhältnis
auf Probe
(fünf Stellen)

Besoldungsgruppe: A 9

Besetzbar: voraussichtlich ab 1. Dezember 2015

Kennzahl: 3305/42221/2015

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Wechselnde Arbeitsgebiete in unterschiedlichen Bereichen im nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin.

Selbständige Sachbearbeitung:

- im allgemeinen Verwaltungsrecht
- im besonderen Verwaltungsrecht (den Bereichen Soziales, Jugend und Ordnungsamt zugeordnete Rechtskreise)
- Recht auslegen und anwenden
- Bescheide erteilen (Leistungs- und Ordnungsverwaltung)
- Bearbeiten von Widersprüchen, Einsprüchen und Wiedereinsatzungsanträgen

Planung, Organisation und Informationsverarbeitung:

- Informationen sammeln, auswerten und weitergeben
- strukturierte, eigenständige und effektive Arbeitsplanung und -abwicklung
- Arbeitsabläufe organisieren und koordinieren
- IT-Fachverfahren anwenden

Kundenorientiertes Handeln:

- Anforderungen interner und externer Kundinnen/Kunden erkennen, aufnehmen und das Handeln entsprechend der spezifischen Situation anpassen
- Dienstleistung anbieten
- beraten, betreuen, entscheiden.

Bewerbungsfrist: 19. Juni 2015

Bewerbungsanschrift: Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Serviceeinheit Personal und Finanzen
– PE 4 –
Postfach 91 02 40
12414 Berlin

oder per E-Mail:

henriette.meisgeier-reich@ba-tk.berlin.de

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/7978>

eingesehen werden.

Aufgebote

Frau Ingrid Wolf, Kanalstraße 132 A, 12357 Berlin, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rainer G. Kröger, Bleibtreustraße 38, 10623 Berlin, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefs über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neukölln von Rudow, Blatt 12071 (früher Blatt 483) unter III/2 (früher III/6) in Höhe von 6 500 DM für Fräulein Emmi Voigt in Berlin-Rudow eingetragene Hypothek beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens Donnerstag, den 17. September 2015 um 11 Uhr im Amtsgericht Neukölln, Raum 203, II. Stock, Karl-Marx-Straße 77-79, 12043 Berlin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt werden kann. – Aktenzeichen 70 II 13/15.

Amtsgericht Neukölln

Der Antragsteller: Matthias Bonjer, Torstraße 175, 10115 Berlin, vertreten durch Notar Jens Bobach, Dorotheenstraße 34, 10117 Berlin, hat das Aufgebot betreffend die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Lichtenfelde, Blatt 18166 in Abteilung III Nummer 5 in Höhe von 25 200 DM zugunsten von Gisela Breitling, geboren am 27. Mai 1939, eingetragenen Grundschuld beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 4. September 2015 seine Rechte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt werden kann (§ 469 FamFG). – Aktenzeichen 76 II 2/15.

Amtsgericht Schöneberg

Die Antragstellerin Prof. Dr. Gudrun Lachenmann, Erkelenzdamm 17, 10999 Berlin, Prozessbevollmächtigter: Notar Oliver Weyer, Knesebeckstraße 32, 10623 Berlin, hat das Aufgebot betreffend die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Friedenau, Blatt 2542 in Abteilung III Nummer 5 in Höhe von 112 200 DM zugunsten der BHW-Bausparkasse Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mbH in Hameln eingetragenen Grundschuld beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 4. September 2015 seine Rechte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt werden kann (§ 469 FamFG). – Aktenzeichen 76 II 3/15.

Amtsgericht Schöneberg

Frau Marianne Kosleck, Obstallee 10, 13593 Berlin – Antragstellerin –, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Mrozek + Dr. Harndt, Neue Kantstraße 14, 14057 Berlin, hat beantragt, das Aufgebot des unbekanntem Gläubigers für die Hypothek ohne Brief über 24 000 DM, eingetragen im Grundbuch von Lichtenrade, Blatt 5582 in Abteilung III Nummer 6 zugunsten Harry Wilcke, geboren am 13. Juli 1914 in Berlin zu erlassen. Die unbekanntem Gläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte bis spätestens 15. Juli 2015 schriftlich bei dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Möckernstraße 130, 10958 Berlin anzumelden, anderenfalls die Ausschließung des Rechts erfolgen kann. – Aktenzeichen 70 II 9/15.

Berlin, den 29. April 2015

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Die Antragstellerin otto22 GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Reiner Stolzenburg, Neubrucker Straße 56 D, 13465 Berlin, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerald Budesheim, Pariser Straße 7, 10719 Berlin, hat das Aufgebot der unbekanntem Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte (belegen im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Wedding), Frohnau, Blatt 4011, Abteilung III Nummer 1 über 23 000 DM und Abteilung III Nummer 3 über 21 000 DM jeweils für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hameln eingetragenen Grundschulden beantragt. Die unbekanntem Berechtigten werden aufgefordert, spätestens am 21. Juli 2015 ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können (§ 450 FamFG). – Aktenzeichen 70 II 21/14.

Amtsgericht Wedding

Antragsteller: 1. Dr. Axel Friedrich, Hertastraße 2, 14169 Berlin, 2. Tiqvah Friedrich, Börmsonstraße 14, 12163 Berlin, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Paul Gooren, Genthiner Straße 11, 10785 Berlin, haben das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes der im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte (belegen im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Wedding), Berlin-Wedding, Blatt 19217, Abteilung III Nummer 1 über 48 000 DM für die BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln eingetragenen Grundschuld beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens am 25. August 2015 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann (§ 469 FamFG). – Aktenzeichen 70 II 75/14.

Amtsgericht Wedding

Der Antragsteller Dr. Olaf Büchler, in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Norbert Wagner, Drehbahn 9, 20354 Hamburg, hat das Aufgebot der unbekanntem Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte (belegen im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Wedding), Hermsdorf, Blatt 7263, Abteilung III Nummer 3 bis 5 über jeweils 50 000 DM für Albert Wagner und Ingeborg Wagner, beide in Berlin eingetragenen Grundschulden beantragt. Die unbekanntem Berechtigten werden aufgefordert, spätestens am 21. Juli 2015 ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können (§ 450 FamFG). – Aktenzeichen 70 II 4/15.

Amtsgericht Wedding

Antragsteller: 1. Nele Scheffler, 2. Sascha Detlof, beide: Spießweg 31, 13437 Berlin, 3. Dr. Petra Scheffler, Adelheidallee 9, 13507 Berlin, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Hans-Gerhard Franck, Bundesallee 39-40 a, 10717 Berlin, haben das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes der im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte (belegen im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Wedding), Wittenau, Blatt 10297, Abteilung III Nummer 2 über 200 000 € für die Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart eingetragenen Grundschuld beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens am 25. August 2015 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann (§ 469 FamFG). – Aktenzeichen 70 II 15/15.

Amtsgericht Wedding

Ausschließungsbeschluss

Der Brief über die im Grundbuch von Staaken, Blatt 7875 des Amtsgerichts Spandau unter der laufenden Nummer 1 in Abteilung III eingetragene Grundschuld über 39 600 DM wurde für kraftlos erklärt. – Aktenzeichen 70 II 31/14 AUFGEBOT.

Amtsgericht Spandau

Güterrechtsregister

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden:

Am 30. April 2015

Durch Ehevertrag ist Gütertrennung vereinbart am

14. Oktober 2014 bei **Goppold**, Jean-Paul Wassilij, geboren am 29. Juli 1981 und Svetlana geborene Christyakova, geboren am 5. Juli 1985, Berlin – 95 GR 62900 Nz.

Durch Ehevertrag ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart am

31. März 2015 bei **Milchmeyer**, Mathias, geboren am 31. Dezember 1962 und **Milchmeyer-Petzold** geborene Petzold, Antje, geboren am 23. Juni 1965, Berlin – 95 GR 62901 Nz.

23. Januar 2015 bei **Heuser**, Karsten, geboren am 27. Juli 1972, Berlin und **von Winterfeldt-Heuser**, Beatrix Carola Tatjana

Dorothee, geboren am 25. September 1976, Frankfurt am Main – 95 GR 62902 Nz.

12. Januar 2015 bei **Birner** geborener Leist, Clemens Daniel, geboren am 1. April 1972 und Birner, Marion, geboren am 2. Juli 1979, Berlin – 95 GR 62903 Nz.

Durch Ehevertrag vom 15. April 2015 ist die am 18. November 1993 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Nuncmehr gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft

bei **Roloff-Momin** geborener Roloff, Ulrich, geboren am 29. April 1939 und **Dr. Fischer-Defoy** geborene Fischer-Defoy, Christine, geboren am 30. Dezember 1951, Berlin – 95 GR 55284 Nz.

Durch Ehevertrag vom 28. Dezember 2007 ist die am 1. Juli 1996 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Nuncmehr gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft

bei **Schneider**, Arnim, geboren am 6. Mai 1938 und Marion geborene Harneit, geboren am 14. September 1949, Barum – 95 GR 57557 Nz.

Durch Ehevertrag vom 23. Januar 2015 ist die am 7. Juli 2014 vereinbarte Gütertrennung mit Wirkung zum 1. Februar 2015 aufgehoben. Nuncmehr gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft

bei **Schoth**, Frank, geboren am 23. September 1939 und Heidi geborene Nickau, geboren am 26. November 1940, Berlin – 95 GR 62859 Nz.

Amtsgericht Charlottenburg

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 31087 B eingetragene Verein **HELLA e. V. – Verein für Mädchen, Frauen und deren Familien** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2014 zum 1. Juli 2014 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 26253 B eingetragene Verein **Schulberatung Berlin e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Januar 2015 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 29891 B eingetragene **Verein Deutscher Osteopathen, Naturheilkundler, Neuraltherapeuten und Chiropraktiker (D.O.N.C.) e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2015 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 29182 B eingetragene **Verein zur Förderung des Umweltschutzes durch den effizienten, ressourcenschonenden Umgang mit Energie – Cleverer Kiez e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 2015 zum 30. April 2015 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.

Herausgeber:

Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion:

Landesverwaltungsamt Berlin – LS P/F 1 –, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin
 Telefon: 030 90139-6351
 E-Mail: amtsblatt@lwva.berlin.de
 Internet/Intranet: www.berlin.de/landesverwaltungsamt/amtsblatt

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
 Hausadresse: Sprosserweg 3, 12351 Berlin (Buckow)
 Telefon: 030 6618484 (Verkauf), 030 6614002 (Anzeigen), Telefax: 030 6617828
 E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de
 Internet: www.kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 28,00 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer bei sechswöchiger
 Kündigungsfrist zum Quartalsende; laufender Bezug und Einzelhefte durch den
 Verlag (Postbank Berlin, Bankleitzahl 100 100 10, Kontonummer 8750-109),
 IBAN: DE29 1001 0010 0008 7501 09, BIC: PBNKDEFF100
 Preis dieses Heftes: 6,80 € zuzüglich Versandkosten

Anzeigen:

Carsten Seikrit, Kulturbuch-Verlag GmbH
 Es gilt Anzeigenpreisliste Nummer 18 vom 1. Januar 2011.

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin 21.15

Klimaneutral gedruckt



Die Ausgabe dieses Amtsblattes wurde klimaneutral hergestellt. Das heißt, dass die bei der Produktion unvermeidbaren Treibhausgasemissionen ermittelt und durch entsprechende Investitionen in hochwertige Klimaschutzprojekte ausgeglichen wurden.

Staatliche Anzeigen



Einbanddecken für 2014

Amtsblatt für Berlin

komplett mit 3 Decken • 36,00 Euro

Einbanddecken für ältere Jahrgänge teilweise noch lieferbar.

Gebundene Jahrgänge für 2003 bis 2014

Amtsblatt für Berlin

2003 200,00 € • 2004 200,00 € • 2005 200,00 € • 2006 200,00 € • 2007 200,00 € • 2008 200,00 € • 2009 200,00 € • 2010 200,00 € • 2011 200,00 € • 2012 200,00 € • 2013 200,00 € • 2014 200,00 €

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

2000 97,15 € • 2001 98,00 € • 2002 98,00 € • 2003 98,00 € • 2004 98,00 € • 2005 98,00 € • 2006 110,00 € • 2007 98,00 € • 2008 98,00 €

Wegen kompletter Bände noch älterer Jahrgänge bitten wir um Nachfrage.

Zu beziehen durch die



Kulturbuch-Verlag GmbH · Berlin

Hausanschrift: Sprosserweg 3 – 12351 Berlin / Postanschrift: Postfach 47 04 49 – 12313 Berlin
 Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de> / E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

PAOLA MESSER

Musterbauordnung mit ergänzenden Musterbestimmungen und Begründungen

7. Auflage 2015 • Stand: Januar 2015

826 Seiten. Preis 59,50 € zuzügl. Versandkosten.

ISBN 978-3-88961-346-2

Warum lohnt sich der Blick in die Musterbauordnung? Sie ist kein Gesetz, gilt in keinem Bundesland und wird in keinem Parlament beraten. Sie beeinflusst aber die Weiterentwicklung vieler Landesbauordnungen und war Gegenstand der jüngsten Koalitionsvereinbarung zwischen der Brandenburger SPD und LINKEN.

Ihren Ursprung hat sie in einem aus dem Grundgesetz herrührenden Konflikt, der den Ländern zwar die Zuständigkeit für das „Baupolizeirecht“ im damals gebräuchlichen Sinn (heute Bauordnungsrecht), dem Bund aber u.a. die Zuständigkeit für das Wohnungswesen zuordnete. Das Bundesverfassungsgericht stellte in einem Gutachten aus dem Jahr 1954 fest, dass der Bund deshalb auch einzelne das Wohnungswesen berührende Bauordnungsvorschriften erlassen könnte. Dies wiederum veranlasste kurz darauf den damaligen Bundesminister für Wohnungsbau, anknüpfend an das erklärte Ziel einer gemeinsamen Reform und Kodifikation des Baurechts, einen Ausschuss zur weitgehend einheitlichen Regelung des Bauordnungsrechts anzuregen: „Dem Ausschuss würde die Aufgabe obliegen, eine einheitliche Musterbauordnung auszuarbeiten, deren Einführung den Ländern zu empfehlen ist. Die Länder sollten indessen von diesem Musterentwurf tunlichst nur insoweit abweichen, als dies durch örtliche Bedingtheiten geboten ist. (...) Der Bundesgesetzgeber wird seinerseits von der ihm durch das Bundesverfassungsgericht zuerkannten teilweisen Kompetenz auf dem Gebiete des Bauordnungsrechts keinen Gebrauch machen, soweit als Ergebnis der vorgeschlagenen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern eine im grundsätzlichen einheitliche Regelung des Bauordnungsrechts der Länder erreicht wird.“

Aus dem Vorwort zur 7. Auflage